J. publ. G.
284
k

J. publ. G. 284 k

Gloeden

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

J. publ. g. 284k

Die

Wählbarkeit

zu einem

Deputirten der Ritterschaft

in den

Engern-Ausschuß

der

Herzogthümer Mecklenburg.

Eine staatsrechtliche Abhandlung

von

D. Iwan von Glöden.

Rostock.

In der Universitäts-Buchhandlung von G. B. Leopold.

1843.

296. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

In Bezug auf die gegenwärtig unter der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg streitigen Fragen hört man nicht selten von besonnenen Männern die Ansicht äußern, daß es mit dem Vorrechte des eingebornen Adels an den drei Landes-Klöstern wohl seine Richtigkeit haben möge, daß aber der behaupteten ausschließlichen Wählbarkeit desselben in den Engern-Ausschuß (von der Ritterschaft) weit mehre und erheblichere Bedenken entgegenstünden. Diese Beobachtung hat mich bewogen, die Erörterungen, welche ich hier dem Publikum übergebe, auf die Ausschußfrage zu beschränken, in der Ueberzeugung, daß, wer sich von den für diese gewonnenen Resultaten überzeugt, über die sämmtlichen anderen Fragen nicht zweifelhaft bleiben könne.

Daß meine Schrift Vielen mißfallen werde, weiß ich zum Voraus. Diese Aussicht konnte mich nur veranlassen, den Inhalt derselben um so sorgfältiger zu prüfen, und Nichts in dieselbe aufzunehmen, als was nach reiflicher Ueberlegung mir probehaltig schien.

Schwerer ist es zu sagen, welchen Erfolg ich überall von derselben erwarten darf. Manche wollen nicht überzeugt werden, manche Andere — warum soll ich es verschweigen? — sind wissenschaftlicher Einwirkung überhaupt nicht zugänglich. So wird schon die Zahl derer eine beschränkte, die ich mir als den Wirkungskreis meiner Worte zu denken habe. Und in welchem Maaße wird mir bei diesen gelingen, was ich so gerne mögte? Es ist sehr schwer, wenn man einmal Parthei genommen, und in politischen Dingen sollten sich alle Besseren betheiligen, es ist schwer in solchen Dingen seine Meinung zu ändern, zumal wenn die Anzahl Gleichgesinnter stets als eine

gewichtige Autorität für die Wahrheit des eingenommenen Standpunkts das Wort nimmt. Kommt noch gar hinzu, daß man bereits persönlich Andersdenkenden gegenüber gestanden hat, dann erzeugt sich leicht die Vorstellung eines Unterliegens, und erschwert der besseren Überzeugung den Eingang. Es gehört Charakter dazu, hier Objectivität nicht blos im Munde zu führen, sondern auch in der That zu bewähren.

Es ist offenbar, daß die bisherige Literatur über unsere Frage sich der Hoffnung einer allseitig günstigen Aufnahme meiner Resultate entgegenstellt. Die vielleicht noch Zweifelnden haben ihren Glauben an den Autoritäten Zachariä's und Beseler's erstarken lassen; diese Schriften liehen den blos natürlichen Anschauungen juristisches Gewand, und die Stichwörter der Schule, sie bildeten nunmehr die Symbola, in welcher die verschiedenen subjectiven Ansichten ihren Vereinigungspunkt fanden.

Dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, diesen Aeußerungen energisch entgegenzutreten. Es kommt nicht blos darauf an, das Unwahre der Resultate in ihnen nachzuweisen — worauf sich jede gewöhnliche Recension beschränken könnte — es müssen auch die Schwächen, welche ohne entscheidenden Einfluß auf die Resultate sind, es muß die ganze unwissenschaftliche Behandlungsweise aufgedeckt und durch den Nachweis, welchen niedrigen Platz diese Produkte in der Literatur einzunehmen haben, der nachtheilige Einfluß ausgelöscht werden, den die Autorität der Namen auf die streitigen Verhältnisse übt.

Dies ist der Grund, und ich meine, zugleich die Rechtfertigung der Polemik, welche sich durch diese Blätter hindurchzieht. Ein literarischer Streit ist fast immer eine unerfreuliche Erscheinung; wo aber ein höheres Interesse den Kampf gebietet, da darf man den unschimmern Staub der Arena nicht scheuen.

Inhalt.

Einleitende Erörterungen.

Theoretischer Charakter der Frage . . . . . §. 1
Es handelt sich *de iure constituto*, nicht *de iure constituendo* §. 2
Die Staatsrechtsquellen . . . . §. 3
Gewohnheitsrecht . . . . . . §. 4
Gemeines Gewohnheitsrecht . . . . . . §. 5
Autonomische Beliebung. (Begriff der Autonomie, des ausdrücklichen und stillschweigenden Statuts; der Observanz . . . . §. 6
Prüfung der Grundsätze Zachariä's und Beseler's über die Staatsrechtsquellen . . . . . . §. 7
Die Erkenntnißmittel der Staatsrechtsquellen . . . §. 8
Concurrenz mehrer . . . . §. 9
Gesetzgebung. (Die Rescripte von 1789 und 1793) §. 10
Analogie. (Bedeutung des §. 167 des Landesvergleichs) §. 11

Begründung der beschränkten Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engern-Ausschuß auf Gewohnheitsrecht.

Die Uebung . . . . §. 12
Hindernisse: 1. Irrationabilität . . . . §. 13
2. Irrthum . . . . . . §. 14
3. Unterbrechung . . . . §. 15
4. Zachariä und Beseler . . . §. 16
Ausdrückliche Zeugnisse. (Systematische Stellung des Satzes.) §. 17
Landesacten . . . . §. 18
Das Urtheil des Hof- und Landgerichts in S. Langermann *ca.* den Engern-Ausschuß der Ritterschaft §. 19
Privatzeugnisse . . . . §. 20
Recapitulation. (Gegenseitige Bestärkung der beiden Beweisarten.) . . . . §. 21

Begründung der beschränkten Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engern=Ausschuß durch Statut.

Vorbemerkung. Formale Erfordernisse eines Statuts der Mecklenburgischen Ritterschaft . . . . . §. 22
Umfang der Autonomie der Mecklenburgischen Ritterschaft. Verhältniß des fraglichen Statuts zu den *iura singulorum* §. 23
Recapitulation . . . . §. 24

Zur Geschichte der eingebornen Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Die Entstehung des Ritteradels . . . . . §. 25
Ausschließliche Landstandschaft der adelichen Landbegüterten §. 26
Die Scheidung der eingebornen Ritterschaft von dem ausheimischen Adel. Die Receptionen . . . . §. 27

Einleitende Erörterungen.

§. 1.

Theoretischer Charakter der Frage.

Wie viel auch bereits der Gegenstand dieser Blätter vor dem Publicum besprochen worden ist, so hat sich doch noch Niemand über den Character desselben geäußert, und es scheint, als ob bei Vielen die Vorstellung eines Rechtsstreits, mit bestimmten einander gegenüberstehenden Partheien, sich gebildet habe. Zwar daß nicht vor einem Richter zum Behufe richterlicher Entscheidung verhandelt werde, weiß Jeder, es wird aber von einem Rechtsstreite in dem Sinne gesprochen, in welchem man dies Wort gebraucht, um das Verhältniß von Personen zu bezeichnen, die über die Existenz einer Berechtigung, oder ob eine solche dem Einen oder dem Anderen zustehe, uneinig geworden sind und sich wohl nächstens an den Richter um Entscheidung wenden könnten.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß auf dem Boden, auf welchem dieser Gegenstand sich bewegt, ein Rechtsstreit, ein Proceß, erwachsen könne, doch ist diese Seite des Gegenstands nicht die rechte, von welcher aus eine Erörterung desselben vor dem Publicum als ersprießlich, ja als angemessen erscheint. Und wenn wir uns an Dasjenige halten, was bisher geschrieben worden ist, so läßt sich er-

kennen, daß auch diese Schriften, wenn gleich vielleicht unbewußt, einen anderen, und zwar gerade den richtigen Gesichtspunkt genommen haben. Von diesem richtigen Gesichtspunkte soll nunmehr zunächst Rechenschaft gegeben werden.

Wenn wir, auf die nächste Vergangenheit uns beschränkend, und ohne auf eine frühere Zeit zurückzugehen, die Verfassung unseres Vaterlandes, wie die jetztlebende Generation sie erfahren und erlebt hat, betrachten, so finden wir in derselben als ein lebendiges Glied den Satz, daß zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß die Eingeseßnen vom eingebornen Adel ausschließlich wählbar sind. Ich sage, als lebendiges Glied, und habe damit die fortwährende Anwendung und Ausführung dieses Satzes richtig bezeichnet, denn wie kann ein Rechtssatz anders lebendig werden, als indem er in der Anwendung real wird, und durch die Fortdauer der Anwendung besteht? Wer es unternahm, Mecklenburgs Verfassung zu schildern, der konnte nicht umhin, jenen Satz als einen existirenden zu erwähnen, selbst wenn er an der Rechtmäßigkeit seiner Existenz zweifeln mogte. Ein solcher Zweifel ist es, der gegenwärtig laut geworden ist, und sich, das läßt sich nicht verkennen, einem bedeutenden Theile des Publicum mitgetheilt, ja im Laufe der Zeit bei Vielen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat und sich als individuelle Überzeugung darstellt. Dieser Zweifel hat an sich nichts Tadelnswerthes: es ist ein Aufschwung der menschlichen Natur, der Autorität zu mißtrauen und das eigne Urtheil überall herrschen sehen zu wollen; auch diejenige Autorität, welche das Bestehende auf uns übt, kann sich dem prüfenden

Blick des wachsenden Geistes nicht entziehen, welcher die Schranken der Verhältnisse und Begriffe, in die er hineingeboren und erzogen ist, um ihre Herkunft und Berechtigung befragt, und erst über den Zweifel hinaus zu ruhiger Gewißheit gelangt. So mögen wir auch in politischen Dingen den Zweifel nicht verdammen, der aus dem Drange nach Wahrheit entspringt, und wem es gegönnt ist, das usurpirte Joch des Irrthums zu zerstören, den preis't die dankbare Mit- und Nachwelt.

Betrachten wir nunmehr den Einfluß des Zweifels auf jenen Theil der Verfassung.

Es ist die eigenthümliche Kraft des Bestehenden, wodurch es sich von der Theorie unterscheidet, daß es ungeachtet des Zweifels fortbesteht, und fortfährt seine Herrschaft über den Zweifelnden zu üben, während der Idee jeder Einfluß auf uns in dem Augenblicke abgeschnitten ist, in welchem wir anfangen, an ihrer Wahrheit zu zweifeln. So treten also auch die Formen, in denen ein Staat verfaßt ist, als eine selbstständige Macht dem Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit und dem individuellen Negiren gegenüber; dieser Widerstand ruft die Thätigkeit des Dissentirenden hervor, in Wort und Schrift, man will, und mit Recht, daß entweder dieser Zweifel zerstreut und so das Bestehende mit der Meinung versöhnt, oder daß der Zwiespalt zwischen dem factischen Bestande und dem Rechte aufgehoben werde, und das allgemein als unrechtmäßig Erkannte nicht länger ein grundloses Dasein friste. Denn Beides ist gewiß, und unter Allen, die es wohl meinen, unbestritten, sowohl daß das Factische, dessen Unrechtmäßigkeit allgemein erkannt ist, vernichtet werden müsse, daß der Mißbrauch keinen Anspruch

auf längere Fortdauer machen dürfe, als auch, daß das Recht nicht deshalb geopfert werden müsse, weil es etwa Einigen oder Vielen unbequem ist. Wenn nun Jemand es unternimmt, diesen Zweifel zu heben, und seine Überzeugung von der Rechtmäßigkeit des Bestehenden den Andersdenkenden mittheilen und allgemein machen will, so kann man, so lange Letztere nicht etwa entschlossen sind unter allen Umständen bei ihrer vorgefaßten Meinung zu verharren, unmöglich hier zwei Partheien, die einander feindlich gegenüber ständen, sehen, vielmehr ist es klar, daß sie beide nach einem und demselben Ziele, nach Aufklärung und allgemeiner Gewißheit auf diesem Punkte, streben, und daß, wenn der rechte Sinn sie beseelt, und die Annahme fremden Irrthums sie die Möglichkeit des eignen erkennen läßt, sie vereinte Kräfte diesem Ziele widmen müssen.

Hieraus ergiebt sich, wie unrichtig es ist, wenn mehrmals in Bezug auf diese Frage behauptet worden ist, der einen Parthei liege ein gewisser Beweis ob. Von Beweislast kann nicht überall, wo Jemand den Anderen überzeugen mögte, sondern nur da die Rede sein, wo an das Mißlingen der Überredung ein juristischer Nachtheil geknüpft ist. Hier aber ist der zu fürchtende Nachtheil kein anderer, als daß der Mißmuth, der im Gefolge des Zweifels ist, und das Unbehagen, welches überall, und so auch in rechtlichen Dingen an die Stelle des entweichenden Glaubens tritt, sich in eine fernere Zukunft fortsetzen, ein Nachtheil, den wir Alle, wir mögen sein welcher Ansicht wir wollen, gleich schmerzlich empfinden müßten; denn wenn die geistige Verstimmtheit an der Gesundheit des einzelnen

Menschen nagt, wie sollte die Gesundheit des Staats nicht gefährdet sein, wenn von den Männern, die sich in den öffentlichen Verhältnissen bewegen, der Glaube an die Rechtmäßigkeit derselben weicht, und der Saamen der Zwietracht unter ihnen keimt?

Dieses würden die Folgen des non liquet, der nicht erreichten Gewißheit sein, während nur ein befriedigender Nachweis der Rechtmäßigkeit des bisherigen factischen Zustands für den Wohlstand des öffentlichen Lebens Gewähr leisten, oder umgekehrt ein allgemein überzeugender Nachweis der Unrechtmäßigkeit desselben seine fortdauernde Herrschaft vernichten kann. (Das hier behauptete, unabhängig von aller Parthei und von individueller Stellung existirende Interesse an dem Beweise hat sich auch bereits in jener Maßregel hoher Regierung bethätigt, zufolge welcher die Frage, auf die Grundlage des vom Großherzoglichen Archive gelieferten Materials hin, officiell erörtert worden ist.)

Nicht minder irrig würde es sein, sich den eingebornen Adel und die nicht recipirten Mitglieder der Ritterschaft als die Partheien bei diesem Streite um deswillen zu denken, weil deren individuelles Interesse bei dem Ausgange desselben vorzugsweise betheiligt ist, oder weil bisher gerade sie in entgegengesetztem Sinne das Wort genommen haben. Denn freilich ist es der menschlichen Natur angemessen, daß der Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustands vorzugsweise bei Denen keimt, deren Neigungen und Interessen derselbe zuwider und im Wege ist, und daß diese sich zunächst zur Thätigkeit gespornt fühlen, denn wer hätte nicht an sich selber erfahren, wie ungerne man

den bequemen Irrthum opfert, und wie leicht man sich von dem überzeugt, was Vortheil bringt. Die Richtigkeit dieser Behauptung zeigt die einfache Bemerkung, daß keine menschliche Macht es verhindern kann, daß auch ein Mitglied des eingebornen Adels die ausschließliche Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß in Zweifel ziehe, und umgekehrt, daß ein nicht recipirtes Mitglied der Ritterschaft dieselbe für durchaus begründet halte.

Noch einem Irrthume ist hier zu begegnen, welcher, so viele Bekenner ihm auch, leider! zugefallen sind, dennoch der unbegründetste und leichtfertigste von allen ist.

Der Verfasser des Vortrags bei hoher Landesregierung vom 5. und 6. November 1841 [1]) stellt die Muthmaßung auf, die „Darlegung“ der Deputirten der eingebornen Ritterschaft bestreite den bürgerlichen Gutsbesitzern die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß, die Theilnahme an den Klosterwahlen und Klosterstellen „eben wegen ihres bürgerlichen Standes.“ Hätte der Verfasser nicht durch diese Bemerkung ignorirt, was ihm bei der oberflächlichsten Kenntnißnahme von der „Darlegung“ unmöglich entgehen konnte, nämlich daß dieselbe den nichtrecipirten Adel in diesen Punkten völlig auf gleiche Linie mit dem Bürgerstande stellt, so mußte er freilich darauf verzichten, die Behauptungen der Deputirten als eine Unbill darzustellen, welche der Adelsstand dem Bürgerstande zufüge, und dadurch die einer unbefangenen Betrachtung verderb-

---

1) Drittes Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg. S. 34.

liche Ansicht zu nähren, als sei die von ihm besprochne Frage ein Streit zwischen diesen beiden Ständen, welche doch bei derselben ganz außer Ansatz bleiben.

---

§. 2.

Es handelt sich de jure constituto, nicht de jure constituendo.

Es steht fest, und ist mehrmals ausdrücklich ausgesprochen worden, daß es sich nicht etwa um eine neue Normirung der Wählbarkeit in den Engern=Ausschuß handle, sondern nur darum, was in Bezug auf dieselbe gegenwärtig Rechtens sei. Die Thätigkeit der nichtrecipirten Gutsbesitzer geht nicht dahin, daß einem rechtlich bestehenden, aber nicht zweckmäßigen Satze ein neuer, zweckmäßigerer auf verfassungsmäßigem Wege substituirt werde, sie verwahren sich gegen die Anschuldigung, als wollten sie eine Änderung der Verfassung herbeiführen. Nur das fälschlich bisher für recht Gehaltene wollen sie als unrechtmäßig aufdecken und dadurch aus unserer Staatspraxis entfernen. Es handelt sich de jure constituto, nicht de jure constituendo. Hierdurch ist der Inhalt gegenwärtiger Schrift abgesteckt. Was aus politischem Gesichtspunkte für und gegen die Zweckmäßigkeit des fraglichen Satzes gesagt werden könnte, die Erwägung, was wir von der Zukunft zu erwarten haben, Falls er so oder anders gestaltet wäre, Alles dies muß von ihr ausgeschlossen bleiben. Auch kann sich der Jurist nur so für competent erklären, wenn er die ungehörige Einmischung

jedes fremdartigen Gesichtspunkts von der Hand weis't. Nicht immer hat sich die bisherige Literatur über unseren Gegenstand von dieser fehlerhaften Vermischung des politischen Gesichtspunkts mit dem staatsrechtlichen frei gehalten, vielmehr hat sie häufig den Maaßstab der Zweckmäßigkeit an den fraglichen Satz gehalten und ihn auf die Wage moderner politischer Ansichten und derjenigen Theorien gelegt, die gegenwärtig der große Haufe im Munde führt. Fehlerhaft aber ist diese Vermischung selbst dann zu nennen, wenn sie, wie es fast den Anschein hat, aus der Absicht hervorgegangen ist, in omnem eventum jenen Satz in der öffentlichen Meinung zu untergraben und dadurch eine Änderung desselben vorzubereiten. Denn wie niemand ein Gebäude gehörig aufführen kann, er habe denn festen Grund und Boden unter sich, so kann auch die Verfassung nicht zu freierem Ebenmaaß mit Sicherheit fortgebaut werden, ohne daß die Grundlagen, welche der gegenwärtige Bestand bietet, genau und gründlich erkannt wären. So muß also auch Demjenigen, der auf Änderung denkt, die rein juristische Lösung unserer Frage wünschenswerth sein, und jene unwissenschaftliche Trübung und Verdunkelung derselben kann, bewußter Weise, nur etwa von Solchen unternommen werden, die ihren juristischen Gründen mißtrauen, und denen es nicht sowohl um Wahrheit, als um den Sieg ihrer Vorurtheile zu thun ist.

§. 3.

Die Entstehungsgründe staatsrechtlicher Normen.

Wenn dieses die richtige Auffassung unseres Gegenstandes ist, so ist das Nächste, wornach wir uns umsehen, und worüber wir uns klar werden müssen, die Quelle, aus welcher wir Gewißheit schöpfen können. Hier soll demnach, da von einem Satze des Mecklenburgischen Staatsrechts die Rede ist, eine Erörterung über die Entstehungsgründe einer staatsrechtlichen Norm (in Mecklenburg) gegeben werden, wobei sich die beabsichtigte Ausschließung derjenigen Entstehungsgründe, welche im vorliegenden Falle auf keine Weise, auch nicht als Aufhebungsgründe, in Betracht kommen, von selbst rechtfertigt. So werden die nächstfolgenden §§. die Begriffe des Gewohnheitsrechts, des ausdrücklichen und sogenannten stillschweigenden Statuts ausführen. Da diese Ausführungen nicht dazu bestimmt sind, die Begriffe auf eine neue und eigenthümliche Art zu entwickeln, sondern nur Dasjenige in der paßlichen Verbindung darzustellen, was durch die neueren Äußerungen der Wissenschaft bereits Gemeingut geworden ist, so könnten dieselben als eine müssige Episode getadelt werden, wenn nicht auch hier, kaum sollte man es für möglich halten, der bisherigen Literatur unserer Frage berichtigend entgegen getreten werden müßte. Dieser polemischen Bestimmung, um derentwillen so zu sagen nur mit stets gedecktem Rücken fortgeschritten werden konnte, möge man die

dogmatische Breite der nächstfolgenden §§. zu Gute halten, deren Ersprießlichkeit für unsere Untersuchung am Schlusse derselben deutlich erhellen wird.

---

§. 4.

Fortsetzung: Gewohnheitsrecht.

Eine Quelle privatrechtlicher Sätze ist die gemeinsame Volksüberzeugung von der Gültigkeit eines Satzes. Diese gemeinsame Überzeugung, daß es so und nicht anders recht sei, ist als die ursprünglichste Rechtserzeugung anzusehen, so daß selbst die Gesetzgebung sich an sie anlehnt, ja in einer idealen Auffassung nur als Ausspruch und Fixirung dessen, was schon ohnehin (durch die gemeinsame Volksüberzeugung) recht ist, mithin als Erkenntnißmittel des Rechts, nicht als Rechtsquelle, erscheint. Ist es nun aber die gemeinsame Überzeugung des Volks, welche einen Satz zu einem Rechtssatze stempelt, so muß er uns als solcher gelten, gleichviel auf welchem Wege die ihn schaffende Überzeugung uns zum Bewußtsein kommt. Dies geschieht unter Anderem auf diese Weise. Die Volksüberzeugung wird wirksam in den Gliedern des Volks und äußert sich in den Handlungen der Glieder, welche nach jenem ihrem Bewußtsein eingerichtet sind. So tritt also die rechtliche Überzeugung, welche die Quelle des Rechtssatzes, aber als etwas Innerliches nicht sichtbar ist, in der Übung dieses Rechtssatzes, also der rechtlichen Sitte, oder wie man sich gewöhnt hat zu

sagen, in der Gewohnheit sichtbar hervor. Das auf diese Weise erkennbar gewordene Recht, das ist es, was man Gewohnheitsrecht nennt.

Auch im Staatsrechte ist die gemeinsame Volksüberzeugung eine ergiebige Rechtsquelle. Es gab eine Zeit, wo Diejenigen, die auf der Höhe des Jahrhunderts standen, die Entstehung des Staats durch Vertrag, also durch menschliche Entschließung und willkürliche That lehrten. Diese Zeit ist dahin, und wir verdanken der vorübergehenden Herrschaft jenes Irrthums, der nur noch in schwächlichen Nachklängen unterweilen laut wird, die festere Begründung einer besseren Einsicht. Wir wissen, daß der Staat als die Anstalt, in welcher die Menschen hienieden gemeinsam geführt und beherrscht werden sollen nach dem Plane Gottes, nicht von Menschen gemacht ist, und nicht von denen die Grundregeln seiner Bewegungen erhält, die erst zufolge dieser Grundregeln etwas in ihm bedeuten. Wer sich namentlich die Staatsgewalt als die ursprüngliche Quelle des Staatsrechts denkt, oder dasselbe aus einer (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Übereinkunft zwischen Fürst und Ständen entstehen läßt, der wird keine Auskunft darüber geben können, woher uns denn die Staatsgewalt, woher die Stände, als etwas Rechtliches und Berechtigtes gekommen seien. Wie die Völker wurden, so mit und in ihnen die Staaten, und wie die Individualität der Völker durch die Gemeinschaft des sittlichen Bewußtseins bestimmt ist, so auch die Gestalt ihrer Staaten. Niemals geht die Grundform des Staats von dem freien Nachdenken der Menschen aus. Die Menschen finden sich in ihm, bevor sie darüber nach-

denken, und eine überlieferte Vorstellungsweise, die sich über die Generationen und die Individuen ausbreitet, hat ihm schon den bestimmten Charakter seiner Einrichtungen gegeben,[1]) die nachher durch freie Entschließung wohl weitergeführt, vermehrt und umgeändert, aber niemals in ihrer Entstehung auf sie zurückgeführt werden können.

Dieses gemeinsame Bewußtsein, welches der irdische Träger der dem Staate gesetzten Grundregeln ist, ist nun nichts Anderes als jenes, was im Privatrechte als die ursprünglichste Rechtserzeugung bezeichnet wurde, und weil wir dieses auf dieselbe Weise wie jenes, nämlich aus der (staats)rechtlichen Sitte, aus der Gewohnheit ihm gemäß zu handeln, erkennen, mögen wir das Gewohnheitsrecht auch unter die Quellen des Staatsrechts stellen.

§. 5.

Fortsetzung: gemeines Gewohnheitsrecht.

Mit Rücksicht auf den Umfang seiner Geltung unterscheidet man gemeines und particulares Recht, jenachdem dasselbe für das ganze (in diesem Staate vereinigte) Volk oder nur für einen volksmäßigen Theil desselben zu gelten bestimmt ist, obgleich das eigentliche Kriterium der Particularität nicht die beschränkte Geltung ist —

1) Stahl, die Phylosophie des Rechts. Zweiter Band, zweite Abtheilung. S. 27.

diese muß auch von dem gemeinen Rechte prädicirt werden, da ja auch dieses seine räumlichen Schranken hat — sondern vielmehr das Verhältniß der Unterordnung unter ein anderes und der Abhängigkeit von diesem anderen. So giebt es neben dem allgemeinen auch particulares Gewohnheitsrecht, dessen Herrschaft auf einen kleineren Kreis beschränkt ist. Der Grund dieses particularen Gewohnheitsrechts ist die gemeinsame Überzeugung eben des beschränkteren Kreises, für welchen es als geltend bezeichnet wurde, und an der Übung innerhalb dieses Kreises, an seiner rechtlichen Sitte, kann es wahrgenommen werden.

Dies vorausgesetzt blicken wir nochmals auf das allgemeine Gewohnheitsrecht. Wenn der Grund desselben in die gemeinsame Überzeugung des Volks gesetzt wurde, so ist doch soviel klar, daß eine Theilnahme aller Volksgenossen an dieser Überzeugung nicht gedacht werden kann, schon deshalb nicht, weil manche überall keiner Überzeugung Fähige (Kinder, Thoren,) zum Volke gehören. Nun giebt es aber Rechtssätze, welche wegen ihres besonderen Inhalts nur einer gewissen Classe des Volks zum Bewußtsein zu kommen pflegen, (z. B. handelsrechtliche Sätze den Handeltreibenden, seerechtliche den Seefahrt Treibenden,) ohne doch auf das Bewußtsein dieser Classe strenge beschränkt zu sein. Das Erkenntnißmittel eines Gewohnheitsrechtsatzes dieser Art wird die Übung desselben lediglich innerhalb eben der Classe sein, von der wir sagten, daß sie vorzugsweise Kunde von ihm habe. Dürfen wir ihn deshalb particulares Gewohnheitsrecht nennen, und die beschränkenden Regeln

für particulares Recht auf ihn anwenden? Keinesweges. Denn der Begriff der Particularität erzeugt sich lediglich an seinem Gegensatze, der Allgemeinheit, und worin wäre hier ein solcher Gegensatz zu finden? Vielmehr ist seine Geltung eine unbeschränkte. Denn daß z. B. ein Satz des Wechselrechts nur auf die Cambianten angewandt werden kann, wird doch Niemand eine Beschränkung seiner Gültigkeit nennen, sowenig als die Rechtssätze über die Pacht deshalb beschränkte sind, weil sie nur auf Pachter und Verpachter angewandt werden können. Denn in diesen beiden eben benutzten Beispielen sind es doch in der That alle Volksgenossen in ihrer (hypothetischen) Eigenschaft als Cambianten u. s. w., welche der Herrschaft des Satzes unterworfen sind.

Wenden wir das in diesem §. Gesagte auf das Staatsrecht an. Es giebt keine Verfassung, welche allen Volksgenossen eine Betheiligung an den Staatshandlungen gestattete, in manchen ist nur einer (verhältnißmäßig) kleinen Zahl von Personen ein politischer Wirkungskreis gegönnt. So z. B. sind nach der Mecklenburgischen Verfassung außer den Landesherren nur die Landstände zu politischen Handlungen berufen.

Soll nun irgend ein staatsrechtlicher Satz auf Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden, so können es nur die Handlungen jener wenigen Personen (Staatspersonen) sein, welche Zeugniß für seine Existenz ablegen, da allen übrigen Volksgenossen die Möglichkeit fehlt, solche Handlungen vorzunehmen. Auch mögen, in Folge eines natürlichen Gesetzes, dieselben Personen vorzugsweise Kenntniß von dem Satze haben. Dennoch ist es kein particularer,

sondern ein allgemein geltender Satz des Staatsrechts, gerade wie im Privatrechte unter ähnlichen Voraussetzungen von einem gemeinen Rechtssatze gesprochen werden mußte. Denn es ist unmöglich, innerhalb des fraglichen Staats ein Gebiet anzugeben, auf welchem er keine Geltung hätte.

Hieraus folgt, daß bei der Untersuchung, ob aus der übereinstimmenden Handlungsweise der Stände eines Staats auf ein Gewohnheitsrecht geschlossen werden könne, die besonderen Anforderungen, welche an die particulare Rechtsbildung gestellt werden, außer Ansatz bleiben müssen, und daß Diejenigen sich auf einem völlig falschen Wege befinden, welche bei dieser Untersuchung das particulare Gewohnheitsrecht vor Augen haben.

Nun kommt es vor, daß diejenigen Personen, aus deren rechtlicher Sitte wir einen staatsrechtlichen Satz erkennen wollen, zu einer Genossenschaft (Corporation) vereinigt sind, wie dieses z. B. bei den Mecklenburgischen Landständen wirklich der Fall ist. Durch diesen Umstand wird, was wir so eben über die Natur eines solchen Rechtssatzes aussagen mußten, auf keine Weise alterirt. Dennoch ist hier zu dem Irrthume, ihn für einen particularen Rechtssatz zu halten, Veranlassung gegeben. Als erzeugendes Subject des particularen Gewohnheitsrechts wurde nämlich zu Anfang dieses §. ein volksmäßiger Theil des Volks genannt. Dergleichen organische Abtheilungen sind die durch das Band einer engeren Localität (im Gegensatze gegen das Territorium, auf welchem der ganze Staat ruht) verbundenen Provinzen, Stadt- und Dorfgemeinden. Einige von diesen sind durch die Ver-

fassung zu Corporationen constituirt. In solchen Corporationen nun kann sich particulares Gewohnheitsrecht erzeugen, beschränkt in seinem Grunde auf die gemeinsame Überzeugung der Gemeindegenossen, auf dieselben beschränkt in seiner Geltung. Sieht man genau zu, so ist es freilich nicht die Gemeinde als Corporation, welche das (particulare) Recht hervorbringt, sondern die Gemeinde als volksmäßiger Bestandtheil der Nation, also das natürliche Substrat der Corporation, gerade wie das generale Gewohnheitsrecht nicht vom Staate, sondern vom Volke, also dem natürlichen Substrate des Staats erzeugt wird.[1]) Daß dieses dennoch verkannt worden ist, hat seinen Grund in einer völlig unklaren Vorstellung über die Entstehung des Gewohnheitsrechts. Die Überzeugung der Menschen, auf welche dasselbe zurückgeführt wird, entspringt nicht aus dem Willen dieser Menschen, welche sich vielmehr ganz passiv bei dem Eintritte jener Überzeugung verhalten. Dies ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß das Gewohnheitsrecht die ursprünglichste Rechtserzeugung ist. Denn der menschliche Wille vermag nur gegebene Vorstellungen und gegebenen Stoff zu scheiden und zu combiniren, das Schaffen ist ein Reservat des Schöpfers. Wer nun eine Corporation als hervorbringendes Subject des Gewohnheitsrechts nennt, der legt dadurch an den Tag, daß er die Hervorbringung des Gewohnheitsrechts für eine menschliche Entschließung und

---

1) Dies ist vortrefflich ausgeführt von Puchta, das Gewohnheitsrecht, Thl. *I.*, S. 151, 152.

einen Willensact hält, denn eine Corporation ist wohl fähig, vermöge der juristischen Fiction der Persönlichkeit, einen Willensact vorzunehmen, aber nimmer ist sie fähig, eine Überzeugung zu hegen.

Aus dieser verkehrten Ansicht nun, als ob die Corporation das particulare Gewohnheitsrecht hervorbringe, und als ob jede Corporation dazu geschickt sei, scheint der oben gerügte Irrthum entsprungen zu sein, welcher das aus den Handlungen der Landstände zu erkennende Gewohnheitsrecht für particulares hält.

Mit diesen Irrthümern hängt ein fernerer zusammen, der die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts auf Autonomie (der Mitglieder des Staatsvereins: gemeines, der Mitglieder der Corporation: particulares Gewohnheitsrecht) basirt. Um diesen Irrthum als solchen nachzuweisen, müssen einige Worte über den Begriff der Autonomie gesagt werden.

---

§. 6.

Fortsetzung: Autonomische Beliebung. (Begriff der Autonomie, des ausdrücklichen und stillschweigenden Statuts; der Observanz.)

Daß ein Gesetz Recht erzeugt, hat seinen Grund in dem obrigkeitlichen Verhältnisse der (gesetzgebenden) Staatsgewalt. Nun ist aber die Staatsgewalt zwar die höchste, aber nicht die einzige Obrigkeit im Staate. Auch die niederen Obrigkeiten haben die Möglichkeit, durch ihren

(gehörig publicirten) Beschluß einen Rechtssatz zu schaffen. Es ist klar, daß durch die Gesetze der niederen Obrigkeiten nur particulares Recht entstehen kann, das auf ihren Amtssprengel beschränkt ist. Man hat für diese Befugniß der niederen Obrigkeiten das Wort Autonomie aus dem Römischen Rechte herübergenommen, welches dieselbe in den verschiedensten Anwendungen kannte.

Das aus dieser Autonomie entstehende Recht hat mithin große Ähnlichkeit mit dem Gesetzesrechte, durch den Entstehungsgrund, welcher bei beiden ein Wille, also etwas Absichtliches, ist, durch das Erkennungsmittel, welches bei beiden die Verkörperung jenes Willens in der Sprache ist, nur durch die Personen, denen die Autonomie, denen die gesetzgebende Gewalt zusteht, und in Folge davon durch den Umfang der Wirksamkeit sind sie verschieden.

(Ich nenne diese Art der Rechtserzeugung, um sie von der nunmehr zu entwickelnden auch durch den Ausdruck zu trennen, Particulargesetzgebung, obwohl in einem anderen Zusammenhange diese Bezeichnung für zweideutig gelten kann. Andere nennen sie Statut.)

Nun wird aber die Autonomie auch noch in einem ganz anderen Sinne die Grundlage der Entstehung von Rechtssätzen.

Rechtsgeschäfte haben in der Regel nicht die Wirkung einen Rechtssatz zu erzeugen, sondern nur ein Rechtsverhältniß, welches unter die Herrschaft eines anderswoher entstandenen Rechtssatzes fällt. Das Bedürfniß, ihnen eine weitergehende Wirkung beizulegen, so daß auch der Rechtssatz durch sie hervorgebracht werde, tritt nur in den Fällen ein, wo ein neu zu bildendes Rechtsverhältniß

ausnahmsweise nicht von der allgemeinen Überzeugung begleitet ist, dieses sei die darauf anwendliche rechtliche Regel, wo es vielmehr zweckmäßig erscheint, durch ausdrückliche Feststellung den Zweifel zu beseitigen, ob wirklich diese oder aber eine andere Norm die hier herrschende sei. Gelegenheit hierzu boten unter Anderen die politischen Verhältnisse des ältesten Germaniens dar. Der Begriff der Staatsgewalt war damals noch unausgebildet, das Band unter den einzelnen Freien war ein fast eben so loses, wie es gegenwärtig unter mehren Souveränen ist. Die Möglichkeit eines Rechtszustands bei solchem Verhältnisse war durch das nationale Band, das die Einzelnen umschlang, gegeben, indem die hierauf ruhende gemeinsame Rechtsüberzeugung, dort so gut wie anderswo (Gewohnheits-) Recht hervortrieb. Wenn aber über ein Verhältniß des Verkehrs eine gemeinsame Überzeugung sich nicht bilden wollte, so fehlte es an der Auskunft, die in anderen Politien in der gesetzgebenden Function der Staatsgewalt vorliegt. Das einzige Mittel, das übrig blieb, war ein ähnliches, als wodurch heutzutage unter mehren Staaten ein rechtliches Verhältniß (also zugleich eine Rechtsnorm) festgestellt wird: ein Vertrag, ein Friedensschluß. Es ist derselbe Mangel politischer Einigung, der hier so zu sagen völkerrechtliche Anschauung in's Privatrecht hineintrug, der auf der anderen Seite die staatsrechtlichen Verhältnisse als Privatrechte aufzufassen zwang.

Durch eine Thätigkeit der hier geschilderten Art erscheint der Einzelne als sein eigner Gesetzgeber; darum ist die Bezeichnung ihrer Möglichkeit mit dem Worte

Autonomie nicht unpassend. Die Verschiedenheit aber von der vorhin geschilderten Autonomie liegt auf der Hand. Jene leitet ihre Wirksamkeit aus der obrigkeitlichen Gewalt des Rechtsetzenden, eine obrigkeitliche Gewalt über sich selbst kann aber Niemandem zugeschrieben werden.

Daß ein Einzelner eine Entschließung treffe, von welcher er seine künftigen Handlungen regeln und beherrschen lassen will, ist in der Regel etwas juristisch irrelevantes, schon weil jede neue Entschließung jene frühere beseitigen kann. In folgendem Falle aber wird die Autonomie dieser zweiten Art unzweifelhaft von juristischer Bedeutung. Die inneren Verhältnisse einer Corporation nämlich können von Demjenigen, der die Corporation zu einer solchen gemacht hat, (der Staatsgewalt,) normirt werden. Soweit dies aber nicht geschehen ist, hat die Corporation Fug und freie Hand ihre inneren Verhältnisse selbst zu ordnen. Sie ist hierin einem Menschen vergleichbar, der, soweit nicht die Gesetze der Natur ihn binden, diesem Gliede seines Körpers diese, jenem jene Verrichtung auflegen, dem einen diesen, dem anderen jenen Genuß zuweisen kann. So kann die Corporation, deren Glieder (die einzelnen Menschen) sich zu ihr wie die leiblichen Glieder zum Leibe verhalten, innerhalb der durch die Oberhoheit des Staats gesteckten Grenzen Verrichtungen und Nutzungen durch freien Entschluß unter ihre Mitglieder vertheilen. Es ist klar, daß wir, indem wir uns eine (juristische) Person ihre eigenen Verhältnisse dauernd bestimmend denken, eine Autonomie der zweiten Art vor uns haben. Ein solcher autonomischer Entschluß einer juristischen Person unterscheidet sich nun von dem gleichar-

tigen Entschlusse einer physischen Person dadurch, daß die Glieder der Corporation jedes für sich Rechtssubjecte sind, also Bestimmungen über ihre Verhältnisse Rechtsbestimmungen, was bei den leiblichen Gliedern eines Menschen natürlich nicht der Fall ist. Hierdurch ist es gerechtfertigt, daß vorhin behauptet wurde, für die Normirung der inneren Angelegenheiten von Corporationen sei die Autonomie (der zweiten Art) von unzweifelhaft juristischer Bedeutung. (Ich nenne eine solche Norm, um einen kurzen Ausdruck zu haben, Statut, das ich also von der Particulargesetzgebung unterscheide.)

Es ist der Wille der juristischen Person, der vermöge ihrer Autonomie das Statut erzeugt. Was als der Wille der juristischen Person anzusehen sei, diese Frage beantwortet sich verschieden nach der Verfassung derselben. Bald ist es der übereinstimmende Wille aller Glieder, bald der (gehörig berufenen) Mehrzahl, bald einzelner durch die Verfassung zu dieser Befugniß Bestimmter (sogenannte universitas ordinata, z. B. jede Stadt). Eine zweite Frage ist, woran wir die Existenz des (fingirten) Willens erkennen sollen? Offenbar auf dieselbe Weise, wie man den natürlichen Willen einer physischen Person erkennt, nämlich durch seine Äußerung, durch Handlungen, welche entweder lediglich den Zweck haben, als Ausdruck des Willens zu dienen, oder zwar zunächst einen anderen Zweck erfüllen sollen, dennoch auch zu jenem Behufe tauglich sind (sogenannte ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung). So kann auch der ein Statut erzeugende Wille einer Corporation sowohl aus der Sprache derjenigen übereinstimmenden physischen Personen, deren

Wille für den Willen der Corporation gilt, als aus solchen Handlungen derselben erkannt werden, welche zunächst eine ganz andere Bestimmung haben als die, für den Ausdruck des Willens zu gelten. Wenn z. B. in einer Dorfgemeinde die nöthigen Pfarrfuhren bisher nach einem gewissen Turnus von je einem der zehn Bauern geleistet wurden, so kann der einmüthige Wille dieser zehn Bauern die gemeinsame Beitragspflicht zur Norm machen. Erkannt aber kann dieser Wille werden, einmal wenn sie aussprechen, so solle es sein (ausdrückliches Statut), zweitens aber auch wenn sie, ohne Worte, sämmtlich dem die Fuhre Leistenden eine Vergütung pro Parte zahlen. Diese Zahlung nehmen sie zwar nicht dazu vor, daß man aus ihr den die Norm erzeugenden Willen erkenne, sondern um den praktischen Erfolg der Liberation von diesem Beitrage herbeizuführen, aber, wenn dem also ist, so läßt sich daraus auf ihren (früheren) Willen, beitragspflichtig zu sein, ein Schluß ziehen. Jedoch tritt hier bei dem stillschweigenden Statute ein ähnliches Bedenken ein, als dasjenige, dessen noch in Bezug auf das Gewohnheitsrecht wird Erwähnung geschehen müssen (§. 8.): man ist hier der Gefahr ausgesetzt, aus Handlungen auf seinen Willen zu schließen, der ihnen in der That gar nicht zur Seite stand. Die Gefahr dieser Täuschung wird hier wie dort verringert, je mehr sich die Zahl der Handlungen häuft, die alle einen gleichen Schluß gestatten. Also bei dem eben gebrauchten Beispiele würde es mißlich ein, aus einer einmal gezahlten Vergütung pro Parte auf den gedachten Rechtssatz zu schließen, da dieselbe auch auf Liberalität beruhen kann; ist aber geraume Zeit

hindurch den verschiedenen die Fuhre Leistenden von den Übrigen Vergütung geschehen, so ist nicht mehr an ein anderes Motiv zu denken, als an die Absicht, einer rechtlichen Verpflichtung zu genügen.

So hat mithin das stillschweigende Statut mit dem Gewohnheitsrechte dies gemein, daß bei beiden aus einer Zahl gleichförmiger Handlungen ein Rechtssatz erkannt werden kann. Damit ist aber auch alle Ähnlichkeit zwischen ihnen erschöpft, und Nichts wäre verkehrter, als wenn man einen durch stillschweigendes Statut entstandenen Rechtssatz für (particulares) Gewohnheitsrecht ausgeben, oder umgekehrt ein Gewohnheitsrecht, das aus der Handlungsweise von Personen, die in einem corporativen Verbande stehen, erkannt werden soll, unter den Gesichtspunkt des stillschweigenden Statuts bringen wollte. Der Unterschied, um es nochmals zu sagen, liegt darin, daß das stillschweigende Statut durch den Willen (durch einen Act) derjenigen Corporation, deren Verhältnisse es normiren soll, entsteht, in Folge einer Überlegung, einer Prüfung der Zweckmäßigkeit, während das Gewohnheitsrecht gar nicht durch einen menschlichen Willen, am wenigsten Desjenigen, auf dessen Verhältnisse es einmal angewandt werden soll, entsteht, mit dem Begriffe einer Corporation nichts zu theilen hat, und natürlich von der Beschränkung auf corporative Verhältnisse frei ist. In Beziehung auf die Staatsgewalt ist das Verhältniß dieses. Das stillschweigende Statut kann, (wie das Statut überhaupt) nur Verhältnisse normiren, welche die Staatsgewalt unnormirt gelassen hat, das Gewohnheitsrecht aber (das particulare innerhalb seines Sprengels) findet nie ein

Hinderniß an einer früheren Rechtsbildung der Staatsgewalt.[1])

Bei der vorstehenden Auseinandersetzung ist absichtlich ein Kunstausdruck vermieden worden, dessen Mehrdeutigkeit nicht wenig dazu beigetragen hat, die Sonderung der exponirten Begriffe zu verhindern. Ich meine den Ausdruck Observanz. Manche gebrauchen ihn um Dasjenige zu bezeichnen, was ich stillschweigendes Statut genannt habe, so z. B. Puchta,[2]) Andere für particulares Gewohnheitsrecht; gleichbedeutend mit Observanz begegnet uns der Ausdruck Herkommen. Darüber nun, ob diese Ausdrücke richtiger für diesen oder für jenen Begriff gebraucht werden, will ich nicht streiten; wohl aber ist es zu tadeln, und als ein Zeichen der Unwissenschaftlichkeit hervorzuheben, wenn für einen und denselben Begriff Observanz in derselben Schrift hier Merkmale des (particularen) Gewohnheitsrechts, dort Merkmale des auf Autonomie beruhenden stillschweigenden Statuts angegeben werden.

---

1) Mit einer gewöhnlich behaupteten Ausnahme verhält es sich folgender Maßen. Eine Gewohnheit kann keinen unvernünftigen Satz zum Rechtssatze machen; ist nun das Gegentheil des unvernünftigen Satzes ausdrücklich in einem Gesetze ausgesprochen, so kann sich zwar kein Gewohnheitsrecht (sowenig gemeines wie particulares) dagegen bilden, aber das Hinderniß ist nicht das Gesetz, sondern die Unvernunft, da diese auch allein, das Gesetz hinweggedacht, die Bildung des fraglichen Gewohnheitsrechts unmöglich gemacht haben würde.

2) Das Gewohnheitsrecht, Thl. *II.*, S. 106—108.

§. 7.

Prüfung der Grundsätze Zachariäs und Beselers über die Staatsrechtsquellen.

Es wird angemessen sein, bevor wir weiter gehen, die bisher gewonnenen Begriffe mit den Darstellungen in einigen über unseren Gegenstand erschienenen Druckschriften zu vergleichen.

Das „Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer u. s. w. von Zachariä (Heidelberg 1841)" sagt von der Observanz (oder dem Herkommen): Es sei darunter nicht ein Gewohnheitsrecht in der engeren und eigentlichen Bedeutung zu verstehen. Denn wie man zwischen Gesetzen und Statuten, so habe man zwischen Rechtsgewohnheiten und Observanzen zu unterscheiden. [1])

Hiernach sollte man meinen, der Verfasser verstehe unter Observanz particulares Gewohnheitsrecht, denn nur dieses, nicht das stillschweigende Statut, verhält sich zum (gemeinen) Gewohnheitsrechte wie das Statut zum Gesetze, und vielleicht soll auf dasselbe die (sonst ungehörige) Bemerkung deuten: „Man verwechsle übrigens nicht, — wie doch von Einigen geschehen ist, — ein Statut mit einem Vertrage, eine Observanz mit einem stillschweigend (i. e. factis) abgeschlossnen Vertrage." [2])

Indem der Verfasser aber die Observanz auf die her-

---

1) S. 66.

2) S. 67. Sie ist entlehnt aus Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, §. 40. S. dagegen Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 106 *not.* 147.

kömmliche Handlungsweise einer Körperschaft oder der Mitglieder einer Körperschaft basirt,[3]) scheint er vielmehr das stillschweigende Statut im Sinne zu haben, denn von dem (particularen) Gewohnheitsrechte kann man unmöglich sagen, es beruhe auf der Handlungsweise der Mitglieder einer Körperschaft oder gar auf der Handlungsweise der Körperschaft. Das Corporative ist bei dem das Gewohnheitsrecht erzeugenden Subjecte, wenn es sich findet, was nicht immer der Fall ist (z. B. nicht bei einer Provinz, nicht bei der israelitischen Nation), ganz accidental (cf. oben §. 5.). Eben so läßt sich die Behauptung des Verfassers, der Observanz liege ein Recht der Autonomie zum Grunde,[4]) nur unter der Voraussetzung halten, er meine damit das stillschweigende Statut. Und auf dasselbe führt, was der Verfasser S. 81 sagt: Ein Statut und eine Observanz unterschieden sich ihrer Form nach von einander, indem jenes der ausdrücklich und förmlich, diese aber der durch Handlungen[5]) erklärte

---

3) S. 67.

4) S. 67: „Der einen wie der anderen (Gewohnheitsrecht und Observanz, beide Worte in ihrer engern und eigentlichen Bedeutung genommen) liegt übrigens, was ihre verbindende Kraft betrifft, ein Recht der Autonomie zum Grunde.“ Das Verkehrte dieser Behauptung zeigt Puchta a. a. O. Thl. *I.*, S. 155—160.

5) Ein nachlässiger Ausdruck, als ob das Aussprechen und die Vollziehung der Form nicht auch Handlungen wären! Daß wohl das stillschweigende Statut, keineswegs aber das particulare Gewohnheitsrecht der „durch Handlungen“ erklärte Wille einer Körperschaft sei, ist im §. 5. (und §. 6.) gezeigt worden.

Wille einer Körperschaft sei. Da aber der Verfasser auch das allgemeine Gewohnheitsrecht auf die Autonomie (der Mitglieder des Staatsvereins) zurückführt,[6] so ist, obgleich bei solcher Verwirrung ein sichrer Schluß auf seine Ansicht unmöglich wird, das Wahrscheinlichste dieses. Observanz ist dem Verfasser ein Name für particulares Gewohnheitsrecht, oder vielmehr[7] für das Thatsächliche, woraus particulares Gewohnheitsrecht erkannt werden kann. Darüber aber, was der Entstehungsgrund des Gewohnheitsrechts, was der Grund seiner Geltung, und wer das hervorbringende Subject sei, hat er die abgeschmacktesten Vorstellungen, obgleich er nicht ansteht, Puchta's Werk in Bausch und Bogen („Erlangen. 2. Thl. 1828 und 1837“)[8] zu citiren. Darum kommt es ihm auch nicht in den Sinn, daß wenn Gewohnheitsrecht die Quelle des fraglichen Staatsrechtssatzes sein soll, es nur gemeines, nicht particulares Gewohnheitsrecht sein könne, wie im §. 5 gezeigt worden ist.

Der bereits erwähnte[9] Vortrag vom 5. und 6. November 1841, als dessen Verfasser der nunmehrige Geheim-Justizrath Beseler genannt wird, stellt sich ausdrücklich die Aufgabe, den Begriff der Observanz, der in der

---

6) *Cf. not.* 4.

7) Nach S. 80, woselbst es heißt: „Die Observanz setze schon eine an sich gültige Rechtsregel voraus, welche durch die Observanz, d. i. durch die Befolgung der Regel als eines verpflichtenden Gesetzes in einzelnen Fällen nur geltend gemacht wird.“

8) S. 67 *not.* *)

9) oben §. 1. *not.* [1]).

„Darlegung“ unbestimmt und schwankend aufgefaßt worden sei, in Grundlage der Untersuchungen Puchta's, aufzuklären.[10]) Der Verfasser nimmt die Observanz als eine Art des Gewohnheitsrechts, welche sich von dem allgemeineren Begriffe allein durch den Umfang der Geltung unterscheide,[11]) also für particulares Gewohnheitsrecht. Daß er damit von Puchta, den er doch als seinen Gewährsmann nennt, abweicht, da dieser entschieden das stillschweigende Statut mit dem Worte Observanz bezeichnet,[12]) will ich nicht rügen, wohl aber ist es erstaunlich, daß das stillschweigende Statut nunmehr in der ganzen Erörterung des Verfassers über die Rechtsquellen mit Stillschweigen übergangen ist, gleich als ob ein solcher Rechtsbegriff gar nicht existire. Denn für Denjenigen, welcher sich gegen die Zurückführung unseres Satzes auf Gewohnheitsrecht erklärt, wird die Erörterung der Frage, ob er nicht wenigstens durch stillschweigendes Statut entstanden sei, unvermeidlich. Fast möchte man daher vermuthen, daß die Bemerkung: Die Observanz sei die ohne ausdrückliche Sanction für eine Corporation geltend gewordene rechtliche Norm,[13])

---

10) Drittes Sendschreiben S. 35.

11) Ebend. S. 37, 38.

12) Vergl. oben §. 6. *not.* [2]).

13) S. 38. Noch eine andere Unrichtigkeit hätte der Verfasser vermeiden können, wenn er sich der Bemerkung Puchta's (a. a. O. Thl. *II.*, S. 106 *not.* 147) erinnert hätte, daß nach dieser Begriffsbestimmung („für eine Corporation“) die Observanz jedes Gewohnheitsrecht, von dessen Anwendung Corporationen nicht ausgenommen sind, das also nicht ausschließlich für natürliche Personen gilt, umfassen würde.

eine Bemerkung, die offenbar auch auf das stillschweigende Statut paßt, nicht blos dem Ausdrucke nach unrichtig sei; jedenfalls ist die Parallele mit dem Statute, in welche der Verfasser seine Observanz bringt, nicht für particulares Gewohnheitsrecht, sondern nur für das stillschweigende Statut passend. Und diese Vermuthung bekommt ihre volle Bestätigung durch die ganze Art und Weise, wie der Verfasser die Untersuchung, ob der fragliche Rechtssatz durch Observanz entstanden sei, führt, wie er denn ausdrücklich sagt: Diese ganze Angelegenheit bewege sich in einer Sphäre, welche der einseitigen Anordnung durch die rechtschaffende Thätigkeit der Corporation, möge sie sich nun als Autonomie oder als Observanz geltend machen, entzogen sei.[14])

Daß in unserer Frage es sich immer nur um gemeines, nicht um particulares Gewohnheitsrecht handeln kann, davon findet sich in dieser Schrift so wenig wie bei Zachariä eine Andeutung.

Nach diesem, durchweg mit den angezogenen Stellen belegten Nachweise kann es dem Urtheile des Publikum anheim gestellt werden, mit welchem Fuge man sich

14) S. 68. Der Verfasser hat die Eigenthümlichkeit, juristische Kunstwörter in einem ihnen nicht zukommenden Sinne zu gebrauchen. So gebraucht er hier (wie S. 41, 61) das Wort Autonomie (das Recht Statuten zu machen) statt des Worts Statut, oder autonomische Beliebung. So nennt er S. 37 das Gewohnheitsrecht ein Rechtsinstitut! Die „Verjährung (*praescriptio definita*)“ beruht nach S. 36 auf einer fortgesetzten Handlungsweise, und bewirkt den Erwerb von Privatrechten, was wahrscheinlich von der Ersitzung gesagt sein sollte.

auf die Autorität von Deductionen beruft, die ihre Grundlage in einer Verwirrung von Begriffen nehmen, welche gegenwärtig nicht mehr zu den Problemen der Wissenschaft gezählt werden dürfen.

---

§. 8.

Die Erkenntnißmittel der Staatsrechtsquellen.

So lange die gemeinsame Überzeugung, welche das Gewohnheitsrecht hervorbringt, noch in voller Deutlichkeit in den Gliedern des Volks lebt, kann nach einem Mittel der Erkenntniß nicht gefragt werden, da letztere auf unmittelbarem Wege gewonnen wird. Aber es kann eine Zeit kommen, wo die hervorbringende Überzeugung zwar nicht einer entgegengesetzten Platz macht, denn damit würde der erzeugte Rechtssatz seinem auf der neuen Überzeugung beruhenden Gegensatze weichen — sondern die lebendige Deutlichkeit, die allgemeine Verbreitung verliert und in unbestimmteren blassern Farben erscheint oder sich auf einen kleineren Kreis der Wissenden zurückzieht. Da durch diese Veränderung die Existenz des einmal entstandenen Rechtssatzes auf keine Weise berührt wird, so entsteht nunmehr die Frage, wie er erkennbar werde. Dies ist auf zwei Weisen möglich. Es kann zu jener Zeit, wo die Überzeugung noch allgemein lebendig war, oder auch später, auf eine glaubhafte Weise Zeugniß von dem Rechtssatze abgelegt, und derselbe, indem ihm die sichtbare Existenz urkundlichen

Ausdrucks verliehen, der Gefahr späterer Verkennung entrückt worden sein. Dies geschieht unter Anderem durch die Gesetzgebung, zu deren Aufgabe es gehört, dem bestehenden Rechte das äußere Ansehen des geschriebenen Buchstabens mitzutheilen, wenn das zum Grunde liegende Volksbewußtsein zu weichen droht. Aber es geschieht nicht allein durch die gesetzgebende Gewalt, die Arten glaubhafter Aufzeichnung sind sehr mannigfaltig. So war in der älteren Deutschen Gerichtsverfassung eine eigenthümliche Gelegenheit zu solchen Aufzeichnungen auf die Aussage der Schöffen hin gegeben (Weisthümer), deren Glaubwürdigkeit nie bezweifelt worden ist, so ist ferner nie die Glaubwürdigkeit der Rechtsbücher des Mittelalters in Zweifel gezogen worden, welche doch nur rein theoretische Arbeiten eines einzelnen Privatmanns waren. Auch das Urtheil eines Richters, welches sich auf ein Gewohnheitsrecht stützt, gehört hierher, indem es nicht als ein Fall der Übung des Rechtssatzes, aus dem auf seine Existenz geschlossen werden könnte, sondern als ein unmittelbares Zeugniß für seine Existenz, das also (unter Umständen) den künftig Entscheidenden der eignen Untersuchung überhebt, anzusehen ist.[1]

Die andere Weise, wie die Erkenntniß des Rechtssatzes sich fortpflanzt und die Überzeugung, welche letzteren erschuf, überleben kann, ist die fortwährende Übung des Rechtssatzes. Hier tritt nun jene Gefahr ein, deren im §. 6. im Voraus Erwähnung geschah, daß Handlungen

---

1) Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 129—132.

für die Übung eines Rechtssatzes gehalten werden, die einen rein zufälligen Charakter haben. Diese Gefahr wird zwar vermindert, indem wir nur eine sich gleichmäßig wiederholende Handlungsweise für ein taugliches Erkenntnißmittel erklären, gehoben wird sie hierdurch noch nicht, denn auch das sich Wiederholende kann einen äußerlichen, nicht juristischen Grund haben, mithin (in diesem Zusammenhange) auf einem Zufalle beruhen. Darum stellt die Jurisprudenz für den praktischen Gebrauch eine Reihe von Eigenschaften hin, welche die wiederkehrenden Handlungen haben müßten, um als Erkenntnißmittel eines Rechtssatzes dienen zu können. Soll diesen Erfordernissen Wahrheit zugeschrieben werden, so müssen sie darin übereinkommen, daß sie uns Handlungen, welche von dem Bewußtsein ihrer Willkürlichkeit begleitet sind, zu erkennen und von anderen, welchen das Bewußtsein der Befolgung eines Rechtssatzes unterliegt, zu unterscheiden in den Stand setzen. Das eine Erforderniß, welches man opinio necessitatis auszudrücken pflegt, würde, richtig verstanden, genügen; indessen befinden wir uns in dem Falle, für den uns hier interessirenden Rechtssatz auch diejenigen Eigenschaften der Übung nachweisen zu können, die ohne Noth aufgestellt worden sind, und so erscheint es zweckmäßig auf eine Untersuchung zu verzichten, welche den Verdacht erregen könnte, als sollte hinter theoretischen Zweifeln ein in der Sache liegender Mangel versteckt werden.

§. 9.

Fortsetzung: Concurrenz mehrer Erkenntnißmittel.

Man kann die Frage aufwerfen, und diese Frage ist für unseren Gegenstand nicht ohne Wichtigkeit, ob ein und derselbe Rechtssatz aus mehren Rechtsquellen entspringen, ob man sich also zum Beweise seiner Existenz auf mehre Rechtsquellen zugleich berufen könne? In der hier gegebenen Fassung muß diese Frage, bei einer richtigen Einsicht in die Natur und das gegenseitige Verhältniß der Rechtsquellen verneint werden. Wohl aber ist es möglich, und Nichts häufiger als dieses, daß einem aus einer Rechtsquelle geflossenen Satze auch die Erkenntnißmittel einer anderen Rechtsquelle zur Seite stehen. Eine ganz äußerliche Anerkennung dieser Möglichkeit liegt schon in dem Verfahren unserer Juristen, für einen Rechtssatz mehre denselben vollständig enthaltende Stellen z. B. des Corpus Juris, also zwar gleichnamige, aber doch unterschiedene Erkenntnißmittel anzuführen. Doch dies bei Seite, so ist es eine ungemein gewöhnliche Erfahrung, daß ein auf der gemeinen Rechtsüberzeugung beruhender Satz von der gesetzgebenden Gewalt in der gehörigen Form ausgesprochen wird, mithin fortan nicht blos auf die Weisen, wie jedes Gewohnheitsrecht, sondern auch aus dem Buchstaben der Gesetzesurkunde erkannt werden kann, und ebenso möglich ist es, daß ein Statut (durchweg oder zum Theil) Sätze enthält, welche nicht erst durch dasselbe Rechte werden, sondern schon vorher (Gewohnheits- oder gesetzliches) Recht waren, und also hinfort nicht blos aus der Urkunde des Statuts, sondern

auch aus der des Gesetzes oder aus den Erkenntnißmitteln des Gewohnheitsrechts (§. 8) erkannt werden können. Ja, was die Hauptsache ist, wenn wir uns einen nicht erst ganz neuerlich entstandenen Rechtssatz denken, so wird derselbe, seine Entstehungsquelle sei welche sie wolle, fast immer auch von der constanten Übung begleitet sein, und es reicht zur Erfahrung seiner Existenz hin, daß man diese Übung herausstelle und als eine solche, die unverkennbar eine Rechtsausübung (also zum Beweise eines Gewohnheitsrechts taugliche) ist, erkenne, ohne daß es alsdann nöthig wäre, speciell diejenige Rechtsquelle anzugeben, aus welcher er geflossen. So zum Beispiele fällt es Niemanden ein, an der heutigen Anwendbarkeit des Römischen Rechts zu zweifeln, obwohl es der Wissenschaft noch nicht gelungen ist, die Reception desselben auf eine befriedigende Weise zu erklären, oder, wenn diese Behauptung Widerspruch finden sollte, Niemand macht, um in der Praxis die Geltung des Römischen Rechts zu beweisen, von den Untersuchungen über die Reception Gebrauch, sondern man begnügt sich mit der Notorietät der fortwährenden Anwendung, die uns von allen Seiten umgiebt. Ebenso ist bei einem einzelnen Satze des Römischen Rechts, der in steter Übung auf uns gekommen ist, die Untersuchung über die Rechtsquelle aus welcher er ursprünglich geflossen sei, ganz ohne Einfluß auf seine Geltung.

Hiernach wäre es an sich möglich, daß der uns beschäftigende Rechtssatz, obwohl er nicht durch Statut und Gewohnheitsrecht entstanden sein kann, aus der urkundlichen Überlieferung eines Statuts und daneben

noch aus seiner fortwährenden Übung oder einer glaubwürdigen Aufzeichnung erkannt werden könnte, und es ist mithin ein völlig unbegründeter Vorwurf, welcher der „Darlegung“ gemacht worden ist[1]: sie unterbreite auf eine etwas verworrene Weise bald die Observanz der Autonomie, bald aber auch diese jener als Grundlage. Es ist sogar durchaus gerechtfertigt, daß in einer rein pragmatischen Darlegung, und da man den unbegründeten Vorwurf nicht ahnen, vielmehr einen gewissen Grad von Perspicacität annehmen konnte, diejenige Auseinandersetzung weggelassen ist, welche den gegenwärtigen §. 9. erfüllt.

Schließlich ist noch das Verhältniß zu erwähnen, in welchem die mehren im vorigen §. 8. angegebenen Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts zu einander stehen. Daß jedes schon für sich zu einem vollständigen Beweise genügen kann, daß namentlich die Schrift nicht das einzige, sondern nur ein Erkenntnißmittel von vielen ist, brauchte nicht hervorgehoben zu werden, wenn sich nicht bei Manchen, hoffentlich nicht bei Juristen, die Vorstellung von einer überwiegenden Bedeutung des geschriebenen Rechts und namentlich des Gesetzes fände, welche im Staatsrechte noch mehr wie im Privatrechte (wegen der bedeutenderen Masse ungeschriebenen Staatsrechts) zu einer völlig schiefen Auffassung der Verhältnisse führen muß.[2]

---

1) Drittes Sendschreiben S. 43.

2) Diese Vorstellung zieht sich namentlich durch den kurzen Aufsatz im (ersten) Sendschreiben, dessen Verfasser übrigens, wie er eingangs-

Allerdings hat das geschriebene Recht in seiner leichteren Erkennbarkeit und dem Widerstande, den es dem Irrthume und bösen Willen entgegensetzt, einen Vorzug vor dem ungeschriebenen, es ist handgreiflicher und springt dem Ungebildeten gleichsam in die Augen, aber an Werth und an Geltung hat es keinen Fußbreit vor dem ungeschriebenen voraus. Wer einen Satz der Verfassung deshalb nicht anerkennen oder zurücksetzen wollte, weil er in keine geschriebene Urkunde niedergelegt worden ist, der wäre dem Menschen zu vergleichen, der ein Glied seines Körpers um deswillen geringschätzte, weil es nicht auf seinem Reisepasse verzeichnet stand.

So unabhängig also die verschiedenen Erkenntnißmittel des Rechts und im besonderen des Gewohnheitsrechts in dieser Beziehung von einander sind, so üben die letzteren doch in einer anderen Weise eine sehr beträchtliche Wechselwirkung auf einander aus. Wenn sich nämlich für einen Rechtssatz beide Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts, also nicht blos die wiederholte Übung, sondern auch die

---

weise bemerkt, auf eine gründliche Entwickelung des Rechtsverhältnisses keinen Anspruch macht und eine anerkennenswerthe Gesinnung ausspricht, welcher die weiteste Verbreitung zu wünschen ist. Aus der im Texte bezeichneten Vorstellung ist die Stelle (S. 9) zu erklären, in welcher der Verfasser, ohne der Entscheidung des streitigen Punkts vorgreifen zu wollen, sagt: „Die Verfassung macht und kennt nur eine Ausnahme zwischen (?) den Mitgliedern der Ritterschaft, indem sie im §. 167 des Erblandesvergleichs festsetzt, u. s. w. Nur hier allein und sonst nirgends hat sie (die Verfassung) sich des Ausdrucks „eingeborner und recipirter Adel“ bedient.“

Aufzeichnung findet, so mag diese Coexistenz uns ein bedeutender Fingerzeig sein, auf der einen Seite daß die Übung nicht aus individueller Willkür und dem Zufälligen der jedesmaligen Umstände entsprungen, auf der anderen, daß die Aufzeichnung nicht der Ausspruch persönlicher Ansicht oder das Product partheilicher Lüge sei. Denn der Irrthum, welchem wir zu unterliegen fürchten, wenn wir aus der bloßen Übung ohne weitere Prüfung auf einen Rechtssatz schlössen, wird um Vieles unwahrscheinlicher, wenn eine Aufzeichnung hinzutritt, da diese wenigstens einen entschiedenen Gegensatz gegen das Zufällige enthält, und auf der anderen Seite wird die Gefahr, welcher wir uns aussetzen indem wir der Aufzeichnung Glauben schenken, um Vieles herabgesetzt, wenn die Übung hinzutritt, da diese wenigstens den Verdacht der Unwahrheit entschieden ausschließt.

---

§. 10.

Fortsetzung: Gesetzgebung. (Die Rescripte von 1789 u. 1793.)

Daß der Gesetzgebung bisher noch keine abgesonderte Erwähnung geschehen ist, hat seinen Grund darin, daß hier, wo wir von dem besonderen Inhalte der Rechtsquellen noch abstrahiren, nichts Erhebliches über dieselbe zu bemerken ist. Denn es können hier nur zwei Thatsachen in Betracht kommen: der Landesvergleich von 1755 und die beiden Herzoglich Schwerinschen Rescripte vom 7. März 1789 und vom 18. November 1793, welche letztere unter denselben Gesichtspunkt fallen. In Bezug

auf beide Thatsachen kann aber das Urtheil über die rechtserzeugende Kraft derselben keinen Augenblick schwankend sein; es ist eben so gewiß, daß der Landesvergleich diese Kraft besitze, als daß sie jenen Rescripten abgesprochen werden müsse. Denn zuvörderst mangelt ihnen ein überall unerläßliches Erforderniß eines Gesetzes: die gehörige Publication; die Verbreitung, die sie durch den Druck erfahren haben ist von Privatpersonen ausgegangen. Dann aber ist nach besonderem Mecklenburgischen Staatsrechte zu einem Gesetze, welches seine Wirksamkeit nicht blos auf die Domainen beschränken soll, ständische Mitwirkung, ja wo, wie hier „die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft gesammt oder besonders“ berührt werden, die ausdrückliche Einwilligung der Stände erforderlich.[1]) Den Rescripten aber geht bekanntlich sowohl das vorgängige rathsame Bedenken von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, als auch die Einwilligung Derjenigen, um deren „wohlerworbene Rechte und Befugnisse“ „besonders“ es sich handelte, ab.

Nun könnte man aber jene Rescripte noch in einer anderen Weise auffassen, nämlich als ein rechtskräftiges Erkenntniß, durch welches ein Rechtsstreit unter diesen Partheien für immer entschieden und abgethan wird. Dieses scheint die Auffassung Zachariä's zu sein, welcher in einem eigenen dem Einflusse der Rescripte gewidmeten

---

1) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich v. 18. April 1755. Achter Articul. „Von der Landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht.“

§. die hier hervorgehobenen Mängel, welche denselben, als Gesetze betrachtet, entgegenstehen würden, vollständig ignorirt.[2]) Daß jedoch diese Auffassung nach allen Seiten hin unhaltbar sein würde, scheint jener Schriftsteller selbst zuzugeben.

---

§. 11.

Fortsetzung: Analogie. (Bedeutung des §. 167 des Landesvergleichs.)

In den über unseren Gegenstand erschienenen Druckschriften werden nicht selten anderweitige unzweifelhafte Bestimmungen unserer Verfassung zu Schlüssen auf denselben benutzt. Dies Verfahren ist nicht consequent; denn, wie sehr auch die Meinungen auseinander gehen, so sind doch darüber Alle einig, daß unsere Rechtsquellen zur Entscheidung des bestrittenen Punkts zureichend seien, daß es an einer Norm nicht fehle, und nur wie diese laute, ist bestritten. Der Schluß aber von umgebenden Rechtssätzen oder Instituten auf einen anderen Satz, ein anderes Institut ist nur da an seinem Platze, wo in einem gege-

---

2) Zachariä, Rechtsgutachten §. 2. (S. 44—48.). Eine factische Unrichtigkeit liegt übrigens in der Darstellung, als ob ein „Rechtsstreit, welcher damals (1793) über die Vorrechte der adligen Mitglieder der Ritterschaft geführt wurde" durch Rescripte vom Jahre 1795 in den Weg gütlicher Verhandlungen geleitet worden (S. 47). Der Rechtsstreit, welcher im Jahre 1793 vor dem Reichshofrathe verhandelt wurde, ist bereits 1794 durch Vergleich beigelegt worden. Das Nähere siehe unten §. 19.

benen Rechtssysteme eine Lücke — nicht ist, denn dann müßte ja unser Schluß ein Trugschluß sein, sondern — zu sein scheint, so lange wir blos die ausdrücklichen Bestimmungen der Rechtsquellen (Gesetzgebung, Gewohnheitsrecht u. s. f.) ins Auge fassen.

Überdies ist diese Art von Rechtsfindung, welche aus der vorausgesetzten Symmetrie des Rechts auf die Existenz eines einzelnen Rechtssatzes schließt, im Staatsrechte nur mit besonderer Vorsicht, und so zu sagen nur zum äußersten Nothbehelfe anzuwenden. Denn die Verfassung eines Staats ist nicht wie ein nach abstracten künstlerischen Regeln aufgeführtes Gebäude zu betrachten, bei dem wir alsbald die Umrisse des anderen Flügels ahnen, wenn wir den einen vor Augen haben, sondern sie ist einem lebendigen Baume zu vergleichen, dem zwar auch organische Gesetze die Gestaltung seiner Äste und Zweige vorschreiben, aber Gesetze, welche sich nicht dem ersten Grübeln des unter seinem Schatten Ruhenden erschließen. Darum ist hier die Gefahr von unrichtigen Prämissen auszugehen eine überaus dringende; wer aber gar einen Satz der Verfassung um deswillen verwerfen wollte, weil durch denselben das Ebenmaaß eines selbstgebildeten Systems unterbrochen werden würde, der ist, um ein bereits gebrauchtes Gleichniß wieder aufzunehmen, dem Thoren ähnlich, der ein Glied seines Körpers vernichten wollte, weil es die ebene Fläche seines Antlitzes stört, statt vom Arzte zu erfragen, ob es ein krankhafter Auswuchs oder ein angeborner Theil seines Organismus sei.

Das Prekäre solcher Schlußfolgerungen aus anderen Bestimmungen der Verfassung, und wie leicht von einer

und derselben Bestimmung je nach der Subjectivität des Schließenden, ganz entgegengesetzter Gebrauch gemacht werden kann, soll nunmehr schließlich an einem Beispiele gezeigt werden, dessen ich mich um seiner selbst, also um eines Nebenzwecks Willen, bediene. Denn auch der unbestrittenste Gegenstand nimmt, wenn er eine längere Zeit hindurch immer von einem gewissen Gesichtspunkte aus betrachtet worden ist, leicht eine einseitige Farbe an. So kann es geschehen, daß beim Beginne eines theoretischen Streits sich bei den Dissentirenden über einen Punkt eine Gemeinsamkeit der Anschauung findet, welche sich im Verlaufe desselben unmerklich verliert, und daß Verschiedenheiten der Meinungen auftauchen, wo fortdauernde Einigkeit vermuthet werden durfte. Diesem Nachtheile scheint durch jeweilige Berührung des unbestrittnen Punkts begegnet werden zu können.

Der §. 167 des Landesvergleichs lautet bekanntlich:

> Bey erledigten Landraths-Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eraüget, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angesessenen Personen, von dem eingebohren oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, u. s. w.

Gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts ist der Versuch gemacht worden, den Ausdruck „eingeborner oder recipirter Adel“ so zu erklären, daß unter einem Eingebornen von Adel derjenige zu verstehen sei, dessen Vater schon ehe er geboren ward, durch Ableistung des Lehn- oder Homagialeides unter die Ritterschaft aufgenommen,

unter einem Recipirten aber derjenige, der erst selbst (oder sein Vater nachdem jener bereits geboren war) unter die Ritterschaft aufgenommen worden sei. Bei dieser Auslegung ist nun zunächst nicht abzusehen, wie sie für eine natürliche, dem gewöhnlichen Wortsinne sich anschließende hat ausgegeben werden können, denn wenn man blos den gewöhnlichen, nicht technischen Wortsinn beachtet, so wird derjenige von Adel, dessen Vater zur Zeit seiner Geburt Mecklenburgischer Unterthan ohne Grundbesitz war (also nicht zur Ritterschaft gehörte), ebensogut ein Eingeborner genannt werden müssen, wie derjenige, dessen Vater damals Eigenthümer eines Mecklenburgischen Rittergutes war, oder den Lehneid geschworen hatte — es sei denn, daß man eine irgendwelche Identität von Adel und Ritterschaft statuirte, wozu doch die Urheber jener Auslegung sich wohl nicht bekennen würden. Ferner ist es klar, daß zufolge jener Auslegung alle und jede adliche Gutsbesitzer unter die Kategorie „eingeborner oder recipirter Adel" fallen müssen, da die beiden so erklärten Begriffe sich gegenseitig ergänzen, um den Begriff „im Lande angesessne Person von Adel" zu erschöpfen; ist dem aber also, so legt die fragliche Auslegung dem Landesvergleiche eine unleidliche Tautologie zur Last, und ist schon um dieses Umstands Willen gegen eine andere aufzugeben, welche von dieser Consequenz sich frei hält. Ja man könnte auch dies gegen die angeführte Auslegung erinnern, daß man in ihrem Sinne zwar zur Noth von einem eingebornen und einem recipirten Edelmann reden könne, aber nicht von eingebornem und recipirtem Adel, da

dieser Begriff nothwendig an den einer Familie sich anlehnt. Endlich aber, und dies ist das entscheidende Moment, sind die Ausdrücke „eingeborner und recipirter Adel“ in einer großen Zahl von Staatsverhandlungen vor der Zeit des Landesvergleichs in einem bestimmten, technischen Sinne gebraucht worden. Schon damals nämlich haben diejenigen adlichen Familien, welche seit der Entwickelung der gegenwärtigen Landesverfassung in der Mecklenburgischen Ritterschaft vorkommen, sich die Bezeichnung „eingeborner Adel“, „Eingeborne von Adel“, „Einheimische von Adel“ beigelegt, und die Befugniß, durch ihre Entschließung adliche Familien, die erst in neuerer Zeit in Mecklenburg ansässig geworden, in ihre Reihen aufzunehmen — zu recipiren, wie sie es nannten — durch die That in Anspruch genommen. Man mag nun über die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs und über die Sprachrichtigkeit jener Bezeichnung urtheilen wie man will, so ist doch soviel klar, daß, wenn Beides den Abfassern des Landesvergleichs bekannt war, der daselbst aufgenommene Ausdruck „eingeborner oder recipirter Adel“ unmöglich in einem anderen, weiteren Sinne hat gemeint sein können, als in dem technischen, welchen die erwähnten öffentlichen Verhandlungen ihm beilegten. Dieser Beweis der Notorietät jener technischen Bedeutung soll weiter unten erbracht werden, er ist aber schon aus denjenigen Thatsachen zu entnehmen, welche die bisherigen Druckschriften dem Publikum zugänglich gemacht haben. Um so mehr ist es zu verwundern, wenn noch in unseren Tagen jene völlig verkehrte Auslegung der Worte des §. 167 cit. als dem „natürlichen

und grammati(kali?)schen Sinne" entsprechend wieder aufgenommen worden ist.[1])

Also über die Bedeutung des §. 167 für sich selbst kann unter Solchen, die es ehrlich meinen, kein Streit sein; welche Stellung nimmt aber diese Bestimmung in dem Ganzen der Verfassung ein, und was läßt sich aus ihr auf andere Theile der letzteren, namentlich auf den uns beschäftigenden Punkt schließen? Es scheint, man könnte folgenden Gebrauch von derselben machen. Wer die beiden gegenüberstehenden Behauptungen, welche in Bezug auf die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß laut geworden sind, ohne weiteres Material gegen einander hält, der wird nicht umhin können, die gleiche Wählbarkeit aller Mitglieder der Ritterschaft in ein von derselben beauftragtes Collegium für das Natürlichste, und die

---

1) Einige Betrachtungen über die in der Mecklenburgischen Ritterschaft obwaltenden Streitigkeiten von *Dr.* S. Schnelle auf Buchholz (Rostock 1843.) S. 22, 23. Der Verfasser glaubt versichern zu können (S. 4), daß er sich von aller Oberflächlichkeit fern gehalten habe, soviel als dies in seinen Kräften stand. Durch diesen Zusatz ist dem Publicum zwar der Maaßstab entzogen, mit welchem es die Wahrheit der Versicherung bemessen könnte; doch könnte das im Texte Hervorgehobene von übelwollenden zu der Vermuthung benutzt werden, daß der Verfasser rücksichtlich dieser Versicheruug in einer Selbsttäuschung befangen sei. Ebenso unverantwortlich ist der zögernde und temporisirende Ausdruck mit welchem Beseler sagt: "indessen ist es streitig, in welchem Sinne jene Worte zu nehmen seien", und: "es ist allerdings möglich, daß der Ausdruck recipirter Adel sich auf die thatsächlich vorgegangenen Receptionen beziehen soll." (Drittes Sendschreiben, S. 59.)

gegenseitige Aufstellung für eine, von vorne herein die Vermuthung gegen sich habende zu erklären. So wird Der urtheilen müssen, der von allem historischen Material absieht. Sobald aber die Erkenntniß des §. 167 des Landesvergleichs hinzutritt, muß die Frage eine ganz andere Stellung bekommen. Denn da diese Gesetzesstelle unzweifelhaft einen Unterschied zwischen dem eingebornen und recipirten Adel auf der einen, und allen übrigen Mitgliedern der Ritterschaft auf der anderen Seite macht, so kann nun schon nicht mehr die politische Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft als ein Grundprincip unseres Staatsrechts proclamirt werden, sondern daß der eingeborne und recipirte Adel sich von den nicht zu ihm Gehörigen rechtlich unterscheide, steht als ein fester Grundsatz da, und es fragt sich nur ob diese so wichtig scheinende Eintheilung, diese „Spaltung der Ritterschaft“, wie sie genannt worden ist, zu weiter Nichts aufgestellt worden sei, als zu dem kärglichen Ende, daß die Präsentation zu Landrathsstellen eine Schranke habe, mit anderen Worten, ob die Bestimmung des §. 167 eine unnütze und ungerechtfertigte Ausnahme, oder aber die consequente Folge aus einem die gesammte ritterschaftliche Verfassung durchziehenden Grundsatze sei.

So könnte man argumentiren, wenn man auf den Beifall Derjenigen verzichten wollte, welche von demselben §. 167 aus zu einem ganz entgegengesetzten Resultate gelangen. Diese versichern, daß jene Stelle nicht etwa ein Beispiel von Vorrechten des eingebornen und recipirten Adels enthalte, sondern als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten sei. Eine Ausnahme aber bestätige die Regel

in allen unter dieser Ausnahme nicht begriffenen Fällen (mit anderen Worten: eine Regel kann immer nur eine Ausnahme haben, nicht mehr), mithin liege im §. 167 mittelbar die Bestätigung der unbeschränkten Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß.[2])

Weder jene noch diese Benutzung des §. 167 soll hier geprüft werden, es kam nur darauf an, die Mißlichkeit solcher Folgerungen an einem auffallenden Beispiele der Divergenz zu zeigen.

---

2) Zachariä, Rechtsgutachten, §. 10. (S. 64, 65.)

Begründung

der

beschränkten Wählbarkeit

zu einem

Deputirten der Ritterschaft

in den

Engern-Ausschuß

auf Gewohnheitsrecht.

in allen unter diese Rubriken nicht befaßten Fällen (mit anderen Worten: eine Regel kann immer nur eine Ausnahme haben, nicht mehr), mithin liege im §. 167 enthalten die Bestimmung der unbeschränkten Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß.*)

Neben fast noch viele Bemerkung des §. 167 soll hier gezeigt werden, ... die Wichtigkeit solcher Folgerungen an einem auffallenden Beispiele des Übergriffs zu zeigen.

§. 12.

Die Übung.

Die erste Frage, welche durch die vorstehende Untersuchung vorbereitet worden, ist diese:

läßt sich der Satz, daß zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß nur Personen vom eingebornen oder recipirten Adel wählbar seien, als ein Rechtssatz durch solche Thatsachen beweisen, aus denen auf ein Gewohnheitsrecht geschlossen werden muß?

mit anderen Worten:

erscheint der fragliche Satz nach den betreffenden Thatsachen als ein auf der unmittelbaren Überzeugung von seiner Rechtmäßigkeit beruhender Rechtssatz?

Wir stellen die Untersuchung zunächst auf dasjenige Erkenntnißmittel, welches in der Übung des Satzes besteht; ob auch glaubwürdige Zeugnisse für seine Existenz uns überliefert worden sind, davon wird späterhin die Rede sein (§. 17. fg.).

Die Handlungen, durch welche ein Gewohnheitsrecht bewiesen werden soll, müssen sich gleichförmig, eine geraume Zeit hindurch wiederholt haben; Manche fordern auch noch die Öffentlichkeit (die Nicht-Heimlichkeit) der Handlungen. Sehen wir, was in dieser Beziehung sich findet.

So lange der Engere-Ausschuß in seiner gegenwärtigen

Gestalt existirt, sind nie andere ritterschaftliche Deputirte in denselben gewählt worden, als Personen, welche zum eingebornen oder recipirten Adel gehörten,[1]) mithin, und hierin besteht eigentlich die Übung des fraglichen Satzes, zweihundert Jahre hindurch sind gleichmäßig bei allen, sich häufig wiederholenden Wahlen ritterschaftlicher Deputirter in den Engern-Ausschuß die nicht zum eingebornen und recipirten Adel gehörenden Mitglieder der Ritterschaft übergangen worden.[2])

Was kann, fragen wir uns, der Grund dieser gleichförmigen Staatspraxis gewesen sein? Kann man diese sich wiederholenden Wahlen für eine innerlich nicht zusammenhängende Reihe von Zufälligkeiten, die durch keinen gemeinsamen juristischen Gedanken verbunden wären, ausgeben, ohne aller historischen Erfahrung Hohn zu sprechen? Denn man versuche nur, auf dem weiten Felde der Geschichte einen einzigen Fall nachzuweisen, in welchem eine gleichförmige Staatspraxis zwei Jahrhunderte lang ledig-

---

1) Ich übergehe, daß bei den anders gestalteten ständischen Ausschüssen der früheren Zeit von der Union her Dasselbe beobachtet worden ist, denn, wenngleich von denjenigen Schriftstellern, deren Meinung wir hier bekämpfen, behauptet worden ist, daß die Ritterschaft bereits im 16. Jahrhunderte bürgerliche (also nicht zum eingeborenen Adel gehörende) Mitglieder gezählt habe, und unter dieser Voraussetzung schon für jenes Jahrhundert ein beständiges Zurückstehen derselben bei den Wahlen in die Ausschüsse bewiesen werden könnte, so dürfen wir doch nicht von einer Voraussetzung Gebrauch machen, die wir selbst für nicht begründet halten.

2) Vergl. Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 30.

lich auf äußeren, nichtjuristischen Gründen beruht hätte, und man wird sich durch die Vergeblichkeit des Unternehmens überzeugen, daß ein solcher Fall den ewigen Gesetzen der Geschichte zuwider sein müsse. Ja, ich behaupte, daß es nur der Inhalt des fraglichen Rechtssatzes ist, welcher es macht, daß an diesem Beweise desselben durch die zweihundertjährige Übung sich nicht Jeder genügen läßt. Ich will dies an einem Satze, welcher nicht mit gleichen Antipathien zu kämpfen hat, beweisen. Wer denkt daran, den Satz zu bezweifeln, daß bürgerliche Rittergutsbesitzer zu Landtagen verschrieben werden müssen? Dies ist ein Satz, von dessen Richtigkeit auch Derjenige sich fest überzeugt hält, dessen Kenntniß vom Mecklenburgischen Staatsrechte auf anderen Punkten nicht zu umwandelbarer Überzeugung gediehen ist: eine Bestreitung dieses Satzes würde ein Eingriff in einen geordneten Rechtszustand genannt werden. Nun gebe sich aber Jeder redliche Rechenschaft, worauf seine feste Überzeugung von der Richtigkeit dieses Satzes beruhe: er wird nichts Anderes finden, als daß es, so weit die Geschichte des bürgerlichen Gutsbesitzes reicht, also gehalten worden sei, (denn daß namentlich der §. 147 des Landesvergleichs von 1755 ohne Petitio Principii nicht hieher gezogen werden könne, ist an ihm selbst klar, ohne daß man durch Vergleichung des §. 8 des Hamburger Vergleichs von 1701 sich zu überzeugen brauchte, wie jener §. 147 sich nur auf das Verhältniß des Stargardischen Kreises beziehen soll). Und dieses ist nicht blos der Zustand des minder Kundigen, sondern selbst Rechtsgelehrte, denen es auf die rechtliche Begründung jenes Satzes ankam, haben nichts mehr

auffinden können, als einzelne Fälle der Übung.[3]) Warum soll nun Dasjenige, was hier zur Hervorbringung einer festen Überzeugung von Allen mit Recht für hinreichend gehalten wird, dort eine schwächere, oder vielmehr gar

---

3) Beseler führt im Dritten Sendschreiben S. 30, 31 nach Wiederholung seiner Behauptung, daß die Union von 1523 von bürgerlichen Gutsbesitzern unterschrieben worden sei, weiter Nichts an, als daß der Lieutenant Joachim Otto Hünemörder zu Warbelow 1708, 1709 und 1710 „gleich andern von Unser lieben und getreuen Ritter- und Landschaft" und ebenso im Jahre 1733 der Rostocksche Rathsverwandte N. Schröder zu Groß-Nienhagen durch fürstliche Schreiben zum Landtage entboten worden. Nun ist aber die Behauptung, daß die Union von bürgerlichen Gutsbesitzern unterschrieben sei, durchaus falsch (vergl. unten §. 25.), und die Drei Beispiele von 1708, 1709 und 1810 beziehen sich durch ein eigenes Mißgeschick auf einen Adlichen:

Behr, res mecleburgicae. p. 1682: *„Dominus Joachimus Otho ab Hünemoerder in praefectura Ribbenitz praedium possidet Fienstorff."*

Westphalen, monum. inedita. Tom. IV., p. 1260.

Actenmäßiger Bericht, Beil. Nro. 402.

Krohne, allgem. Teutsches Adelslexicon. Bd. *I.*, Thl. *II.*, S. 150, 151.

So bleibt als einziger Beweis das Ausschreiben des Schröder übrig, und ich frage, ob sich für einen in der That richtigen und auch nur fälschlich für bestritten ausgegebenen Satz eine dürftigere Beweisführung denken läßt. Bereits im Jahre 1703 ergingen an dreißig bürgerliche Gutsbesitzer Ausschreiben zum Landtage; mit welchem Ernste muß Derjenige sich die Specialgeschichte jener Zeit zu eigen gemacht haben, welcher in der Meinung, dergleichen Anführungen seien für seinen Zweck ersprießlich, in dem halben Säculum von dort bis zum Landesvergleiche nur ein richtiges (und drei falsche) Beispiele aufzutreiben vermag!

keine Wirkung haben? Wer kann bei einiger Unbefangenheit verkennen, daß der nicht Jedem anstehende Inhalt unseres Satzes gegen das Gewicht dieser Thatsache partheiisch und blind macht! Und dennoch sollte, wem es um Wahrheit zu thun ist, es über sich gewinnen, von solcher Partheilichkeit sich frei zu halten, so schwer dies auch immerhin sein mag.

Ich aber habe dies hervorheben müssen, nicht als ob ich gemeint wäre, hiermit die Beweisführung der Rechtmäßigkeit unseres Satzes zu schließen, oder auch nur das mehrste Gewicht hierauf zu legen, sondern weil eine Untersuchung, welche gegründeten Vorwurf vermeiden will, jedes Moment in seinem rechtlichen Lichte und der ihm zukommenden Importanz zeigen muß. Darum habe ich auf die Inconsequenz hinweisen wollen, deren sich Diejenigen schuldig machen, welche der zweihundertjährigen Übung unseres Satzes keinen Einfluß — ich will nicht einmal sagen auf die Entscheidung der Frage, sondern — auf ihre Stellung zu der Frage einräumen, während sie auf anderen Punkten der langjährigen Übung einen unvermittelten Einfluß auf ihre Überzeugung nicht versagen wollen.

---

§. 13.

Fortsetzung: Hindernisse.

1. Irrationabilität.

Eine wiederholte Übung desselben Satzes begründet die Vermuthung, daß er in der Volksüberzeugung als Rechtssatz bestehe. Allerdings ist es nicht unmöglich, daß die

Personen, welche in den Fall gekommen sind, gewisse rechtliche Handlungen vorzunehmen, und dieselbe Handlungsweise gleichmäßig in rechtlicher Ansicht befolgt haben, lediglich durch eine subjective Meinung geleitet worden sind, die nur durch einen sonderbaren Zufall gleichförmig in ihnen entstanden ist, ohne eine gemeinsame Quelle zu haben. Weit näher aber liegt die Annahme, daß diese Überzeugung sich deswegen in allen diesen Fällen gleichmäßig, und zwar nicht in einer bloßen wörtlichen Anerkennung ausgesprochen, sondern durch die That bewährt hat, weil sie wirklich eine gemeinsame ist. Weil also das Gegentheil zwar nicht undenkbar ist, wohl aber als das Unwahrscheinlichere betrachtet werden muß, berechtigt uns die constante Wiederholung der Übung eines Satzes, den Grund derselben in der Existenz einer gemeinsamen Überzeugung zu suchen.

Je längere Dauer einer Überzeugung zugeschrieben werden kann, desto unzweifelhafter wird die Existenz eines ihr entsprechenden Rechtssatzes,[1] weil die Möglichkeit der Annahme, daß die Handelnden nur durch eine subjective Meinung geleitet worden seien, immer mehr in den Hintergrund tritt.

Die Thatsache, nach welcher in dem vorliegenden Falle die eben recapitulirten Erfordernisse eines Gewohnheitsrechts in seltener Fülle vorhanden sind, ist von den Schriftstellern, welche die Rechtmäßigkeit unseres Satzes bestreiten, nicht in Abrede genommen worden, wenn sie

---

1) Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 102, 104.

gleich im Interesse der von ihnen vertretenen Tendenz das ungemeine Gewicht derselben mehr wie billig ignorirt haben. Dagegen haben sie die Folgerung der Rechtmäßigkeit unseres Satzes hauptsächlich durch die Behauptung vernichten wollen, daß im gegenwärtigen Falle die Übung, so qualificirt sie an sich auch sei, durch besondere Mängel untauglich gemacht werde, als Beweismittel einer gemeinsamen Überzeugung (eines Gewohnheitsrechts) zu dienen.

Diese Behauptung hat, an sich genommen, Grund. Denn wie sehr auch immer die qualificirte Übung eines Satzes uns zu der Annahme treiben mag, daß dieser Satz ein Rechtssatz sei, so müssen wir auf diese Annahme doch verzichten, sobald wir uns überzeugen, entweder daß ein Rechtssatz des fraglichen Inhalts überall nicht möglich sei, oder wenigstens, daß durch besondere concurrirende Umstände der Beweis erbracht werden könne, im gegenwärtigen Falle habe keine solche allgemeine Ueberzeugung existirt, wie wir der Übung zufolge anzunehmen gezwungen waren. Ja selbst in dem Falle, wo die concurrirenden Umstände zwar nicht genügen, die Abwesenheit der Überzeugung zu *beweisen*, wohl aber hinreichen, die Abwesenheit wahrscheinlich zu machen, verliert die Schlußfolgerung von der Uebung auf den Rechtssatz diejenige Sicherheit, deren sie bedarf, um auf unbedenkliche Herrschaft Anspruch machen zu können.

Eine andere Frage aber ist es natürlich, ob in dem concreten Falle, welcher uns beschäftigt, Hindernisse der angegebenen Art existiren. Wir wollen diese Frage zunächst so erörtern, wie sie nach richtigen und allgemein anerkannten Principien erörtert werden muß, um dadurch den

Standpunkt für die Prüfung der hierauf bezüglichen Äußerungen der bisherigen Literatur zu gewinnen.

Man stellt an den Rechtssatz, welcher als ein gewohnheitsrechtlicher durch seine Uebung bewiesen werden soll, die Anforderung, daß er rationabilis sei. Daß hiermit, bei richtiger Einsicht in das Wesen der Sache, nicht seine Zweckmäßigkeit, sondern nur dieses gemeint sein dürfe, daß überhaupt ein Rechtssatz dieses Inhalts möglich sei, bedarf hier keiner Ausführung.[2] Unmöglich aber ist ein Rechtssatz, wenn derselbe entweder mit göttlichen Geboten oder mit den guten Sitten oder endlich mit einem höheren Rechtsprincipe, welches zu beseitigen er nicht die Kraft hat, im Widerspruche steht.

Nun wird wohl nicht leicht Jemand behaupten, daß die Beschränkung der Wählbarkeit zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß göttlichen Vorschriften oder den guten Sitten zuwider, und deshalb unfähig sei, ein Rechtssatz zu werden. Und eben so wenig kann, wer unter Vernunft etwas Anderes als das Maaß seiner individuellen Capacität versteht (in welchem Sinne Puchta sie einem weißen Blatte vergleicht, das Jedem mitgegeben ist, und von Jedem mit den verschiedensten Sätzen beschrieben wird), behaupten, daß sie der Vernunft widerstreite. Dagegen ist von mehren Seiten und mit besonderem Nachdrucke behauptet worden, der fragliche Satz stehe mit einem Grundprincipe des Mecklenburgischen Staatsrechts, nämlich mit der verfassungsmäßigen Einheit

---

2) Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 49—61.

der Ritterschaft und der Gleichheit ihrer sämmtlichen Mitglieder im Widerspruche. Dieses ist ein Punkt, auf welchen von jenen Schriftstellern bei Weitem das mehrste Gewicht gelegt wird, so daß er als der eigentliche Nerv und Mittelpunkt ihrer Ausführungen gegen die Rechtmäßigkeit unseres Satzes zu betrachten ist. Denn nur wenn diese Behauptung wahr ist, wird jene Taktik möglich, derzufolge sie, so bald sie auf irgend einem Punkte eine Unsicherheit erzeugt zu haben hoffen, sich geberden, als müsse nun der eingeborne Adel mit dem bündigsten Beweise hervortreten, wenn er nicht Alles verloren haben wollte.

Aber diese Behauptung, daß ein die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß beschränkendes Gewohnheitsrecht deshalb unmöglich sei, weil es einem Grundprincipe unserer Verfassung widerspreche, entbehrt aller Haltbarkeit, ja bei näherer Betrachtung jedes Scheins der Begründung. Zunächst erscheint es kaum möglich, die Petitio Principii zu verbergen, welche in dieser Argumentation zu Tage liegt. Denn das ist ja eben die Frage, ob eine durchgängige Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft an politischen Rechten in unserer Verfassung begründet sei, oder aber, ob diese Gleichheit nur für einzelne Rechte behauptet werden dürfe. Man könnte diesemnach erwarten, daß etwa durch besondere Ausführung die behauptete Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft in politischer Beziehung als Regel erwiesen worden sei, aber statt einer solchen Deduction finden wir Nichts, als (mit Ausnahme eines sehr merkwürdigen Raisonnement von Zachariä, welches alsbald im §. 16. mitgetheilt werden soll)

die Behauptung, und abermals die Behauptung, die Gleichheit und Einheit der Ritterschaft sei ein Grundprincip unserer Verfassung. Es wird mithin nothwendig, diese Behauptung etwas näher zu prüfen.

Ich hüte mich wohl, eine selbst gebildete Definition des Begriffs „Ritterschaft“ den Angriffen Andersdenkender auszusetzen (omnis definitio in jure periculosa est), entlehne vielmehr eine solche aus einem im entgegengesetzten Interesse geschriebenen Aufsatze: „Zur Ritterschaft gehören alle Eigenthümer solcher Güter, die mit Landstandschaft versehen sind.“ [3]) Diese also sind verfassungsmäßig völlig gleich an politischen Rechten. Wollte ich nun hiergegen daran erinnern, daß Frauen, welche das Eigenthum derartiger Güter haben, (zwar dieselben Abgaben, wie Männer zahlen, aber) nicht für stimmberechtigt auf Landesversammlungen gehalten werden, so kann mir der Urheber jener Definition entgegnen, eine solche Frau sei kein Eigenthümer, sondern eine Eigenthümerin. Darum will ich die Frauen in dieser Beziehung unberücksichtigt lassen. Aber die Jünglinge, welche das Eigenthum eines mit Landstandschaft versehenen Guts haben, diese gehören doch gewiß, jener Definition zufolge, zur Ritterschaft, sie müßten also, nach dem hier geprüften Principe, gleiche politische Rechte wie Ältere haben. Dennoch wird ihnen keine Stimme auf den Landesversammlungen gestattet. Und eben so ist es mit den Wahnsinnigen. Wollte aber ein subtiler Distinguent hier einwenden, diese hätten alle ritterschaft-

3) Fünftes Sendschreiben S. 57.

lichen Rechte, sie könnten sie nur nicht ausüben, so würde ich entgegen fragen, ob er sich bei dem Satze beruhigen wolle: Die non-recepti hätten das Recht passiver Wahlfähigkeit in den Engern-Ausschuß, sie dürften es nur nicht ausüben. — So müssen ferner auch die Aulici, Eigenthümer von Gütern, welche mit Landstandschaft versehen sind, gleichberechtigte Mitglieder der Ritterschaft, in gewissen Angelegenheiten sich ihres Stimmrechts wohl oder übel enthalten und sind nicht wählbar in den Engern-Ausschuß. — Und endlich glauben diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche wohlerworbene Rechte ehren, nicht an politischen Rechten ganz gleich zu stehen den Familien Lützow, Maltzahn, Hahn, welche die Ämter der Landmarschälle in den drei Kreisen ausschließlich bekleiden.

So will es mir fast scheinen, als ob die Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft an politischen Rechten eine jener großen Lügen sei, welche nur durch die Schaamlosigkeit, mit welcher sie vorgebracht werden, ein mehr als ephemeres Dasein gewinnen, aber vor dem ersten kritischen Werda? wie Spreu vergehen.

Aber Dasjenige, worauf es bei der in der Überschrift dieses §. angekündigten Betrachtung (Rationabilität des fraglichen Gewohnheitsrechts) allein ankommt, ist dieses, daß, selbst wenn die behauptete verfassungsmäßige Einheit und Gleichheit der Ritterschaft ein Grundprincip unseres Staatsrechts wäre, dadurch die Bildung eines Gewohnheitsrechts gegen dieses Grundprincip auf keine Weise unmöglich gemacht werden würde. Denn es ist klar, daß, wie bei der Präsentation zu Landräthen so auch bei der

Wahl zu ritterschaftlichen Deputirten das Princip durch eine Ausnahme durchbrochen sein könnte; was sich etwa dadurch anschaulich machen läßt, wenn wir uns denken, der Landesvergleich hätte hier wie dort ausdrücklich disponirt, in welchem Falle gewiß nur Wenige die Behauptung aufstellen würden, dem Satze könne, da er gegen ein höheres Rechtsprincip angehe, keine Herrschaft zugestanden werden. Sobald wir aber im Stande sind, uns den fraglichen Satz als neben und mit den anderen Bestimmungen unserer gegenwärtigen Verfassung einträchtig bestehend zu denken, dürfen wir schon nicht mehr den Mangel der Rationabilität für ein Hinderniß erklären, daß sich ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts bilden könne. Mit anderen Worten, für ein Grundprincip der Verfassung in dem Sinne, daß ein Gewohnheitsrecht *gegen* dasselbe unmöglich wäre, kann nur ein solcher Satz gelten, welcher durch keine einzige Ausnahme durchbrochen werden kann. Nur dann ist der Inhalt des Gewohnheitsrechts unfähig, ein Rechtssatz zu sein. Die Gleichheit der Mitglieder der Ritterschaft an politischen Rechten ist aber jedenfalls (allgemein anerkannter Maaßen) durch eine Ausnahme durchbrochen; eine Regel aber, die eine Ausnahme zuläßt, läßt deren auch mehre zu. Denn wenn man einen Satz als Regel, und daneben einen anderen als Ausnahme hinstellt, was ist dies anders als das Bekenntniß, daß jener erste Satz keine absolute Gültigkeit habe, und daß man nur der Bequemlichkeit des Vortrags wegen, nicht weil er sie in der That besitze, an ihm (einstweilen) die Qualität eines absolut geltenden fingirt habe?

§. 14.

Fortsetzung: Hindernisse.

2. Irrthum.

Wir haben nun noch zu untersuchen, ob nicht etwa der Schluß, den wir von der Übung unseres Satzes auf seine rechtliche Existenz machen mußten, durch entgegenstehende Umstände widerlegt, oder wenigstens in's Ungewisse gezogen wird. Ein solches Hinderniß würde es sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die einzelnen Fälle der Uebung auf einem Irrthume beruht haben, indem durch den Nachweis dieser Grundlage die Annahme, daß eine rechtliche Ueberzeugung zum Grunde liege, nothwendig ausgeschlossen wird. Aber es ist nicht abzusehen, woran ein solcher Beweis in unserem Falle anknüpfen sollte. Denn es liegt keine einzige Thatsache vor, welche es wahrscheinlich machte, oder auch nur als möglich erscheinen ließe, daß die Wahlhandlungen, welche wir als die Uebung anzusehen haben, auf einem irrthümlichen Motive beruht hätten. Ja es hat noch kein geschäftiger Erklärer an die Hand gegeben, wie etwa jener Irrthum gelautet haben möge, und so müssen wir natürlich darauf verzichten, das Gegentheil geradezu zu beweisen, da es der Anlage dieser Schrift nicht gemäß sein würde, das ungemessene Feld der Möglichkeiten zu beschreiten, und dem auf den Beweis der Unrechtmäßigkeit unseres Satzes erpichten Leser, wie wailand Tantalus geschah, Hoffnungen vorzuführen, um sie ihm, ehe er davon genossen, schon wieder zu entreißen.

Aber dieses Erforderniß, daß die Uebung nicht auf irrthümlichem Motive beruhen dürfe, um für einen Rechtssatz Zeugniß abzulegen, kann unter den Händen unwissender Juristen eine Gestalt annehmen, in welcher es dem Beweise unseres Gewohnheitsrechts, wie dem jedes anderen, geradezu verderblich wird. Indem man nämlich davon ausgeht, daß durch das Gewohnheitsrecht ein neuer bisher noch nicht existirender Satz in das Rechtsgebäude eingefügt werde, könnte man sagen, daß die necessitatis opinio, welche die einzelnen Acte der Übung begleiten soll, (d. h. die Meinung der Handelnden, einen bestehenden Rechtssatz durch ihre Handlungen zur Ausführung zu bringen) daß diese Meinung, gegen das bisherige Recht gehalten, eine irrthümliche sei. Durch diese Argumentation würde in der That das Gewohnheitsrecht, welches wir behaupten, widerlegt sein, aber eben so würde, wie bereits gesagt, ein jedes Gewohnheitsrecht durch dieselbe Argumentation beseitigt werden. Es kommt darauf an, das Verkehrte in derselben nachzuweisen.

Die Acte der Übung eines Satzes haben uns nur insofern Bedeutung, als ihnen die gemeinsame Überzeugung von der rechtlichen Natur dieses Satzes zur Seite steht. Nun ist es aber klar, daß diese Überzeugung keines abgesonderten Beweises bedarf, um die Übung zu einem Beweismittel tauglich zu machen. Denn wenn wir die gemeinsame Überzeugung direct beweisen können und wollen, so bedürfen wir ja nicht erst des Umweges durch die auf die Überzeugung hinweisende Gewohnheit hindurch. Vielmehr genügt schon die bloße (gehörig qualificirte) Übung, um die Annahme zu rechtfertigen,

daß eine gemeinsame Ueberzeugung dieselbe begleite und in derselben sich abspiegele. Wollen wir also die Entstehung des Gewohnheitsrechts in einzelne Momente zerlegen (was nur theoretisch geschehen kann), so müssen wir sagen, daß die Ueberzeugung (welche den Rechtssatz erzeugt) früher ist als die Übung, daß also in dem Augenblicke des ersten Acts der Uebung bereits derjenige Satz ein Theil des bestehenden Rechts war, welcher in der Übung zur Anschauung kommt. Der ihm entgegenstehende Satz des früheren Rechts (einen solchen angenommen) existirte in dem der ersten Uebung unmittelbar voraufgehenden Augenblicke schon nicht mehr, und die Handelnden, welche nicht ihn, sondern sein Gegentheil befolgten, befanden sich keineswegs in einem Irrthume. Sie übten nicht ein zukünftiges Recht (man halte uns diesen Ausdruck zu Gute), welches sie irrthümlich für ein gegenwärtiges gehalten hätten, sondern sie übten nur nicht ein vergangenes, welches aber auch natürlich keinen Anspruch darauf machen kann, geübt zu werden.

Es sei mir erlaubt, dieses noch einmal in concreter Anwendung zu wiederholen. Ich will supponiren, daß in irgend einem Zeitpunkte der Rechtssatz bestanden habe, jedes Mitglied der Ritterschaft sei ohne Ausnahme wählbar zu einem ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß. Wenn nun bei einer Wahl zu dieser Stelle die nicht zum eingebornen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft um deswillen zurückgesetzt wurden, weil die Wählenden der Ueberzeugung waren, nur der eingeborne Adel sei wählbar, so ist diese Ueberzeugung nicht etwa eine irrthümliche, weil von dem (hier suppo-

nirten) bisherigen Rechte abweichende, sondern ihre Existenz fällt zusammen mit der Vernichtung des eben angenommenen Rechts, und sie ist mithin im völligen Einklange mit dem im Augenblicke der Wahl herrschenden Rechte.

Dem eben widerlegten Einwande, als sei die Übung unseres Satzes eine irrthümliche und folglich zum Beweise seiner Rechtmäßigkeit nicht taugliche, ist aber auch noch eine andere Farbe gegeben worden. Unser Satz steht nämlich mit einigen anderen auf die Stellung des eingebornen Adels innerhalb der Ritterschaft bezüglichen in einem genauen Zusammenhange; eine Verbindung, welche weiter unten im §. 17. im Einzelnen nachgewiesen werden wird. Von jenen anderen Sätzen sind im vorigen Jahrhunderte mehre auf Landesversammlungen zur Sprache gekommen und in Landes-Protocollen verzeichnet worden. Nun hat man behauptet, diese Aufzeichnungen seien irrthümlicher Weise für Landes- oder ritterschaftliche Beschlüsse gehalten worden, und die ihnen conforme Staatspraxis, zu welcher auch die constante Ausschließung der Nichtrecipirten vom Engern-Ausschusse gehöre, beruhe mithin auf der irrthümlichen Vorstellung von dem bindenden Character jener „einseitigen“ Äußerungen.

Gegen die Richtigkeit dieser Argumentation hätte nun schon der Umstand bedenklich machen müssen, daß die constante Praxis bei der Wahl in den Engern-Ausschuß nicht erst von jenen Aufzeichnungen des achtzehnten Jahrhunderts datirt; da doch unmöglich angenommen werden kann, daß die in früherer Zeit also Handelnden eine

Vorahnung jener späteren Vorgänge gehabt, und zu dem Irrthume, dieselben für bindende Beschlüsse zu halten, noch den gröberen gefügt haben, diese später zu erwartenden bindenden Beschlüsse für bereits jetzt anwendlich zu halten. Aber, was die Hauptsache ist, so zerreißen die Urheber der Aufstellung, welche wir augenblicklich bekämpfen, auf eine völlig unkritische Weise den natürlichen Zusammenhang jener Äußerungen des achtzehnten Jahrhunderts mit der gemeinsamen Überzeugung, auf welcher die Staatspraxis beruht. Jene Äußerungen sind nämlich, eben wie die Praxis, Ausflüsse der gemeinsamen Überzeugung, und daher, von der anderen Seite betrachtet, Beweismittel für dieselbe, eben wie die Übung. Weit entfernt also, daß jene Äußerungen den Schluß von der Übung unseres Satzes auf die gemeinsame Überzeugung von seiner rechtlichen Natur zu schwächen vermögen, dienen sie vielmehr zu der wichtigsten Bestärkung dieses Schlusses, indem sie jeden Gedanken an eine zufällige Natur der Übung verbannen. Wir werden übrigens auf diesen Zusammenhang der Sache im §. 21. zurückkommen.

Auch diese Colorirung der Behauptung, daß die staatsrechtliche Sitte, aus welcher wir unsern Satz erkennen, auf einem Irrthume beruhe, ist mithin völlig unhaltbar. Sehen wir aber noch schließlich, ob Diejenigen, welche sie für begründet hielten, berechtigt waren, um deswillen das von uns behauptete Gewohnheitsrecht zu läugnen. Sie würden diese Berechtigung nur dann haben, wenn eine Gewohnheit schon dadurch zum Beweise eines ihr entsprechenden Rechtssatzes untauglich würde, daß ihre Anfänge auf einem Irrthume der Handelnden beruhen. So ist es

aber keineswegs. Denn die gemeinsame Überzeugung, welche wir um des nachgewiesenen Irrthums willen in jenen Anfängen nicht annehmen durften, kann nachher, zwar nicht schon durch die bloße Verbreitung und fortdauernde Anwendung des Irrthums (daran könnte gedacht werden, wenn durch die Gewohnheit das Recht entstünde, wie Manche behaupten), wohl aber dadurch entstehen, daß der fragliche Satz an sich und abgesehen von seiner irrthümlichen Begründung in dem Rechtsbewußtsein des Volks sich einbürgert.[1] Wir würden also, selbst wenn die verkehrte Auffassung, welcher wir hier gegenüber treten, an sich richtig wäre, nur darauf hinzuweisen brauchen, daß in einer späteren Periode der Satz, daß die Eingesessenen vom eingebornen Adel ausschließlich wählbar in den Engern-Ausschuß seien, sich des Bewußtseins der Landstände Mecklenburgs bemächtigt habe, ohne daß es denselben in den Sinn gekommen wäre, diese ihre Ueberzeugung auf die (irrthümlich sogenannten) Beschlüsse zurückzuführen. Ich will auch dies an einem anderweitigen Beispiele zeigen. Denken wir, es würde unwiderleglich bewiesen, daß die Nov. 127 ein unächtes, untergeschobenes Machwerk wäre, würde durch diesen Beweis unser geltendes Intestaterbrecht verändert werden? Auf keine Weise; vielmehr würde die ununterbrochne Übung des Satzes, daß vollbürtige Geschwisterkinder mit Ascendenten concurriren, uns ein Beweis bleiben, daß dieser Satz in unserm Rechtsbewußtsein festen Fuß gefaßt habe,

---

1) Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 62—79.

obgleich wir einräumen müßten, daß jene Übung auf der irrigen Voraussetzung beruht habe, die Nov. 127 rühre von Justinianus her.

---

§. 15.

Fortsetzung: Hindernisse.

3. Ungleichförmigkeit.

Wenn auf irgend einem Punkte in vielen Fällen ein gewisser Satz, in anderen Fällen aber das Gegentheil dieses Satzes befolgt worden ist, so stellt sich neben die Folgerung aus den Fällen jener ersten Art, daß der Satz recht sei, die Folgerung aus den Fällen der zweiten Art, daß das Gegentheil desselben recht sei, und da natürlich ein gleichzeitiges Bestehen des einen mit dem anderen unmöglich ist, so wird bei gleicher Stärke der Schlußfolgerung überall kein sicheres Resultat gewonnen werden können.

Wenn wir z. B. in dem vorliegenden Falle zwar eine große Anzahl von Wahlen, welche auf Eingesessene vom eingebornen oder recipirten Adel gefallen sind, daneben aber auch Bürgerliche als ritterschaftliche Deputirte im Engern-Ausschusse fänden, ja selbst wenn nur bei den Wahlen den non receptis Stimmen gegeben worden wären, wenn auch nicht eben majora, so würde diese Ungleichförmigkeit, wenn sie nicht etwa gar im Stande wäre, die Wählbarkeit der non recepti geradezu zu beweisen, jedenfalls hinreichen, die Folgerung, daß non recepti nicht wählbar seien, in's Ungewisse zu ziehen.

Hierbei aber darf folgende Erwägung nicht außer Acht gelassen werden. Bei jedem Rechtssatze, wie anerkannt derselbe auch sein möge, und namentlich auch bei einem Satze des geschriebenen Rechts, ist es denkbar, daß er zuweilen, wo er anzuwenden wäre, nicht angewendet wird, indem in dem einzelnen Falle eine irrige Meinung sich geltend macht, oder Unkenntniß diese Wirkung hervorbringt. Deshalb kann die Vermuthung, welche durch eine wiederholte Übung für die Existenz des Gewohnheitsrechts begründet ist, nicht schlechthin durch eine entgegengesetzte Übung zerstört werden,[1] vielmehr wird dieses nur dann eintreten, wenn die entgegengesetzte Übung, für sich betrachtet, zu einem (wenn auch nicht eben unzweifelhaften, doch mindestens wahrscheinlichen) Schlusse auf einen ihr entsprechenden Rechtssatz berechtigen würde.

Was nun das Factische unseres Falls anbetrifft, so ist so viel unbestritten,[2] und könnte nöthigenfalls durch ein fortlaufendes Register der ritterschaftlichen Deputirten im Engern-Ausschusse bewiesen werden, daß, wie bereits im §. 12. behauptet worden ist, diese Stellen nie von nichtrecipirten (adlichen oder bürgerlichen) Personen bekleidet worden sind. Auch daß jemals Stimmen auf einen non receptus gefallen seien, ist nicht behauptet worden und da die sämmtlichen Landtagsprotocolle, nicht blos von dem Consulenten Koch, welcher die Nichtexistenz eines derartigen Falls bestimmt versicherte (Darlegung, §. 7.), sondern auch von dem Baron von Langermann in einem, unserm Satze feindlichen Interesse eingesehen worden sind, so darf

1) Puchta a. a. O. Thl. *II.*, S. 92.

2) Fünftes Sendschreiben, S. 53.

aus diesem Schweigen mit Sicherheit der positive Schluß gezogen werden, daß nie Stimmen auf einen non receptus in ein Wahlprotocoll aufgenommen worden sind.

Dieses ist jedoch nur mit einer Ausnahme wahr. Auf dem Landtage von 1837 ist eine Stimme auf einen bürgerlichen Gutsbesitzer abgegeben und von dem Herrn Landmarschalle Mecklenburgischen Kreises in das Wahl-Protocoll verzeichnet worden. Dieser Vorfall erhält seine Würdigung durch die so eben angestellte Erwägung. Wenn wir ganz absehen von der ihm entgegenstehenden constanten Praxis, und lediglich aus ihm uns ein Urtheil über die Wählbarkeit zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß zu bilden versuchen, so müssen wir gestehen, daß er nicht hinreicht, die Zulässigkeit der nichtrecipirten Mitglieder der Ritterschaft zu solchem Amte wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu beweisen. Er kann also auch nicht benutzt werden, die Folgerung, welche wir aus der ihm entgegenstehenden constanten Praxis zu ziehen haben, wankend zu machen. Vielmehr erscheint er als ein Versehen, bei welchem von Seiten des verzeichnenden Herrn Landmarschalls nichts weniger als die Absicht vorgewaltet hat, die Überzeugung, daß non recepti wählbar seien, zu bethätigen. Und überdies ist dieser Vorgang, sobald er zu allgemeinerer Kunde gekommen, unverzüglich als ein versehentlicher bezeichnet worden, durch die zum Landtags-Protocolle vom 14. November 1838 gebrachte Protestation.[3])

---

3) (Erstes) Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg. 1840, S. 49.

Mitunter begegnet man bei Solchen, welche die Richtigkeit des Vorstehenden anerkennen, dennoch der Meinung, es fehle der Gewohnheit, aus welcher unser Satz als ein Rechtssatz erwiesen werden könnte, an der erforderlichen Gleichförmigkeit. Diese Meinung ist durch folgende Verwechselung entstanden.

Wir haben bereits bemerkt, daß die Bevorzugung des eingebornen Adels bei den Wahlen in den Engern-Ausschuß mit anderen Vorzügen desselben in Verbindung stehe. Nun ist behauptet worden, daß die Ansicht, derzufolge der eingeborne Adel eine auf mehren Punkten bevorzugte Stellung einnehme, keineswegs beständig in denselben Grenzen geblieben sei, vielmehr im Laufe der Zeit mannigfache Modificationen erlitten, und erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit sich zu derjenigen Gestalt fixirt habe, in welcher wir sie gegenwärtig wahrnehmen. Inwiefern diese Behauptung begründet sei, wird an einer andern Stelle untersucht werden (§. 25, 26, 27.), hier handelt es sich nur um den Nachweis, daß die Ungleichförmigkeit, welche etwa von der Gesammtansicht, wie sie durch die Jahrhunderte hindurchgeht, prädicirt werden mag, nur vermöge einer argen Verwechselung von der Übung des einzelnen uns beschäftigenden Punkts behauptet werden kann. Auf diese aber, und auf ihre Gleichförmigkeit allein kommt es an, wenn der Satz als ein gewohnheitsrechtlicher bewiesen oder widerlegt werden soll. Ein Beispiel wird dies klar machen. Wenn an einem Orte eine geraume Zeit hindurch der Satz geübt worden ist, daß der Miether die Wohnung genau in demselben Zustande wieder abliefern müsse, in welchem er sie bezogen, so läßt sich aus dieser constanten

Übung die rechtliche Natur des Satzes beweisen. Nehmen wir nun an, daß die Übenden mitunter der Ansicht gewesen sind, die Kündigung müsse in halbjährigen Terminen geschehen, in anderen Fällen aber die Ansicht bethätigt haben, die Kündigung könne von Monat zu Monat geschehen, so wird sich zwar über die Kündigungsfrist kein Gewohnheitsrecht gebildet haben, aber jenem auf den Zustand des Locals bezüglichen Gewohnheitsrechte thut es keinen Eintrag, daß die constante Übung mit einer ungleichmäßigen Hand in Hand gegangen ist.

Die Ungleichförmigkeit der Übung könnte unserem Gewohnheitsrechte noch in einem anderen Sinne vorgeworfen werden. Man könnte die Möglichkeit, daß der Übung eine gleichförmige gemeinsame Überzeugung zum Grunde liege, schon dadurch für widerlegt halten, daß der Begriff des eingebornen Adels bis in eine neuere Zeit hinein nicht ordentlich festgestanden habe, mithin Niemand sich habe genaue Rechenschaft darüber geben können, wer eigentlich zum eingebornen Adel gehöre. So habe also auch die Überzeugung von gewissen Vorrechten dieses unbestimmten Begriffs keine feststehende sein können. Das Gewicht dieses Einwandes ließe sich noch vermehren, wenn man die Ungleichförmigkeit hinzunimmt, welche in den Grundsätzen über die Receptionen geherrscht hat (§. 27.).

Ich erinnere nicht, diesen Einwand irgendwo gelesen oder gehört zu haben, dennoch ist er nach meinem Urtheile einer der scheinbarsten. Wir wollen seine Wahrheit an einigen Beispielen prüfen.

Nehmen wir, es käme darauf an, den Satz, daß bei dem Verkaufe eines Grundstücks Alles, was wand-, band-,

niet- und nagelfest ist, mitverkauft sei, durch seine gerichtliche Übung zu beweisen. Nun würde eine große Anzahl von Urtheilen vorgelegt, welche sämmtlich von diesem Satze ausgegangen wären, die eine Hälfte derselben hätte auch einen Klingelzug für unter jene Kategorie gehörig erklärt, die andere Hälfte hätte ihm diese Qualität abgesprochen. Aus diesen Thatsachen müßten wir schließen, daß zwar über den Begriff des Wand- u. s. w. -festen sich keine gemeinsame Überzeugung gebildet habe, daß dagegen der Satz selbst als ein (Gewohnheits-) Rechtssatz erwiesen sei.

Der Satz des Mecklenburgischen Staatsrechts, daß die Eigenthümer derjenigen Rittergüter, welche im Rostocker Districte liegen, nicht zu Landesversammlungen zugelassen werden, hat sich lange vor dem Landesvergleiche von 1755 durch Gewohnheitsrecht gebildet. Diese Bildung ist keineswegs dadurch gehemmt worden, daß zu wiederholten Malen eine Ungewißheit, ob ein bestimmtes Gut zum Rostocker Districte gehöre, laut geworden ist.

Nehmen wir an, daß irgendwo durch gemeinsame Überzeugung sich der Rechtssatz bilde, die sogen. statuta realia seien bei beweglichen Sachen nicht anwendbar; dies wird geschehen können, selbst wenn es durchaus zweifelhaft ist, ob gewisse (unkörperliche) Sachen zu den beweglichen oder zu den unbeweglichen gehören.

Über den Verlust des Eigenthums an wilden Thieren kann sich durch gemeinsame Überzeugung ein Rechtssatz bilden in einem Kreise, dessen Mitglieder durchaus uneinig darüber sind, ob Tauben, Bienen zu den wilden Bestien gehören.

Und so ließen sich der Beispiele noch eine Menge ersinnen, wenn nicht hoffentlich die angeführten bereits zur Genüge darthäten, daß auch in unserm Falle die unveränderte gemeine Ueberzeugung, daß nur der eingeborne Adel von Seiten der Ritterschaft in den Engern-Ausschuß wählbar sei, durch den Nachweis nicht widerlegt wird, daß die Scheidewand zwischen dem eingebornen und dem sogenannten ausheimischen Adel nicht immer festgestanden habe, und nicht immer zum klaren Bewußtsein gekommen sei.

Was aber den von der Ungleichförmigkeit der rücksichtlich der Receptionen beobachteten Grundsätze hergenommenen Einwand betrifft, so hat derselbe ungefähr denselben Werth, als die Behauptung, ein auf das Miethsverhältniß bezüglicher Rechtssatz könne nicht durch eine Mehrzahl von Handlungen bewiesen werden, wenn das eine Mal für fünfzig, das andere Mal für hundert Thaler, oder das eine Mal auf zwei, das andere Mal auf fünf Jahre gemiethet worden sei.

Schließlich ist noch eine dritte mögliche Gestaltung des Einwands der Ungleichförmigkeit zu erwähnen, welche jedoch nur von geringer Bedeutung ist. In den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhundert sind die gesammten, auf eine bevorzugte Stellung des eingebornen Adels bezüglichen Sätze zu wiederholten Malen geleugnet, und diese Negationen in die ständischen Verhandlungen aufgenommen worden. Und auch aus der früheren Zeit finden sich von Solchen, welche der Vorrechte des eingebornen Adels theilhaftig zu werden wünschten, Versuche, diese Vorrechte als ihnen schon ihres adelichen Standes

in Verbindung mit ihrer Erbgesessenheit wegen zuständig darzustellen.

Hierbei ist nun zuvörderst zu bemerken, daß jene früheren Versuche nicht eigentlich gegen eine bevorzugte Stellung des eingebornen Adels innerhalb des Complexus sämmtlicher Rittergutseigenthümer gerichtet waren, sondern nur darauf, den Begriff des eingebornen Adels so weit zu fassen, daß auch sie darunter fielen, also je nach dem Bedürfnisse ihres individuellen Falls bald so, daß die bereits seit längerer Zeit angesessnen adelichen Familien, bald so, daß die angesessnen Familien von altem (stiftsmäßigem) Adel, bald endlich so, daß alle adelichen Eingesessnen darunter begriffen seien. Also gegen den eigentlichen Hauptpunkt, nämlich gegen die Rechtsansicht, daß die bloße Ansässigmachung mit einem Rittergute, ohne Rücksicht auf den Geburtsstand des Acquirenten nicht genüge, jener Vorzüge theilhaftig zu machen, waren diese Versuche gar nicht gerichtet, und die Bestrebungen des Barons von Langermann (§. 19.) hatten im Grunde auch keine andere Tendenz, als die eben geschilderte. Indessen auf diese Bemerkung will ich kein Gewicht legen, denn wenn gleich aus derselben hervorgeht, daß es eine durchaus irrige Vorstellung wäre, wenn man glauben wollte, die in den Neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und jetzt von Neuem aufgestellte Behauptung, daß alle Rittergutsbesitzer (ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand) gleichberechtigt seien, finde sich bei Einzelnen schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (oder, wie es aus-

gedrückt worden ist, eben so früh, wie einige Rechte von dem eingebornen Adel exclusive in Anspruch genommen seien), wenn, sage ich, gleich dies aus der gemachten Bemerkung hervorgeht, so muß doch zugegeben werden, daß es eine wesentlich andere Vorstellung ist, ob man gewisse Vorrechte dem eingebornen Adel in dem Sinne, in welchem wir denselben definirt haben, beilegt, oder in dem weiteren Sinne, welchen jene Einzelnen sich zu eigen machten. Und wenn wir dies der Wahrheit gemäß zugeben, so können wir auch nicht leugnen, daß jene Einzelnen sich im Widerspruche mit derjenigen Ansicht befanden, von welcher wir behaupten, sie sei eine gemeinsame Rechtsüberzeugung gewesen. Wir müssen mithin auf die Frage eingehen, wie sich denn dieser Widerspruch Einzelner mit der behaupteten allgemeinen Überzeugung vertrage, und ob nicht die Existenz der letzteren durch den ersteren geradezu widerlegt werde?

Dieses würde in der That der Fall sein, wenn der Begriff einer gemeinsamen Überzeugung in der Ueberzeugung absolut aller einzelnen zum Volke (oder zu einem Kreise desselben) Gehörenden bestünde. Daß dies aber nicht der richtige Begriff einer gemeinen Überzeugung sei, ist bereits oben (§. 5.) gezeigt worden, und soll hier zum Überflusse noch auf eine recht palpable Weise demonstrirt werden. Kein Satz aus der Lehre vom Gewohnheitsrechte ist unbestrittner, als der, daß ein richterliches Urtheil, welches nach vorgängiger Bestreitung seiner Existenz von Seiten der einen Parthei, dasselbe anerkennt, besonders tauglich sei, die gemeinsame Volksüberzeugung zu be-

weisen.[4]) Läge nun im Begriffe der letzteren eine absolute Übereinstimmung aller zum Volke Gehörigen, so würde kein Richter ein bestrittenes Gewohnheitsrecht anerkennen dürfen, da ja soviel von vorne herein klar ist, daß die unterliegende Parthei die Ueberzeugung nicht theilt, sie vielmehr ausdrücklich in Abrede nimmt. — Man vergegenwärtige sich nur, daß ja selbst das geschriebene Recht, von dem doch ebenfalls eine Congruenz mit der gemeinen Rechtsüberzeugung ausgesagt werden muß, trotz seiner leichteren Erkennbarkeit dem Mißverstande und der Ignoranz Einzelner ausgesetzt ist, und man wird meiner vorigen Behauptung beifallen müssen, daß der Einwand der Ungleichförmigkeit in seiner zuletzt besprochnen Gestaltung, von geringer Erheblichkeit sei.

Da wir hier einmal die Anfechtungen erwähnt haben, denen unser Gewohnheitsrecht in dem vorigen Jahrhunderte und namentlich gegen das Ende desselben ausgesetzt gewesen ist, so mag es erlaubt sein, eine auf dieselben bezügliche Bemerkung hinzuzufügen, welche eigentlich in diesen Zusammenhang nicht gehört.

Da jene Anfechtungen nie haben durchdringen können, indem ihnen stets das Herkommen entgegengehalten wurde, so haben sie, statt die Übung zu erschüttern, vielmehr wesentlich dazu beigetragen, daß die gemeinsame Rechts-

---

4) L. 34 D. de legibus (I, 3.): Cum de consuetudine ciuitatis uel prouinciae confidere quis uidetur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando iudicio consuetudo firmata sit.

überzeugung, auf welcher letztere beruhte, sich mehr und mehr befestigte und, indem ihre Besprechung nöthig ward, sich schärfer ausprägte. Viele, die vor der Klage des Barons von Langermann vielleicht blos das unbestimmte Bewußtsein, es sei ein Rechtssatz, daß nur der eingeborne Adel in den Engern-Ausschuß gewählt werden könne, aus der Anschauung des landtägigen Verkehrs geschöpft, oder von ihren Vorfahren solches vernommen hatten, mögen nunmehr erst erfahren haben, daß dieser Satz weder in den Reversalen noch im Landesvergleiche ausdrücklich enthalten sei, aber daß er nichtsdestoweniger recht sei, war so fest in der gemeinen Überzeugung begründet, daß die Übung nicht einen Augenblick hat wankend gemacht werden können. Indem also diese Vorgänge den unmittelbaren Zusammenhang unseres Satzes mit der gemeinsamen Rechtsüberzeugung außer Zweifel setzen, so ist, wie es oft geschieht, Dasjenige, was unserm Satze verderblich werden sollte, ihm zum Guten gewendet.

---

§. 16.

Fortsetzung: Hindernisse.

Zachariä und Beseler.

Diejenigen Ausstellungen, welche mit Grund an einer Gewohnheit zu machen sind, und dem Schlusse von derselben auf ein Gewohnheitsrecht hemmend entgegentreten können, sind in den vorstehenden §§. 13, 14, 15. dargestellt und es ist gezeigt worden, daß sie diejenige Gewohnheit, auf welche wir bauen, nicht treffen. Es bleibt nun

noch übrig, die Einwendungen zu widerlegen, welche nicht blos gegen unser Gewohnheitsrecht mit Unrecht erhoben werden, sondern überall keine (nicht einmal eine relative) Wahrheit haben. Wir schließen uns hierbei an die Darstellung derjenigen Schriftsteller an, bei denen wir sie finden.

Zachariä [1]) stellt an die Observanz (was er hiermit meine, ist im §. 7. gezeigt worden,) dieselben Anforderungen, welche nach seiner Behauptung an ein Statut gemacht werden müssen. Demzufolge hält er die fragliche Observanz aus vier Gründen für ungültig.

Erster Grund: die Körperschaft (der Mecklenburgischen Stände) habe, indem sie die Observanz befolgte, die Grenzen der ihr den Gesetzen nach zustehenden Gewalt überschritten. Die Richtigkeit dieses Einwands folgt ohne weitere Ausführung aus dem im §. 4. über die Entstehung des Gewohnheitsrecht Gesagten. Wenn das Gewohnheitsrecht nicht durch die Thätigkeit einer Corporation und überhaupt nicht durch menschliche Thätigkeit entsteht, so können seiner Entstehung auch nicht durch die von der Staatsgewalt an die Corporation ergangenen Gesetze Schranken auferlegt werden. Wir können uns mithin hier des Beweises überheben, daß der Inhalt unseres Satzes nicht einmal der absichtlichen Festsetzung durch ein (ausdrückliches oder stillschweigendes) Statut der ständischen Corporation ihn entzieht (dieser Beweis wird im §. 23. geführt werden).

---

1) Rechtsgutachten, S. 80, 81 und 74—79.

Zweiter Grund: die Observanz stehe mit einem ausdrücklichen Verbote der Gesetze im Widerspruche. Diesem Einwande liegt eine wahre Vorstellung zum Grunde: daß nämlich die gemeine Gesetzgebung, indem sie einem Rechtssatze den Charakter eines absoluten verleiht, particulare Rechtsbildung gegen denselben verhindern könne. Dabei ist es klar, daß diese richtige Vorstellung nur durch eine Reihe von Verkehrtheiten unserm Falle aptirt werden kann. Man ist nämlich zu dem Ende genöthigt, den Begriff eines absoluten Rechtssatzes in den des geschriebenen Rechts umzusetzen, man ist ferner genöthigt, die in Betracht kommende Rechtsquelle sich als particulares Gewohnheitsrecht zu denken, während sie doch in der That in dem gemeinen Gewohnheitsrechte zu suchen ist (§. 5.), und endlich muß man in die Gesetze der Großherzogthümer Mecklenburg ein Verbot, welchem unser Satz zuwiderliefe, hineintragen. Letzteres thut Zachariä auf folgende überaus merkwürdige Weise. Der Landesvergleich von 1755 behalte dem Adel nur ein einziges landständisches Recht vor (das Recht der Wählbarkeit zu den Landrathsstellen). Dieser Vorbehalt sei als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten, die Regel sei also die, daß in Beziehung auf landständische Rechte die adelichen und die bürgerlichen Gutsbesitzer einander gleichstünden. In dieser Regel liege aber zugleich ein Verbot, das Verbot, die Regel durch ein Statut (durch Observanz) aufzuheben oder zu beschränken.[2]) Ohne Zweifel rechnete dieser Schriftsteller

2) a. a. O. S. 75, 76.

darauf, durch sein im Voraufgehenden geführtes Gerede verständige Leser bereits so dégoûtirt zu haben, daß sie ihm nicht bis hierher folgen würden.

Dies ist übrigens der einzige Versuch, den die bisherige Literatur gemacht hat, die Behauptung zu begründen, daß die Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft an politischen Rechten ein Grundprincip unserer Verfassung sei (§. 13.).

Dritter Grund: das öffentliche Beste spreche der in Frage stehenden Observanz keineswegs das Wort. In einer neueren Schrift, welcher man ein ungefüges Bestehen auf die vom eingebornen Adel angesprochenen Vorrechte wahrlich nicht vorwerfen kann,[3]) ist im Gegentheile die beschränkte Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß als eine Garantie gesunden Staatslebens gepriesen worden, und zwar von einem Manne, welcher vermöge seiner Stellung die Bedürfnisse der Verwaltung und was unserer Verfassung Noth thut, mindestens eben so gut durchblickt, wie der unserer Zustände nicht vollkommen kundige Rechtsgelehrte und über den Verdacht, dem eigenen Vortheile einen Einfluß auf seine Stimme zu gönnen, auf jede Weise erhaben ist. Wir selber dürfen uns, nach der im §. 2. uns gesetzten Grenze ein Urtheil über diese Frage nicht erlauben, wenn wir auch auf die Vergangenheit hinweisen dürfen, welche das Ungefährliche der fraglichen Observanz zeigen mag.

---

3) Einige Worte an meine Landsleute, von Fr. v. Maltzahn. Rostock 1843.

Hören wir aber noch, wie Zachariä den Widerstreit des in Frage stehenden Satzes mit dem öffentlichen Besten begründet. Eine Verfassung, sagt er, welche die Bürgerlichen von der Erwerbung ritterschaftlicher Güter und mithin von dem Rechte, auf Landtagen Sitz und Stimme zu haben, gänzlich ausschlösse, würde sich mit dem Grunde vertheidigen lassen, daß, wo es einen erblichen Adel und einen Bürgerstand gebe (wie in Mecklenburg), mit dieser Verschiedenheit der Stände auch die landständische Verfassung in Einklang stehen müsse. Eine Verfassung aber, welche den Bürgerstand dem Adelsstande in Beziehung auf diese Rechte im Allgemeinen gleichstellt, und gleichwohl den bürgerlichen Gutsbesitzern nicht an allen landständischen Rechten Theil zu nehmen gestattet, habe nicht allein keinen anderen Grund, als höchstens ihr Alter, für sich, sie habe sogar sehr erhebliche Gründe gegen sich. „Indem sie die Gutsbesitzer in zwei Partheien spaltet, schwächt sie die verfassungsmäßige Macht und Bedeutung der Ritterschaft, diese als ein Ganzes betrachtet, hat sie zugleich eine unerfreuliche Spaltung zwischen dem Adels- und dem Bürgerstande überhaupt zur Folge.“ So bricht dieser Schriftsteller den Stab über die Mecklenburgische Verfassung, welche nach seinem eigenen Eingeständnisse den bürgerlichen Gutsbesitzern nicht gestattet, an allen landständischen Rechten (Landrathspräsentation) Theil zu nehmen.

Wenn wir uns aber auch nicht für competent halten durften, das Verhältniß unseres Satzes zu dem öffentlichen Wohle hier zu erörtern, so sind wir doch zu der Behauptung vollkommen berechtigt, daß dieser von uns abgelehn-

ten Untersuchung jeder Einfluß auf die Frage, ob das Gewohnheitsrecht ein begründetes, ob das „Herkommen" ein „rechtsbeständiges" sei, durchaus abgesprochen werden muß. Handelte es sich de jure constituendo, so würde die Zweckmäßigkeit, wie sie eben den zum Mitrathe Berufenen sich darstellt, eine wichtige Rolle spielen. Aber bei der Erforschung des bestehenden Rechts haben wir anzuerkennen, daß ein Rechtssatz nicht dadurch aufhört zu existiren und nicht dadurch in seiner Entstehung verhindert wird, weil er unzweckmäßig erscheint. Es manifestirt sich also auf diesem Punkte die oben (§. 2.) gerügte fehlerhafte Vermischung des politischen Gesichtspunkts mit dem staatsrechtlichen.

Vierter Grund: die in Frage stehende Observanz sei mit dem Grundsatze unvereinbar, daß durch die Beschlüsse einer Körperschaft nicht jura singulorum verletzt werden dürften.

Dieser Grund ist von Zachariä nicht mit ausdrücklichen Worten gegen die Observanz (das particulare Gewohnheitsrecht) geltend gemacht worden, sondern nur gegen das Statut. Da aber derselbe anderswo versichert, ihrem Inhalte nach seien beide, ein Statut und eine Observanz, nur unter denselben Bedingungen rechtlich verpflichtend, so mußte ich diesen vierten Grund hier erwähnen; ich hebe aber ausdrücklich hervor, daß Zachariä ihn nicht geradezu ausgesprochen hat,[4]) damit man mir nicht vor-

---

4) Dennoch ist dies von einem anderen Schrift-Steller geschehen! Fünftes Sendschreiben, S. 58.

werfe, ich habe ihm eine so unmäßige Verkehrtheit untergeschoben.

Ich darf hier den Beweis nicht anticipiren, daß nicht einmal einem Statute desselben Inhalts wie unser Gewohnheitsrecht, der Vorwurf gemacht werden könne, es verletze jura singulorum, und sei deshalb ungültig — dieser Beweis wird im §. 23. erbracht werden. Sonst ist es allerdings richtig, daß ein Statut nicht jura singulorum verletzen dürfe. Wenn ich aber der Behauptung entgegentreten soll, ein gewisses Gewohnheitsrecht sei deshalb ungültig, weil es jura singulorum verletze, so bin ich in Verlegenheit, wo ich mit der Widerlegung anheben soll. Man kann behaupten, daß der auf Gewohnheitsrecht beruhende Rechtssatz auf solche Rechtsverhältnisse nicht angewandt werden dürfe, welche bereits vor seiner Entstehung in dem Sinne sich fixirt haben, in welchem die Jurisprudenz in der Lehre von der Rückanwendung der Rechtssätze sie wohlerworbene Rechte nennt — ob in Praxi ein solcher Fall vorkommen werde, ist eine andere Frage — aber welche Ähnlichkeit hat diese Behauptung mit der vorgeblichen Ungültigkeit des Gewohnheitsrechts? Ja aus dieser Behauptung geht sogar hervor, daß ein Gewohnheitsrecht nie in Conflict mit sogenannten jura singulorum gerathen kann.

Recapituliren wir nunmehr, was sich in dem Rechtsgutachten Zachariä's von der Art findet, daß es etwa gegen das von uns behauptete Gewohnheitsrecht angezogen werden könnte, so finden wir, daß seine Gründe selbst dann völlig leer und haltlos sind, wenn wir ihm die Gleichstellung der Observanz mit dem Statute zugeben

wollten. In dieser Gleichstellung aber zeigt sich eben der verderbliche Einfluß, welchen die Verwirrung derjenigen Begriffe, die wir in den §§. 4, 5, 6. auseinandergehalten haben, auf jeden Punkt der Untersuchung äußern muß. Für das stillschweigende Statut ist die Gleichstellung mit dem ausdrücklichen allerdings gerechtfertigt, und wer also das stillschweigende Statut mit dem Namen Observanz belegt, darf an die Observanz dieselben Anforderungen stellen, welche er an das (ausdrückliche) Statut macht. Aber unter ganz anderen Regeln steht das particulare Gewohnheitsrecht, und wer dieses mit dem Worte Observanz bezeichnet, darf auf keine Weise die Bedingungen der Gültigkeit eines Statuts auf seine Observanz übertragen.

Beiläufig erinnere ich noch daran, daß die eigentliche Quelle unseres Satzes nicht particulares, sondern gemeines Gewohnheitsrecht ist (§. 5.), auf welches die Grundsätze von der Gültigkeit eines Statuts um so viel weniger angewandt werden dürfen.

Was Beseler in dem mehrmals angeführten Vortrage[5]) sagt, um die Begründung unseres Satzes durch Observanz zu widerlegen, ist so kurz, daß wir es uns nicht versagen können, dasselbe hier von Wort zu Wort einzurücken, und mit einigen Interlinearglossen zu begleiten.

Durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, welche vielleicht eine blos zufällige äußere Veranlassung haben, wird an und für sich keine rechtliche Norm begründet.

Mit anderen Worten: nicht aus jeder Gewohnheit

5) Drittes Sendschreiben, S. 67.

(sondern nur aus einer gehörig qualificirten,) kann auf ein Gewohnheitsrecht geschlossen werden. Dieser Satz ist unbedenklich richtig.

Auch wenn wirklich erst in neuerer Zeit nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft Stimmen für Deputirtenstellen im Engern-Ausschusse erhalten haben sollten, so beweis't das noch nichts gegen ihre Wahlfähigkeit.

Das Wort „nichts" dürfte nach dem im §. 12. Ausgeführten nicht für zutreffend zu halten sein.

Ein Beispiel wird dies recht deutlich machen. Wie, wenn sich nachweisen ließe, daß für gewisse Committen auf dem Landtage bis jetzt keine bürgerlichen Gutsbesitzer gewählt worden, oder gar keine Stimmen erhalten hätten; ja daß sie vielleicht überhaupt noch nicht in Committen gesessen: würde das wohl Einfluß auf ihre Wahlfähigkeit haben?

Wäre dieser Nachweis möglich, so würde er allerdings den bedeutendsten Einfluß auf den Beweis der Wahlfähigkeit haben, und man könnte diesem Einflusse nur durch den Nachweis begegnen, daß diese Zurücksetzung nicht auf einer Überzeugung: so müsse es sein, beruht habe.

Oder wird vielleicht der Wahn, daß sie nur als bloße Landbegüterte, nicht zur Ritterschaft und nicht zur Landschaft gezählt, auf dem Landtage geduldet werden, auch zum Versuch weiterer Purificationen führen?

Ich lasse dahingestellt sein, ob diese zur Aufklärung der Sache Nichts beitragende Frage geeignet ist, die ruhige, leidenschaftlose Stimmung zu befördern, die für den Sieg der Wahrheit eine wesentliche Bedingung zu sein scheint. Übrigens benutze ich diese Gelegenheit, denjenigen Theil

des Publicum, welcher nicht Gelegenheit gehabt hat, die „Darlegung der Deputirten der eingebornen Ritterschaft“ zu lesen, darauf aufmerksam zu machen, daß der in diesem Vortrage der Darlegung untergelegte Versuch, die bürgerlichen Gutsbesitzer von „ihrem wichtigsten Rechte“, von der Mitgliedschaft in der Ritterschaft, und dem Stimmrechte auf dem Landtage auszuschließen, von der Darlegung überall nicht gemacht worden, vielmehr in dem mehrerwähnten Vortrage lediglich erfunden ist. Die Darlegung hat vielmehr nur behauptet, der Sprachgebrauch früherer Staatsurkunden nehme „Adel“ und „Ritterschaft“ als gleichbedeutend und dieser Sprachgebrauch finde sich (wenn gleich nicht mehr ausschließlich, sondern neben dem neueren, nach welchem auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer zur Ritterschaft gerechnet würden,) noch in und nach dem Landesvergleiche. Aus dieser Behauptung, welche durch eine große Anzahl von Stellen (deren Widerlegung Beseler nicht unternommen hat,) belegt worden ist, hat die Darlegung die Folgerung gezogen, daß Stellen früherer Staatsurkunden, in welchen der „Ritterschaft“ Erwähnung geschieht, nicht anders zu verstehen seien, als wäre das Wort „Adel“ gebraucht. Keinesweges aber hat die Darlegung aus jenen Stellen die Folgerung gezogen, oder auch nur angedeutet, daß heutzutage bürgerliche Gutsbesißer, als nicht zur Ritterschaft gehörig, ohne Sitz und Stimme auf Landesversammlungen seien; vielmehr ist im Gegentheile durch Anerkennung des gegenwärtigen, veränderten Sinns des Worts „Ritterschaft“ die Mitgliedschaft bürgerlicher Gutsbesitzer eingeräumt worden.

Indem also der Verfasser selbst diesen Versuch erfindet, gleichsam um durch „einen siegreichen Kampf" gegen denselben seinen weiteren Ausführungen Nachdruck zu verleihen, und sich das Ansehen giebt, als sei den bürgerlichen Gutsbesitzern „eine Kränkung, welche jeder ehrliebende und freie Mann schmerzlich empfinden muß", angethan, ladet er die schwere Schuld auf sich, ohne Noth eine Aufregung zu nähren und eine Erbitterung zu erwecken, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Sachen nur von den verderblichsten Folgen sein können. Wer Beseler's Character kennt, muß die Vermuthung, daß die hier gezeigte Verwechselung eine absichtliche sei, entschieden zurückweisen; wie sie aber dann entstanden sein mag, ist unerklärlich.

Nein, um eine Observanz, und namentlich in Angelegenheiten einer Landesverfassung gegen deren Grundprincipien — denn dazu gehört die rechtliche Einheit und Gleichheit der Ritterschaft! — durchzuführen, sind andere Beweise nöthig, als die bloße Darlegung eines factischen Zustandes.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser angegeben hätte, was denn noch dazu gehöre; alsdann würde die Beurtheilung möglich geworden sein, ob den Anforderungen, welche er an seine Observanz (particulares Gewohnheitsrecht) stellt, Wahrheit zugeschrieben, und ob ihnen in Concreto genügt werden könne. Daß es mit der bloßen Darlegung des factischen Zustands (wenn hierunter die Übung gemeint sein soll,) nicht gethan ist, hat freilich seine Richtigkeit, aber dem Verfasser konnte doch unmöglich entgehen, daß für das fragliche Gewohn-

heitsrecht außer der Übung noch Dies und Jenes sich sagen lasse, und in der „Darlegung“ gesagt sei. Was übrigens den principiellen Character der rechtlichen Einheit und Gleichheit der Ritterschaft betrifft, so glaube ich darüber im §. 13. genug gesagt und jedenfalls gezeigt zu haben, daß derselbe einem (gemeinen oder particularen) Gewohnheitsrechte nicht im Wege stehen könne.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß oft, ja daß meistens eben deßwegen nicht-adliche Mitglieder der Ritterschaft bei den fraglichen Wahlen übergangen worden, weil man sie nicht für wählbar gehalten, so würde dies noch keine Observanz begründen: denn die opinio necessitatis, welche für ein Gewohnheitsrecht verlangt wird, setzt andere Erfordernisse voraus, als irrthümliche Motive bei einzelnen Handlungen oder Unterlassungen.

Der Verfasser würde gewiß in Verlegenheit gekommen sein, wenn er es versucht hätte, anzugeben, worin denn die irrthümlichen Motive bei den einzelnen Handlungen oder Unterlassungen bestanden haben sollen. Zwar hat er in einem voraufgehenden Abschnitte seines Vortrags zu beweisen versucht, daß in einer früheren Zeit sämmtliche Eigenthümer von Rittergütern zu Landeschargen wählbar gewesen seien. Aber selbst, wenn wir ihm diesen Beweis zugeben wollten, wozu wir doch keineswegs berechtigt sind, so würden die Handlungen, aus denen wir das Gewohnheitsrecht beweisen wollen, doch nicht um deswillen auf irrthümlichen Motiven beruhen, weil sie mit dem (angenommenen) früheren Rechte nicht harmoniren. Ich darf hier nur an das im §. 14. Gesagte erinnern.

Auch bleibt immer der Einwurf zu beseitigen, daß diese ganze Angelegenheit sich in einer Sphäre bewegt, welche der einseitigen Anordnung durch die rechtschaffende Thätigkeit der Corporation, möge sie sich nun als Autonomie oder als Observanz geltend machen, entzogen ist.

Es ist bereits oben (im §. 7.) gezeigt worden, daß der so eben citirte Satz eine so arge Verwirrung der Begriffe enthalte, daß eine detaillirte Widerlegung desselben wenn nicht unmöglich, doch wenigstens völlig überflüssig wird. Ich habe bereits zu wiederholten Malen, ja bis zum Überdrusse, hervorgehoben, daß das Gewohnheitsrecht, das particulare (welches Beseler Observanz nennt,) so wenig wie das gemeine auf der Thätigkeit einer Corporation beruhe, und also auch nicht unter die Beschränkungen gebracht werden könne, welche der Autonomie einer Corporation etwa gesteckt sind. — Und selbst wenn wir dem Verfasser diese Begriffsverwirrung nachsehen, und die Gültigkeit eines Gewohnheitsrechts davon abhängig machen wollten, daß der Inhalt desselben ein solcher sei, der auch durch ein Statut Recht werden könne, selbst dann würde unser Gewohnheitsrecht ohne Tadel sein. Denn der Beweis, daß die Mecklenburgischen Stände verfassungsmäßig ein Statut des fraglichen Inhalts machen können, ist nicht schwer zu erbringen, weshalb ich auf den §. 23. verweise.

Wenn wir nun schließlich das von diesem Rechtsgelehrten gegen unser Gewohnheitsrecht Vorgebrachte mit dem ähnlichen Inhalte des Gutachtens von Zachariä vergleichen, so finden wir, daß jener es nicht über sich ver-

mocht hat, ein inhaltloses Raisonnement seitenlang fortzuschleppen, indem er sich vielmehr auf eine einzige, freilich eben so inhaltleere, Seite beschränkt. Indem er aber diese einzige Seite statt mit Gründen, mit Reticenzen und mit echauffirenden Ausrufungen füllt, umgeht er geschickt die Klippe, an welcher Zachariä gescheitert: er sagt (mit Ausnahme des letzten Satzes) nichts geradezu Verkehrtes, und giebt sich doch das Ansehen, als habe er die Unmöglichkeit des fraglichen Gewohnheitsrechts mit siegenden Gründen dargethan, während in der That nicht ein einziges Wort seiner Rede diesem Zwecke entspricht.

---

§. 17.

Ausdrückliche Zeugnisse. (Systematische Stellung des Satzes.)

Nachdem wir in den voraufgehenden §§. (12—16.) die beschränkte Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß als einen Gewohnheitsrechtssatz durch die Übung nachgewiesen haben, sollen nunmehr die ausdrücklichen Zeugnisse für seine Existenz, welche auf uns gekommen sind, zusammengestellt werden. Dieselben sind theils in Landesverhandlungen niedergelegt, theils sind es Zeugnisse von Privatpersonen; einmal ist unserm Gewohnheitsrechte auch richterliche Anerkennung zu Theil geworden.

Sollen aber diese Zeugnisse nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden, so ist es nöthig, von dem Zusammenhange Rechenschaft zu geben, in welchem der Satz, welcher uns vorzugsweise beschäftigt (die beschränkte Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß) mit mehren anderen Sätzen steht.

Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kommt häufig die Meinung zur Sprache, daß die Angesessenen aus denjenigen Familien, welche seit der Entwickelung der gegenwärtigen Verfassung Mecklenburgs als ritterschaftliche vorkommen, und mit der Geschichte unsers Vaterlands gleichsam verwachsen sind, durch mehre politische Vorrechte von den übrigen Landbegüterten (gleichviel ob adelichen oder bürgerlichen Standes) sich unterschieden. Die einzelnen Vorrechte sollten sein:

1. Die ausschließliche Wählbarkeit zu den „vom Lande dependirenden Dignitäten und Chargen", also zu dem Amte eines ritterschaftlichen Deputirten in den (großen und in den) Engern-Ausschuß, sowie (zu der Präsentation) zu einer erledigten Landrathsstelle.

2. Das ausschließliche Stimmrecht von Wegen der Ritterschaft bei den ad 1. genannten Wahlen. In diesem zweiten Punkte hat die Ansicht sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts geändert (cf. §. 27.).

3. Die ausschließliche Berechtigung der weiblichen Descendenz von der Schwertseite zur Einschreibung auf diejenigen Klosterstellen, welche nicht (dem Landesherrn oder) der Landschaft abgetreten worden sind, und zum demnächstigen Genusse dieser Stellen.

4. Die ausschließliche Wählbarkeit zu den Klosterchargen (Klosterprovisor, Klosterhauptmann).

Dabei lag die Ansicht zum Grunde, daß der „eingeborne Adel" eine Genossenschaft (Corporation) bilde, welche als Subject aller jener Rechte betrachtet wurde, und demgemäß machte der eingeborne Adel die Befugniß, durch freie Entschließung neue Mitglieder aufzunehmen, eine

Befugniß, welche einer jeden Genossenschaft unbestritten zusteht, fortwährend durch die That geltend. So tritt in die Reihe der als demselben zuständig betrachteten Rechte:

6. Das Recht, neue Mitglieder in sein Corpus zu recipiren.

Es leuchtet ein, daß diese sechs Punkte ein innerlich zusammenhängendes Ganzes bilden und Ausflüsse eines und desselben Grundgedankens sind, des Gedankens nämlich, daß die eingebornen Familien die eigentlichen Träger desjenigen Begriffs seien, welcher in den Staatsurkunden mit dem Worte Ritterschaft bezeichnet werde, so daß die sonst noch (außer den Städten) zu Landtagen berufenen Personen zwar ihre Gravamina anbringen dürften, zum Votiren aber und zu den übrigen Rechten der Ritterschaft nur nach dem Gutdünken derselben (d. h. des eingebornen Adels) zuzulassen seien. Wie in den Städten neben den vollberechtigten Bürgern noch viele Einwohner waren, die wohl unter das Wort Bürgerschaft subsumirt wurden, wenn es eine Auflage oder das Nachleben einer Verordnung galt, die aber weder zu den Stadtämtern verstattet, noch zur Benutzung z. B. der Stadtweiden zugelassen wurden, so, meinte man, verhalte es sich auch mit der Ritterschaft, die zu ihren vollberechtigten Gliedern nur die Angesessenen vom eingebornen Adel zähle, auf die übrigen Angesessenen zwar die Lasten repartire, so gut wie auf Landgüter, die augenblicklich im Eigenthume von Kindern [1]

---

1) Da ich weiterhin keine Gelegenheit haben werde, auf diesen Punkt zurückzukommen, so will ich hier darauf aufmerksam machen,

oder Frauen sind, auch dieselben nach Gutdünken zu sich aufnehmen könne, bis dahin aber kein eigentlich landständisches Recht mit ihnen theile.

Diese Ansicht tritt bald in praktischer Anwendung, bald, wie ein Weisthum, als ausgesprochene Überzeugung der kundigen Personen hervor, in der Regel nur auf einen oder einige der genannten Punkte sich erstreckend, wie gerade eine Anfrage oder ein Zweifel Veranlassung dazu gab.

Die Landesverhandlungen sprechen diesen Gedanken erst seit dem achtzehnten Jahrhunderte mit derjenigen Bestimmt-

---

wie auch außerhalb des uns interessirenden Standesverhältnisses das Votiren bei Wahlen als etwas in besonderem Grade Personelles betrachtet wurde. Das Landtagsprotocoll von 1733 lautet (S. 32) folgendermaaßen:

Nachdem unter der Ritterschaft beyder Fürstenthümer die Frage entstanden, ob *Curatores* in Vormundschaft vor ihre *pupillen* ihr *Votum* bey allen Landes-Wahlen abgeben könnten, so ist von ihnen sämbtlich beliebet, und beschlossen worden, daß künftighin die *pupillen* in diesen Fällen nicht anders als *absentes* zu *consideri*ren und also deren *curatores* kein *Votum* dieserwegen abzugeben befugt, sondern es sich gefallen lassen müßten, was der *Pupillen* gegenwärtige *Compatrioten* zu des Landes Beßten vor *Subjecta* erwehlen.

Man sieht, wie in damaliger Zeit die Curatoren von Eigenthümern ritterschaftlicher Güter zwar auf Landtagen zu erscheinen und mitzurathen, auch (im Allgemeinen) mitzustimmen berechtigt waren (was jetzt nicht mehr angenommen wird), aber, da sie persönlich nicht zur Ritterschaft gehörten, an den Landeswahlen nicht einmal activ, und noch weniger passiv Theil nehmen durften, — gerade wie nach der hier hingestellten Ansicht die nicht persönlich zur Ritterschaft (zum eingebornen Adel) gehörenden Eigenthümer von Rittergütern.

heit aus, welche uns jeder ferneren Interpretation überhebt, wie sie denn überhaupt erst seit dieser Zeit umfänglicher und ausführlicher werden, während in der früheren Zeit Vieles, und namentlich Alles, was damit abgemacht schien, nicht protocollirt wurde. Deshalb habe ich meine Behauptung von dem Auftreten der so eben dargestellten Meinung einstweilen auf das vorige Jahrhundert beschränkt, und ebenso werden die in den folgenden §§. mitzutheilenden Zeugnisse nur aus dieser Periode genommen werden. Wenn wir aber ferner fragen, welches der Grund ist, weshalb die Quellen mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ihren Charakter auf die angegebene Weise ändern, so bieten sich vor weiterer Prüfung folgende beiden extremen Antworten dar. Der Grund kann sein, weil erst mit dem achtzehnten Jahrhunderte die ganze Vorstellung entstanden, und der früheren Zeit völlig fremd gewesen ist. Er kann aber auch darin liegen, daß erst seit jenem Zeitpunkte Gelegenheit gegeben war, den sich mehrenden „Angesessenen von ausheimischem Adel“ gegenüber jene Sätze, die fortwährend gewußt und stillschweigend geübt worden waren, auszusprechen und gegen den Versuch von Contraventionen zu mainteniren. Welches die richtige Antwort sei, läßt sich nur aus einer in die Geschichte der früheren Zeit eingehenden und die einzelnen Äußerungen des achtzehnten Jahrhunderts vollständig umfassenden Untersuchung ermessen, welche (aus einem im §. 24. anzuführenden Grunde) erst späterhin und nachdem die rechtmäßige Existenz des uns beschäftigenden Satzes festgestellt worden ist, unternommen werden kann. So lange wir also noch mit dieser Feststellung beschäftigt sind,

muß ich es geschehen lassen, daß jene, unserm Satze offenbar ungünstigste Supposition, als sei er (und die anderen, von denen in diesem §. die Rede gewesen ist,) erst im achtzehnten Jahrhunderte entstanden, als der die Untersuchung beherrschende Gesichtspunkt zu Grunde gelegt werde — vorbehältlich des Nachweises, daß ein günstigerer Gesichtspunkt der richtige sei.

---

§. 18.

Fortsetzung: Landesacten.

Obwohl der im vorigen §. angegebene Zusammenhang unseres Satzes mit anderen auf eine bevorzugte Stellung des eingebornen Adels bezüglichen die Manifestationen dieser letzteren zu einem, wenigstens mittelbaren Beweise des Bewußtseins von unserm Satze tauglich macht, so sollen doch in diesem §. nur die verhältnißmäßig wenigen Vorgänge mitgetheilt werden, in welchen sich das Bewußtsein von unserm Satze unmittelbar ausspricht; denn es dürfte nicht zweckmäßig sein, durch die vollständige Benutzung des vermöge jenes Zusammenhangs zu unserer Disposition gestellten historischen Materials die Folge unserer rechtlichen Erörterung zu unterbrechen und die Aufmerksamkeit von letzterer abzulenken.

In dem deutlichsten Lichte erscheint die Ansicht, daß Non-Recepti zu einem Deputirten in den Engern-Ausschuß von Seiten der Ritterschaft nicht wählbar seien, in den Vorgängen des Landtags zu Güstrow vom Jahre 1747, mit welchen wir um so mehr den Anfang machen, als

die anderen, hier relevanten Äußerungen damals ausdrücklich in Bezug genommen worden sind.

Landtagsprotocoll d. d. Güstrow, d. 20. Oct. 1747, S. 64 und 65.

Hiernächst ist man abseiten der Stände Stargardischen Kreises zur anderweitigen Wahl eines Deputirten beim Engern-Ausschuß geschritten, da dann

der Herr Obristlieutenant von Keyserling und
der Herr Cammerjunker von Dewitz

ad Protocollum anzeigten:

daß da aus alten verlesenen Protocollis de annis 1733 und 1738 erhellete, wie diejenige, welche noch nicht recipiret wären, zu Landraths- und Deputirten-Wahlen admittirt werden sollten, wenn sie darum ansuchten, der Herr Hoff-Marschall von Wendessen auf Lichtenberg *und* der Herr von Berg auf Neuen-Kirchen die Admittirung zu den Wahlen hiemit gehörig suchten.

Worauf dann

des Herrn Grafen von Bassewitz Excel. und
der Herr Hauptmann von Hobe zu Behrenshagen

Namens gesambter Ritter- und Landschaft ad Protocollum gaben: Wenn der Herr Hoff-Marschall von Wendessen und der Herr von Berg angesuchet, daß sie zum Votiren bei den Wahlen der Landräthe und Glieder des Engern-Ausschusses mögten angenommen werden, wie solches bereits dem Herrn Obristlieutenant von Keyserling ehemalen und in Ao. 1738 accordirt worden; so hat die löbliche Ritterschaft ihnen dieses zu gestatten, kein Bedenken getragen, doch können solche nicht, ehe sie recipiret, gewehlet werden.

Uns erscheint dies als ein von „gesammter Ritter- und Landschaft“, als den Wissenden, ausgehendes Weisthum über den Rechtssatz: daß non-recepti der passiven Wählbarkeit zu Landraths- und Deputirten-Ämtern entbehren. Bei Beseler, welcher der einzige ist, der dieses Factum bespricht, findet sich diese unsere Betrachtung der Sache nicht. Vielmehr sagt derselbe über diesen Vorgang nur Folgendes:[1])

> Daß solche isolirte Vorgänge, durch die Anträge Einzelner hervorgerufen, noch keine feste Observanz beweisen, ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, seit wann (nämlich nach der Meinung des Verfassers seit 1714) und unter welchen Umständen die ganze Sache erst betrieben worden war.

Isolirt kann dieser Vorgang wohl schwerlich genannt werden, da in demselben auf andere gleichartige Vorgänge der Jahre 1745, 1738 und 1733 ausdrücklich Bezug genommen wird. Daß er durch die Anträge Einzelner hervorgerufen sei, ist allerdings wahr, aber nicht ersichtlich, wie dies seiner Relevanz Eintrag thun kann. Hält man diese Auffassung des Verfassers mit einer unmittelbar darauf[2]) gemachten Äußerung:

> Aus dem Obigen habe sich ergeben, daß man es von Seiten der altadelichen Parthei zu nichts weiter gebracht habe, als zu einigen vereinzelten und noch dazu schwankenden Anwendungen des von ihnen (?)

---

1) Drittes Sendschreiben, S. 57.

2) a. a. O. S. 58.

vertretenen Princip's, und zu einzelnen Erklärungen und Protestationen, welche bekanntlich keine Rechte begründen.

zusammen, so scheint die Behauptung gerechtfertigt, daß der Verfasser von der ungemeinen Wichtigkeit dieser Äußerung, als eines unmittelbaren Zeugnisses für diejenige Rechtsansicht, welche in der constanten Übung mehrer Jahrhunderte sich bethätigt hat, gar keine Ahnung gehabt, vielmehr dieselbe nur als einen, nicht eben besonders ausgezeichneten Fall der Übung aufgefaßt habe.

Ein gültiger autonomischer Beschluß aber, fährt derselbe an dem erstgedachten Orte fort, liegt hier noch weniger vor; denn eine gelegentliche Äußerung, welche zwei Mitglieder des alten Adels, wenn auch angeblich im Namen von Ritter- und Landschaft, in ein protocollarisches Votum einfließen lassen, kann doch wahrlich nicht genügen, um eine für die ganze Verfassung hochwichtige Angelegenheit definitiv zu ordnen.

Auch wir betrachten den angeführten Auszug des Landtags-Protocolls von 1747 hier nicht als einen autonomischen Beschluß, durch welchen irgendwie etwas Neues festgesetzt wäre, sondern als ein Zeugniß für die nicht erst von damals datirende Existenz des fraglichen Rechtssatzes, aber die Stelle, von welcher dieses Zeugniß ausgegangen, ist uns für die Autorität, für die Glaubwürdigkeit desselben von Bedeutung. Darum mußte die zuletzt mitgetheilte Bemerkung Beseler's hier angeführt werden, weil sie implicite auch den officiellen Charakter des Zeugnisses berührt, welches uns in dem mehrgedachten Land-

tags-Protocolle vorliegt. Prüfen wir nunmehr den Werth dieser Bemerkung Beseler's.

Daß es zwei Mitglieder des alten Adels sind, deren Namen dem Votum vorgesetzt worden, kann man wohl nicht im Ernste für ein Hinderniß seiner Authenticität halten, ohne in die Ungereimtheit zu verfallen, alle Vota aus der Zeit, wo nur der alte Adel (neben den Städten) die Landtage besuchte, für unächt zu erklären. Bedenklicher ist die Ausstellung: es sei eine gelegentliche Äußerung und angeblich im Namen von Ritter- und Landschaft (in der That also für Privatansicht zu halten). Die Combination dieser beiden Ausstellungen drängt unwillkürlich zu der Vermuthung, die wir doch selbst [nicht für wahrscheinlich halten mögen, daß der Verfasser die Weise, wie Landtagsschlüsse protocollirt werden, nicht gekannt habe. Für Diejenigen, welche in der That in diesem Falle sich befinden, stehe hier die Bemerkung, daß die im Deliberationszimmer gefaßten Beschlüsse nach der Rückkehr des Plenum in das Directorialzimmer von dem vorsitzenden Landrathe zu Protocoll dictirt, dann noch einmal vom Directorialtische verlesen, und wenn sie jetzt ohne Einsprache bleiben, durch Vorsetzung einiger Namen von Anwesenden solennisirt werden. Diejenigen, deren Namen vorgesetzt werden, haben häufig gar keinen vorzugsweisen Antheil an dem gefaßten Beschlusse.

Was soll man nun von einer Kritik sagen, welche sich nicht entblödet, ein also protocollirtes ritter- und landschaftliches Votum für ein „angebliches“ auszugeben, als dieses, daß sie an jeder irgend haltbaren Ausstellung verzweifelt habe!

Ob die Angelegenheit „hochwichtig für die Verfassung“ sei, darauf kommt es, wenn überall, doch gewiß nicht bei dem Urtheile über die Authenticität der Äußerung (mit anderen Worten: bei der Frage, ob dieselbe wirklich von Ritter- und Landschaft ausgegangen sei?) an.

Das Resultat der eben angestellten Prüfung ist mithin, daß die angeführte Bemerkung Beseler's in keiner Weise geeignet ist, Zweifel an der Ächtheit dieses officiellen Zeugnisses zu erregen.

Ich habe nur so eben behauptet, dieser Vorgang könne nicht isolirt genannt werden, weil in demselben ausdrücklich auf andere gleichartige Vorgänge der Jahre 1745, 1738 und 1733 Bezug genommen werde. Der Hofmarschall von Wendessen hielt nämlich, nachdem er auf die angegebene Weise zu der Mitwahl eines Deputirten in den Engern-Ausschuß verstattet worden war, um Aufnahme unter den alten Landesadel an; weil aber das Land (auf dem Antecomitialconvente vom 21. Septbr. folgg. 1745) beschlossen hatte, in 10 Jahren keine Reception zu gestatten, so ward er bis dahin zur Geduld verwiesen.[3])

Die angezogenen Vorgänge der Jahre 1733 und 1738 aber sind aus folgenden Extracten der Landtags-Protocolle ersichtlich.

Landtags-Protocoll von 1733 (den 19. Novbr.).

Herr Obristlieutenant von Bassewitz zu Lütten-Walmstorff:

---

3) D. Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, *lib. XVIII.*, S. 384, *cf.* S. 253.

Nachdem man bei der in diesen Tagen vorgewesenen Wahl bemerket, daß einige dazu admittiret worden, welche dem Landesherkommen nach noch nicht recipiret sind, man aber nicht ohne Ursache befürchtet, es möchte dem juri votandi der Ritterschaft dadurch eintrag geschehen, so hat man nicht umgang nehmen können, damit was diesmal vorgegangen, nicht zum Praejuditz und Consequence angezogen werden könne, die Ritterschaft hierunter protestando zu verwahren.

Hier ist zwar nur von dem Rechte zu wählen (sogen. active Wahlfähigkeit), nicht von der Wählbarkeit (sogen. passiven Wahlfähigkeit) die Rede, allein es ist klar, daß wer jene den Nichtrecipirten abspricht, auch der Ansicht sein muß, daß sie letztere entbehren.

Landtags-Protocoll von 1738 (d. 5. Novbr.)

Herr Obristlieutenant von Kayserlingk gab hiernächst ad Protocollum:4)

Nachdem eine discrepance entstanden, ob Diejenige, welche noch nicht recipiret, zu der Wahl eines E.-A. nicht admittirt werden können, so hat man zu dem Ende des Landtags-Protocolls de 1733 nachgeschlagen, woraus sich klärlich zeiget, daß wenn die im gedachten Protocollo befindliche Requisita bey Ihnen vorhanden, und Dieselbe es bei der Ritterschaft suchen würden, sie sodann zu dergleichen Wahlen mit admittiret werden sollten.

---

4) Die Veranlassung dieses Vorfalls erzählt D. Franck a. a. O. *Lib. XVIII.*, S. 233.

Dannenhero ergehet mein Gesuch an eine löbliche Ritterschaft, mich auch in diesem passu zu admittiren.

Herr Kammerjunker von Lützow und Herr Hauptmann von Oldenburg zu Federau gaben hierauf Namens der sämmtlichen Anwesenden von der Ritterschaft ad Protocollum:

Es hätte eine löbliche Ritterschaft auf Ansuchen des Herrn Obristlieutenant von Keyserlings seiner gesuchten admittirung halber zur Wahl eines Deputirten zum Engern-Ausschuß kein Bedenken genommen, hoffte jedoch dabey und erforderte, daß er sich denen deshalb gefaßten Landtagsbeschlüssen auf alle Weise und in allen Stücken jederzeit gemäß bezeigen werde.

Auch hier ist nur von dem Mitwählen die Rede, es gilt aber auch hier die so eben gemachte Bemerkung, daß, wer dies den Nichtrecipirten abspricht, auch der Ansicht sein muß, daß sie nicht gewählt werden können.

Noch eine andere Stelle des zu Anfange erwähnten Landtags-Protocolls von 1747 verdient hier mitgetheilt zu werden:

pag. 81.

Hiernächst gab

der Herr Obristlieut. von Thomstorff, nomine der HH. Gebrüdere von Wendhausen -

ad Protocollum, und baht ganz dienstlich, daß dieselbige gleich anderen nicht recipirten zu dem Votiren bei denen Wahlen derer Herren Landräthe und Deputirten zum Engern-Ausschusse in Zukunft admittiret werden mögten.

Herr Obrister von Plessen und

Herr Rittmeister von Rieben

Namens gesammter Anwesender von der Ritterschaft:

weilen die HH. Gebrüdere von Wendhausen darum angesuchet, daß sie zum Votiren bei denen Wahlen derer Landräthe und Deputirten zum Engern-Ausschuß admittiret werden mögten, und denenselben gleich wie vorgestern dem Herrn Hofmarschall von Wendessen und dem Herrn von Berg zu Neuenkirchen solches zugeständen, So ist obgedachten HH. Gebrüdern solches gleichfalls auf selbigem Fueß in Zukunft accordiret worden.

Es gilt hiervon das bereits über das Verhältniß der sogen. activen zur passiven Wahlfähigkeit Bemerkte.

Alle diese Zeugnisse, deren Ächtheit auf keine Weise zu bestreiten ist, dürfen eine vollständige Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen. Wenn irgendwo eine genaue Kenntniß der ungeschriebenen Regeln über das landtägige Verfahren und über die Stellung der Landstände zu einander angenommen werden darf, so ist dieselbe bei Denjenigen zu suchen, welche durch langjährige, wiederholte Theilnahme an den Landtagen und Landesverhandlungen eine solche unvermeidlich erwerben mußten. In der damaligen Zeit aber, in welcher die Landtage noch weniger zahlreich als heutzutage besucht wurden, findet man in den Präsenzlisten gewöhnlich dieselben Namen wieder: es kamen Wenigere, diese aber auch fast immer. So ist vielleicht die Behauptung nicht zu gewagt, daß damals eine verhältnißmäßig genauere Kenntniß der Landesverfassung in der Majorität der Plenum zu finden war, als heutzutage.

Bemerkenswerth ist bei diesen Vorgängen, wie die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß und die Fähigkeit zur Landrathspräsentation als in einem so nahen Zusammen-

hange stehend betrachtet wurden, daß eine verschiedene Bestimmung der Qualificationen zu der einen und zu der anderen ganz außerhalb des Kreises der damaligen Rechtsansichten gelegen haben muß. Dies verdient besonders deshalb hervorgehoben zu werden, weil man aus dem Verhältnisse, in welchem der Landesvergleich von 1755 zu diesen beiden Punkten steht, eine Folgerung hat ziehen wollen, die hiernach im Widerspruche mit dem damaligen Rechtsbewußtsein stehen würde.

---

§. 11.

Fortsetzung: das Urtheil des Hof- und Landgerichts in S. Langermann contra den Engern-Ausschuß der Ritterschaft.

Der Baron von Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn beantragte unterm 14. Novbr. 1778 bei den auf dem Landtage zu Malchin versammelten Landräthen, Landmarschällen und übrigen Mitgliedern der Ritterschaft: „ihn in den Besitz sämmtlicher Rechte eines eingebornen Mecklenburgischen Edelmanns zu setzen"; ließ aber in seinem Vortrage durchblicken, daß er das Erbetene eventualiter verlangen werde, besonders aus dem Grunde, weil sein Großvater bereits 1695, mindestens 1701, im Lande angesessen gewesen, mithin auch auf ihn nur die Grundsätze Anwendung finden könnten, welche 1701 hinsichtlich der Theilnahme an den Klöstern und an den Landeschargen gegolten hätten.

Auf demselben Landtage wurde laut Landtagsprotocolls vom 17. Novbr. 1778 resolvirt:

daß das Plenum sich aus dem Memorial nicht überzeugen könne, daß der Herr Baron von Langermann zu den jetzigen in Mecklenburg recipirten von Adel gehöre, und in Absicht der Reception wäre der Landtagsbeschluß de 1771 [1]) im Wege.

Auf dem Landtage zu Sternberg vom 13. Novbr. 1780 trug eine bedeutende Zahl der Mitglieder des eingebornen Adels darauf an, den Baron von Langermann ob bene merita zu recipiren, und letzterer acceptirte nicht blos die ihm zugedachte Reception, sondern erklärte sich auch bereit, 1000 Thlr. N⅔ an das Kloster Ribnitz zu geben. Die Reception unterblieb jedoch, sowohl damals, als in einigen folgenden Jahren, obgleich sie zu wiederholten Malen in Anregung gebracht wurde.

Inzwischen hatte der Baron von Langermann sich mit einer Beschwerde an die Herzogliche Landesregierung gewendet, war jedoch von derselben, nach mehren Verhandlungen, auf den Rechtsweg verwiesen.

Hierauf brachte derselbe bei dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow folgende Klage ein:

Durchlauchtigster rc. rc.

Der sub A. anliegende, meinem Großvater ertheilte Lehnbrief beweiset, daß ich Ew. Herzogl. Durchl. geborner Vasall und Unterthan zu sein das Glück habe.

---

1) welcher bestimmt hatte, daß bis 1780 keine Reception vorgenommen werden solle.

Dennoch wollen einige aus hiesiger Ritterschaft mir die Eingeborenheit, so wie einige davon abhangensollende Rechte, nemlich:

die Administration und den Genuß der Landes=Klöster, die Wahlfähigkeit zum Landrath und die Wahlfähigkeit zum Mitgliede des Engern=Ausschusses

streitig machen.

Wann aber diese Anmaaßungen in Mecklenburgischen Gesetzen so wenig gegründet, als in omnem eventum gegen mich anwendlich sind; so sahe ich mich schon im Jahre 1782 gezwungen, Ew. Herzogl. Durchl. Höchstverordneten Regierung eine Beschwerde über die meiner Tochter verweigerte Einschreibung in's Kloster unterthänigst vorzutragen. Hier wichen aber meine Herren Gegner laut Anlage B. der höchsten gerechten Entscheidung durch die loco duplicarum angebrachte Bitte um gerichtliche Erörterung der Sache aus, und bevollmächtigten laut Anlage C. den Engern=Ausschuß von der Ritterschaft ihrer Seits dazu.

Ich lasse mir diese Bevollmächtigung mit Vorbeigehung der darin liegenden Anomalie gefallen und bitte in Unterthänigkeit:

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen, dem Engern=Ausschuß von der Ritterschaft qua mandatario der sich sub praetextu indigenatus ein Ausschließungsrecht anmaaßenden von der Ritterschaft zu befehlen: daß er den von sämmtlichen Mandanten gegen mich behaupteten Ausschließungs=Rechte entsage, oder derselbigen Berechtigung dazu in Ordnungsfrist rechtlich darthue.

Sub salutari imploratione et reservatione.

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigster

L. C. Baron von Langermann.

Suppl. Spitzkuhn, den 15. December 1785.

Nachdem auf diese Klage der ordentliche Proceß erkannt und bis zur Duplik verfahren worden, wurden die Acten vom Hof= und Landgerichte ex officio an die Juristenfacultät zu Altdorf versandt und darauf folgendes Urtheil publicirt:

In Sachen des Barons von Langermann auf Spitzkuhn und Bollewick, Implorantens, an einem, entgegen und wider den Engern=Ausschuß von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg, Imploraten, am andern Theil, in pt. bestrittener Eingeborenheit, erkennen Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf erforderten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Imploraten von der wider sie erhobenen Imploration zu entbinden und loszusprechen, doch werden die von beiden Theilen aufgewendeten Proceßkosten gegen einander aufgehoben, und die Transmissions=Kosten von jedem Theil zur Hälfte übertragen.

Von Rechts Wegen.

Publ. Güstrow, d. 8. Decbr. 1787.

Die beigefügten Rationes Decidendi lauten folgendermaßen:

Obwohlen Implorant

1) zum Grund seiner Imploration setzet, daß sein Großvater mit dem Gute Spitzkuhn 1695 belehnet und er selbst in Mecklenburg geboren und begütert sei, mithin nicht

anders dafür zu halten, als daß derselbe zu den Eingebornen von Adel gehöre; und da

2) von dieser Eigenschaft die Präsentationsfähigkeit zu einer Landrathsstelle und die Wahlfähigkeit zu einem Deputirten des Engern-Ausschusses abhängen, Imploraten ein Ausschließungsrecht deshalb gegen Imploranten, als einen Eingebornen von Adel nicht ausüben können; wie denn auch

3) seiner Tochter die Einschreibung in das Kloster Dobbertin um so weniger verweigert werden mögen, als überhaupt die drei Landesklöster, Dobbertin, Ribnitz und Malchow, besage der Reversalen de Ao. 1572 und übrigen von Imploranten beigebrachten Urkunden sub G—L. zur Erziehung der inländischen Jungfrauen gewidmet seien und in solcher Absicht den getreuen Unterthanen der Stände abgetreten worden; dieserwegen

4) die Ritter- und Landschaft in älteren Zeiten dafür gehalten, daß alle Familien im Lande an den Klöstern Theil nehmen sollen, und zur Aufnahme einer adelichen Person in ein Kloster weiter nichts erfordert werde, als daß sie im Lande geboren sei (videantur adjuncta sub N. et 5. ad Num. act. 7.), demzufolge auch

5) die in Replicis pag. 43. benannte Familien zur Einschreibung ihrer Töchter in's Kloster zugelassen worden, obschon diese Familien im Jahre 1572, da die Klöster an die Landschaft abgetreten worden, nicht ansässig gewesen, wie die Beilage sub R. ausweiset; solchemnach es das Ansehen gewinnet, daß Imploranten das Indigenatrecht zugesprochen werden sollen;

dennoch aber und dieweil

ad 1. aus den Landtags-Verhandlungen sich ergiebt, daß

a) die Ritterschaft von alten Zeiten her verschiedene adeliche und ansässige Familien unter sich aufgenommen, selbigen die Gerechtsame und Freiheiten der Eingebornen von Adel, mit Inbegriff der Theilnehmung an den Klöstern, gegen eine Recognition oder ohne dieselbe, concediret, hinwiederum andere von dem nichtrecipirten Adel zum bloßen Stimmrecht bei der Wahl eines Landraths, Klosterhauptmanns oder Deputirten zum Engern-Ausschuß, ohne jedoch selbst dazu erwählt werden zu können, zugelassen, andere hingegen, so sich eines Stimmrechts bei dergleichen Wahlen angemaaßet oder anmaaßen wollen, davon ausgeschlossen, anbei in einem Landtagsschluß, ohne Widerspruch des nicht recipirten Adels, das 1572ste Jahr zum anno decretorio festgesetzet, dergestalt, daß, wer durch Documenta erweisen könne, daß seine Familie zu der Zeit im Lande Güter besessen und einen Namen, Helm und Schild mit derselben führe, als ein alter recipirter Mecklenburgscher von Adel angesehen werden solle, indem die alten inländischen Familien im Jahre 1572 durch Aufopferung großer Geldsummen aus ihren Mitteln zur Bezahlung der fürstlichen Schulden die Reversalen vom gedachten Jahre, besonders die Abtretung der Klöster bewirket haben, wie solches alles theils aus den Reversalen de Ao. 1572 et 1621 erhellet, theils die Extracte aus den Landtagsprotocollen de Ao. 1727 seqq. mit mehreren besagen in adjunctis sub Num. 1. 2. 4. 10. ad Num. act. 5., mithin der Unterschied zwischen dem alten inländischen oder eingebornen und dem neuen nicht recipirten Adel und die davon abhängende Verschiedenheit der Rechte auf dem Herkommen

und Landtags-Schlüssen beruhet, und im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 167. bestätiget ist, in verbis: „Bei erledigten Landrathsstellen wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag dreier im Lande angesessenen Personen von dem eingebornen und recipirten Adel zu jeder vacirenden Stelle gnädigst gönnen, und aus solchen Praesentatis jedesmal einen zum Landrath sofort hinwiederum ernennen“, wie denn auch

b) Implorant den Unterschied, in Mecklenburg geboren sein und zu dem eingebornen Adel gehören, durch sein, wiewohl fehlgeschlagenes Receptions-Gesuch im Landtags-Protocoll de anno 1784 sub F. selbst anerkannt, widrigenfalls es nicht zusammen reimend wäre, wenn derselbe, als ein in Mecklenburg geborner die Aufnahme unter die in dasigen Landen geborne verlanget hätte; wannenhero

ad 2. Implorant wegen ermangelnder Eingeborenheit oder Reception die Präsentationsfähigkeit zu einer Landraths-Stelle und die Wahlfähigkeit zu einem Deputirten des Engern-Ausschusses, in deren alleinigen und längst verjährten Besitz die eingebornen und recipirten von Adel sich befinden, nicht anmaaßen kann; ein gleiches auch

ad 3. in Ansehung der Theilnehmung an den Landes-Klöstern stattfindet, zumal die Ritterschaft auf den Landtagen beständig dafür gehalten, auch aus der oben angeführten Ursache dafür halten können, daß diese Theilnehmung ein den alten inländischen Familien, sie mögen noch possessionirt seyn, oder nicht, anklebendes Recht sei, videan-

tur Extractus Landtags-Protocolli vom 6. Mart. 1727 sub No. 2.

und da ad 4 et 5. die Reception ansässiger Familien unter dem eingebornen Adel von dessen Gutbefinden überhaupt abhänget, es keinem Zweifel unterworfen, daß demselben auch freygestanden, von ein und anderer nicht recipirten Familie die Töchter in ein Kloster außerordentlich aufzunehmen, welches Implorant nicht zur Consequenz ziehen mag.

Als sind wir, nach Inhalt des Urtheils, und zwar mit Compensation der Proceßkosten, weilen Implorant doch manches für sich gehabt, zu erkennen bewogen worden.

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bei der Nürnbergl. Universität Altdorf.

Dieses Urtheil ist jedoch nicht rechtskräftig geworden, indem der abgewiesene Kläger an den Reichshofrath appellirte. In dieser Instanz ist aber nur bis zur Duplik verhandelt, wegen eines Incidentpunkts. Der Engere-Ausschuß hatte nämlich diejenigen früheren Herzogl. Minister, welche bei Schließung des Erbvergleichs mitgewirkt hatten, und damals noch am Leben waren (den Freiherrn von Ditmar zu Ludwigslust und den Geheimrath Seip zu Neustrelitz), zu Zeugen in perpetuam rei memoriam vorgeschlagen, darüber, daß unter den im §. 167. des Landesvergleichs gebrauchten Ausdrücken „eingeboren und recipirt" nur diejenigen Familien verstanden worden, von welchen es schon damals bekannt gewesen, daß sie für sich und die zu ihnen aufgenommenen Familien ein ausschließliches Recht zu den Landraths- und einigen

anderen Landesstellen, so wie auf die Landes=Klöster, behauptet hätten.

Von den Justiz=Canzleien resp. zu Schwerin und Neustrelitz waren bereits vi commissorii des Reichshofraths Termine zur Abhörung der genannten Minister angesetzt, als auf dem Landtage 1794 der Vergleich mit dem Baron von Langermann, wornach er compensatis expensis liti et causae entsagte, und dagegen recipirt wurde, zu Stande kam.[2])

---

2) Die vorstehende Geschichte dieses Processes ist ein Auszug aus der „Darlegung".

In der „Extractiven Mittheilung aus der Darlegung", welche sich im Zweiten Sendschreiben abgedruckt findet, ist dieser Proceß folgendermaßen erzählt:

„4) Die Acten *contra* von Langermann wegen Reception.

Die Klage desselben sei von der Facultät zu Altdorff aus dem Grunde verworfen, weil das Fundament derselben, sein Großvater wäre ansässig gewesen, nicht genüge, vielmehr die Landes=Verhandlungen ergäben, daß die Ritterschaft von jeher Familien recipirt, weil ihre Vorfahren im Jahre 1572 aus ihren Mitteln die fürstlichen Schulden bezahlt und dagegen die Reversalen, und darin die Abtretung der Klöster erlangt haben.

Als nach eingelegter Appellation der Engere=Ausschuß und die Minister, welche für beide Landesherren den Erbvergleich vermittelt hatten, 1794 als Zeugen *in perpetuam rei memoriam* vernommen werden sollten, wie der im §. 167 des Erb=Landes=Vergleichs gebrauchte Ausdruck „des eingebornen und recipirten Adels" zu verstehen sei, wäre der frühere, vom Baron Langermann vorgeschlagene Vergleich, gegen Erlegung von 1000 Thlr. recipirt zu werden, bei Seite gesetzt, sondern derselbe, ohne alle Zahlung *compensatis expensis* recipirt worden."

In dem abgedruckten Urtheile des Hof- und Landgerichts liegt uns ein ausdrückliches Zeugniß für die damalige Existenz des Rechtssatzes vor, mit dessen Nachweisung wir uns beschäftigen. Der Werth eines solchen Zeugnisses hängt von zwei Umständen ab: einmal kommt es darauf an, ob der Bezeugende die Wahrheit sagen konnte, und zweitens darauf, ob er sie sagen wollte.

Anlangend jenen ersten Punkt, muß zwar zugegeben werden, daß der Bezeugende durch das umfängliche Material, welches die Partheien ihren Schriften einverleibt und beigelegt haben, eine im Ganzen eben so vollständige Kenntniß der relevanten Thatsachen hatte, wie die gegenwärtige Zeit, und daß namentlich die Einwürfe, welche gegen unser Gewohnheitsrecht versucht werden können, in den Ausführungen des Klägers bereits insgesammt vorlagen; dennoch aber leuchtet es ein, daß auf diesem Punkte das Zeugniß etwas zu wünschen übrig läßt. Denn da die Existenz des fraglichen Rechtssatzes von dem Bezeugenden aus den ihm vorgebrachten Thatsachen auf wissenschaftlichem Wege eruirt worden ist, so bleibt immer der (nicht zu beseitigende) Zweifel übrig, ob den Bezeu-

---

Nach diesem Extracte muß der Leser glauben, daß der Baron von Langermann die Zeugen zur Ermittelung des Sinnes des §. 167 vorgeschlagen habe, und daß sein dadurch an dem Ausgange verzweifelnder Gegner nunmehr sich beeilt habe, einen Vergleich unter weit ungünstigeren Bedingungen, als früher angeboten waren, einzugehen. Der Extrahent mag das moralische Gewicht der großen Zuversichtlichkeit wohl gefühlt haben, welche sich in diesem Zeugenvorschlage manifestirt, aber vermöge einer unverantwortlichen Entstellung der Wahrheit beutet er dasselbe zum Vortheile der von ihm vertretenen Ansicht aus.

genden nicht etwa eine unrichtige wissenschaftliche Methode oder unrichtige juristische Grundsätze irre geleitet haben.

Was die andere Frage betrifft, ob der Bezeugende die Wahrheit habe sagen wollen, so bietet auf diesem Punkte unser Zeugniß die vollständigste Garantie der Glaubwürdigkeit dar. Denn wie überhaupt bei einem jeden Rechtsstreite in dem Richteramte die dringendste Aufforderung liegt, die Wahrheit zu sagen, eine Pflicht, welche noch dazu unter der Controle der unterliegenden Parthei steht, so mußte namentlich bei diesem Processe diese Controle fühlbar sein, bei welchem sich nicht blos die Partheien, sondern das ganze Publicum betheiligt hatte.

Und in diesem Umstande liegt auch eine Bestärkung dafür, daß der Zeugende die Wahrheit sagen konnte, indem wir, um dieser öffentlichen Controle willen, anzunehmen berechtigt sind, daß er nichts unterlassen habe, was ihn zu einer richtigen Beantwortung der ihm vorgelegten Frage führen konnte.

Daß von dem Zeugnisse, welches in diesem Urtheile für die Existenz unseres Rechtssatzes vorliegt, bisher fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, scheint auf der Vorstellung zu beruhen, daß es, als ein nicht rechtskräftig gewordenes, keine Betrachtung verdiene. Allein dieser Mangel der Rechtskraft, welcher in der That zugegeben werden muß, hat auf den Werth des Urtheils als eines unmittelbaren Zeugnisses für die Existenz des darin angenommenen Rechtssatzes, nicht den geringsten Einfluß. Damit ein Urtheil ein Rechtsverhältniß unter den Partheien definitiv ordne, ist allerdings nothwendig, daß es

rechtskräftig geworden sei; aber dieses steht so ganz außer Zusammenhange mit dem hier von einem Urtheile gemachten Gebrauche, daß selbst ein rechtskräftiges Urtheil nicht im Stande sein würde, für die Existenz des vom Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegten Rechtssatzes zu zeugen, wenn derselbe etwa nur aus theoretischen Gründen abgeleitet worden wäre, obgleich es zur Feststellung des Rechtsverhältnisses unter den Partheien in diesem letzten Falle völlig eben so tauglich sein würde, wie in jedem anderen. Es sei mir erlaubt, dies noch einmal mit anderen Worten zu sagen.

Jede richterliche Sentenz enthält die Anwendung eines Rechtssatzes auf ein Rechtsverhältniß; sie giebt also, wenn wir die Möglichkeit einer Differenz zwischen dem Ausspruche des Richters und seiner Überzeugung außer Ansatz lassen, Zeugniß davon, wie derselbe sich den Rechtssatz, und wie er sich das Rechtsverhältniß gedacht habe. Unter gewissen Voraussetzungen ist nun einer Sentenz die Wirkung beigelegt, nicht blos ein Zeugniß zu sein, wie der Richter sich das Rechtsverhältniß gedacht habe (dies ist sie unter jeder Voraussetzung), sondern ein absolut gültiges Zeugniß, wie das Rechtsverhältniß beschaffen sei, abzugeben (jus facere inter partes). Die Voraussetzungen, unter welchen eine Sentenz diese Wirkung hat, jede fernere richterliche Untersuchung über dasselbe Rechtsverhältniß abzuschneiden, nennt man ihre Rechtskraft; dazu gehört unter Anderem Competenz des Richters, und die Unmöglichkeit eines ordentlichen Rechtsmittels. So z. B. würde in unserm Falle das Urtheil des Hof- und Landgerichts nur dann die Wirkung gehabt haben, das Rechts-

verhältniß zwischen dem Baron von Langermann auf der einen, und der von dem Engern-Ausschusse der Ritterschaft vertretenen eingebornen Ritterschaft auf der anderen Seite so festzustellen, daß kein späterer Richter es anders annehmen durfte, wenn es von diesen Voraussetzungen begleitet gewesen wäre; da aber noch ein Rechtsmittel gegen dasselbe möglich war, so hat es diese Wirkung nicht gehabt (welche erst durch den späteren Vergleich erreicht worden ist). Es würde aber diese Wirkung gehabt haben, wenn z. B. der Baron von Langermann bis zum achtzehnten December 1787 kein Rechtsmittel interponirt hätte.

Anlangend den Einfluß einer Sentenz auf den Rechtssatz, so ist zuvörderst klar, daß unter keiner Voraussetzung, also auch nicht unter denen, welche die Rechtskraft der Sentenz bedingen, sie einen Rechtssatz zu erzeugen im Stande ist. Hätte also auch in unserm Falle der Baron von Langermann das Appellationsfatale verstreichen lassen, so würde dadurch doch nicht der Rechtssatz entstanden sein, daß der eingeborne Adel die im §. 17 angegebenen Rechte ausschließlich habe (seine frühere Nichtexistenz vorausgesetzt). Aber eben so klar ist es freilich, daß für den Schluß, welchen wir von der Sentenz auf die (vielleicht irrige) Überzeugung des Richters von der Existenz des zum Grunde gelegten Rechtssatzes machen müssen, die Voraussetzungen völlig irrelevant sind, von denen die Rechtskraft der Sentenz abhängt. Wenn also z. B. das mitgetheilte Urtheil von dem Spitzkuhner Patrimonialgerichte gesprochen wäre, so würde es uns für ein Zeugniß gelten müssen, daß der dortige Patrimonialrichter sich von der Existenz des mehrerwähnten Rechts-

satzes überzeugt gehalten habe; und umgekehrt, der Schluß, welchen wir jetzt auf die Überzeugung der Altdorfer Juristenfacultät machen müssen, würde um nichts verstärkt werden, wenn der Baron von Langermann das Appellationsfatale hätte verstreichen lassen.

---

§. 20.

Fortsetzung: Privatzeugnisse.

Auch an Privatzeugnissen für unsern Rechtssatz fehlt es nicht. Hierher gehören zunächst zwei Äußerungen, welche vielleicht unter den officiellen ihre Stelle hätten finden können, wenn nicht die Fülle von Beweismitteln, in deren Besitze wir uns befinden, es rathsamer erscheinen ließe, einzelne derselben lieber in einem minder glänzenden Lichte darzustellen, als zu der Ausstellung, man habe ihren Werth überschätzt, Veranlassung zu geben.

I. Die auf Befehl Hoher Landesregierung zu Schwerin verfertigte „Beurtheilung der Darlegung u. s. w.“ (cf. pag. 5 oben) theilt eine

> „Liste derer von der Ritterschaft, so den 21. Junii 1718 zu Sternberg sich eingefunden“

mit (p. m. 103). Es leidet keinen Zweifel, daß diese Liste vom Engern-Ausschusse derzeit abgefaßt, und zwar wahrscheinlich die Anlage F. zu „An Ihr. Röm. Kayserl. Majest. allerunterth. Supplicatio etc. der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Appellanten contra des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Carl Leopold Fürstl. Durchl. etc.

Appellaten, in puncto des den 21. Junii 1718 zu Sternberg gehaltenen Land-Tages etc. d. d. Ratzeburg 27. Aug. 1718" ist.[1]) In dieser Liste kommt folgender Satz vor:

8) Creati novi homines, vel etiam ignobiles, so zwar ihre gravamina anbringen, aber aufm Landtage nicht votiren können.

Hier liegt mithin das vollständigste Zeugniß für diejenige Ansicht vor, welche nach dem im §. 17. angegebenen Zusammenhange den einzelnen landständischen Vorrechten des eingebornen Adels zum Grunde liegt.

II. Der Geh. Kammerrath von Laffert auf Leesen hatte unterm 15. Decbr. 1721 beim Engern-Ausschusse um Reception gebeten, worauf ihm von dieser Behörde folgende Antwort ertheilt wurde:

Ew. Hochwohlgebornen sehr geehrtes vom 13. d. haben wir woll erhalten, Gleichwie wir nun daraus des Meh-

---

1) Diese *Supplicatio* ist (ohne die Anlagen) gedruckt in: *Collectanea Mecclenburgica de anno* 1718 *Fasciculus tertius* (1718, 4.) *p.* 657—75. Die beweisende Stelle ist *p.* 61.: "So ist dennoch

2) derselbe (der Landtag) am 21ten *Junii a. c.* bey einer geringen Anzahl von der Ritterschafft und Anwesen größesten Theils solcher Personen eröffnet worden, welche, Inhalts *sub Lit. F.* beyliegender Liste, sich gegen die an Ew. Kayserl. Majest. *interponirte Appellation, per insigne attentatum* vor Land-Räthe aufgeführet, und welche den wider Gott und das Gewissen, auch aller Landes-Gerechtsahme lauffenden Eydlichen *Revers* zu unterschreiben sich bereden lassen, oder welche auch gar mit keinen Gütern im Lande angesessen, oder welche auch in würcklichen Fürstlichen *Militair*-Diensten stehen, und selbst die Ritterschaft von ihren Gütern mit *depossedi*ren geholffen, oder auch sonst auf denen Land-Tägen kein *Votum* haben."

reren wahrgenommen, welchergestalt Dero Vorfahren nicht nur von Alters her von Kaiserl. Majestät in den Adeligen Stand gesetzet, sondern auch solcher von dem verstorbenen glorwürdigsten Kaiser Leopoldo in dem nächstverwichenen Saeculo renoviret worden rc. und Sie dahero weil Sie auch Ihnen vor etlichen 30 Jahren das im Ambte Wittenburg gelegene adelige Gut Leesen angeschaffet, ein Verlangen trügen, dem corpori der Mecklenburgischen Ritterschaft einverleibt zu werden, und solcher Reception halber ein documentum zu erhalten, Also wünschen wir von Herzen, daß wir im Stande sein mögten, diesem von Ew. Hochwohlgebornen an Uns gebrachten Verlangen, nehmblich dem corpori der Mecklenburgischen Ritterschaft als eine alte einheimische Familie incorporirt zu werden, sofort deferiren zu können, da aber nach der auf jüngstem Malchinischen Landtage von der gesambten gemeinen Ritterschaft dieserwegen gefaßten Resolution vornehmlich hiezu erfordert wird,

1) daß die 16 Ahnen als 8 von väterlicher und 8 von mütterlicher Seite in forma probante beigebracht und

2) an die hiesigen Landesklöster zu deren mehrerer Aufnahme 2000 Thaler bezahlt werden müssen.

So überlassen wir billig Ew. Hochwohlgebornen Gutfinden, ob Sie zu einer dergleichen Verbindlichkeit sich zu entschließen geneigt sein wollen. Daferne aber diese Summa Ihnen etwa zu hoch vorkommen sollte, so werden Sie gütigst zu regardiren belieben, was Sie dagegen mit Ihrer Posteritaet zu genießen haben, daß Sie nämlich mit Ihren Descendenten, wenn sie hier im Lande mit adelichen Gütern possessionirt sind, in den Clöstern recipiret und

sonsten im Lande zu denen von selbigem Dependirenden Dignitäten und Chargen jederzeit fähig erachtet und dazu bei allen Vorfallenheiten gleich dem alten einheimischen Adel in Consideration gezogen, und angesehen werden. Zu geschweigen, daß der Genuß, wenn einer von ihrer Familie nur 3 Töchter in die bekannten 3 Clöster vor die gewöhnliche Gebühr einschreiben lässet und die nachhero, wenn der Fall an sie kömmt, aller Clösterlichen Hebungen gleich anderen einheimischen adelichen Fräuleins sich zu erfreuen haben, und andere mehrere Emolumenta, in Absicht und Gegeneinanderhaltung dieser Summa auch nicht geringe zu achten sein. Schließlich u. s. w.

Rostock, den 27. Decbr. 1721.

Landräthe und Deputirte der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern-Ausschuß.

An den Herrn Geh. Cammerrath von Laffert.

Die beiden so eben mitgetheilten Zeugnisse hätten nicht ohne Grund im §. 18. unter den officiellen aufgeführt werden können, indem dieselben (das erste wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit) vom Engern-Ausschusse der Herzogthümer Mecklenburg herrühren. Allein es geht ihnen doch diejenige Eigenschaft ab, welche die in jenem §. zusammengestellten Zeugnisse so überaus tauglich machte, uns die Ansicht der gesammten landständischen Personen unmittelbar vor Augen zu legen, die Eigenschaft nämlich, daß sie auf öffentlichen Landtagen unter den Augen des ganzen Landes, der fürstlichen Commissarien entstanden und gleich Anfangs Denen haben bekannt werden können,

welche möglicher Weise eine abweichende Ansicht hatten. Sie können daher nur als Zeugnisse für die Privatansicht der zum Engern-Ausschusse gehörenden Personen betrachtet werden, welche freilich um deswillen eine besondere Wichtigkeit haben, weil diese Personen vermöge ihrer Stellung vorzugsweise eine genaue und sichere Kenntniß der Landesverfassung haben können, ja als solche, die eine besonders genaue Kenntniß haben, schon durch ihre Wahl zu diesem Amte bezeichnet sind.

III. Auch die Literatur der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat uns den Satz, mit welchem wir uns beschäftigen, überliefert. Ich meine die bekannte Stelle aus Klüver's Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg.[2])

Es machet die Mecklenburgische Ritterschaft noch eine Distinction, welche um desto remarquabler ist, da die Ritterschaft unter sich selbst darüber nicht einig ist. Sie theilen sich in originarios & adventitios. Jene, weil ihre Familien viele Jahre in Mecklenburg gewohnet, praetendiren verschiedene Praerogativen, welche den letztern, ihrer Meinung nach, nicht zustehen sollen, weil sie nicht naturalisiret wären. Erstere behaupten aus diesem Grunde, daß von letztern keine zu Land-Räthen angenommen, keine Landes-Deputirte daraus erwählet, von ihren Kindern keine in den Klöstern admittiret werden könnten, und was dergleichen mehr. Allein Diejenigen von der Noblesse, welche nicht so lange in Mecklenburg

2) Thl. I., cap. 20, §. 17. (der anderen Auflage von 1737.)

gewohnet haben, wenden hiegegen ein, daß 1) es eine ausgemachte Sache sey, daß fast nicht 2 oder 3 Familien im Lande sind, welche nicht aus andern Landen entsprossen und folglich adventitii wären. Hiernächst sey auch 2) dieser Unterschied von keinem derer Landes-Herren approbiret, weniger denen ältern Familien vor den jüngern jemahln eine praerogativ, noch die bemeldte Vorrechte zugestanden worden, vielmehr sey aus der Historie zu erweisen, daß würcklich aus neuen hereingekommenen Familien einige zu Land-Räthen von dem Landes-Herren angenommen worden, welches noch Anno 1620 geschehen, da einer Namens Jochim Restorf von Schoenfeld und Georgius Bevernest von Resenitz Land-Räthe geworden, obgleich diese Familien der Zeit noch nicht lange in Mecklenburg gewesen, wie der 1722 zu Copenhagen gedruckte Index concisus Famil. Nobil. Ducatus Megapol. zeigete. Endlich dependire auch 3) die Besetzung dieser Stellen lediglich von dem Landes-Herren und qualificire die Besitzung eines Lehn-Gutes ein geschicktes Subjectum dazu einzig und allein, zumahl die Billigkeit erfordere, daß diejenige, so die Landes-Onera gleich trügen, auch gleiche Beneficia genießen müsten.

Der erste Theil dieses Citats enthält den Beweis, daß bereits zu jener Zeit derjenige Gedanke zu völliger Klarheit und zum Bewußtsein der Übenden gediehen war, welchen wir in dem Landtagsprotocolle von 1747 ausgesprochen und in der zweihundertjährigen Staatspraxis Mecklenburgs bethätigt finden. Die zweite Hälfte des Citat's, welche Zweifel an der Richtigkeit dieses Gedankens enthält, würde in diesem Zusammenhange keine Stelle

verdient haben (sie gehört zu denjenigen Äußerungen, deren im §. 15. Erwähnung geschehen ist), wenn nicht auf jede Weise der Anschein vermieden werden müßte, als ob wir irgend ein Zeugniß in einem günstigeren Lichte darzustellen gedächten als ihm in der That zukommt. Indessen diene Folgendes zur Würdigung dieser zweiten Hälfte.

Der Verfasser des ganzen citirten Satzes ist der Herausgeber der zweiten Auflage des Buchs, der Herzoglich Strelitzische Hofrath Jargow, ein Mann, dessen Eingenommenheit gegen den Adel (welcher damals mit Jargows Brodherrschaft in mancherlei Differenzen stand) nur durch seine Unwissenheit und lüderliche Buchmacherei aufgewogen wurde. Dieses harte Urtheil hat damals E. A. Rudloff vollständig begründet,[3]) und in dem citirten Satze liegt ein neuer Beleg für dasselbe vor, indem der Autor, im geraden Widerspruche mit seiner eigenen (fabelhaften) Behauptung, daß die Familien Restorf und Beverneſt von Henrico Aucupe a. 926 geadelt seien,[4])

---

3) Kurtze und eilfertige *Remarquen* über einige *Articul.* des 33sten *Capituls* der neuen *Edition* des ersten Theils von Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg *MDCCXXXIX.* Hier ist z. B. nachgewiesen, daß Jargow den *Index concisus familiarum nobilium* des Oberlanddrosten von Pritzbuer, ohne seine Quelle zu nennen, mehrentheils von Wort zu Wort übersetzt hat, mitunter so ungeschickt, daß er z. B. die Lützow, welche Pritzbuer von den Scaliger zu Verona herleitet, von Leiterträgern abstammen läßt, ferner daß er durch falsch mitgetheilte Urkunden eine Familie von Jargow erfindet u. dgl. mehr.

4) Klüver, andere Ausg. Thl. *I.*, Cap. 33 *s. h. v.*

hier dieselben „neu hereingekommene Familien“ nennt, während er doch selber, anderer viel früherer Nachrichten zu geschweigen, in dem „Register über die gemeine von Adel de anno 1506“[5]) Lüdecke Restorff zu Radespull (soll heißen Radepohl) Restorff zu Boltze, Restorff zu Kolbentin (soll heißen Kuppentin), und Dieterich Beverneſt anführt. Der Landrath von 1620 hieß übrigens Gregorius Beverneſt zu Lüsewitz.

IV. Das Gut Moltenow (R. A. Schwerin) war früher eine Pertinenz von Raben-Stück gewesen, sodann an den Major von Schwartz zu Mühlen-Eichsen, und von diesem an den chursächsischen Hauptmann (nachmals Obristlieutenant) Diederich Wilhelm von Witzendorff verkauft worden, und zwar mit der Verabredung, daß der Verkäufer dem Käufer ein Attest darüber verschaffen solle, daß Moltenow (obwohl es vormals eine Pertinenz gewesen) die Landtagsfähigkeit besitze.

Der Hauptmann von Witzendorff ließ, während er noch in Sachsen wohnte, seine den Gutskauf betreffenden Angelegenheiten durch den Lauenburgischen Landsyndicus, Chr. Fr. Wolffradt zu Ratzeburg verwalten.

Soviel zum Verständnisse folgenden Briefs des Landraths Regendanck, eines Mannes, den seine Zeitgenossen wegen seiner ungemeinen Vertrautheit mit Mecklenburgischer Geschichte und Verfassung „den Vielwissenden“ nannten.[6])

---

5) a. a. O. S. 162, 169, 173.

6) D. Franck A. u. N. Mecklenburg, B. *XIX.*, S. 67.

[7])Zierow, d. 14. Junij 1735.

Pr. pr.

Ich beziehe mich auf mein gestriges Schreiben vom 13. hujus, (ni fallor) und berichte, daß ich Dero geEhrtes vom 7. hujus, nebst dem Helmstadischen, hiebei zurückkommenden Actis, erst gestern Abend aus Wismar erhalten; weil das pacquet per Wismar, und nicht, wie ich nach diesen ausbitte, auf Prosecken addressiret gewesen; denn meine Briefe werden nicht in Wismar, sondern in dem Kirch-Dorff Prosecke abgegeben.

Aus dem responso erhellet klar, daß wir nicht nöthig gehabt, über die mutirung der poenae arbitrariae anzufragen; die von Ew. Wohlgeb. projectirte Urtheil ist recht gut, und ich bitte, dieselbe nur, in negsten Tagen publiciren zu lassen, und die Weningische Gerichte also dadurch in die possession zu setzen. H. Sibold wird diese acta und Urtheil sogleich per expressen an H. Lehmann senden müssen.

Waß des H. major Schwartz nicht erfülltes Versprechen,

---

7) Ich habe das Original dieses Briefes, dessen Ächtheit nicht zu bezweifeln und nöthigenfalls durch Comparatio Literarum mit anderen, bei den Landesacten befindlichen Briefen des Landraths Negendanck zu beweisen ist, vor mir. Es ist ein halber Bogen Schreibpapier, in Quart gebrochen, und zum Einlegen in ein Couvert zusammengefaltet. Das Couvert selbst ist bei den Gutsacten nicht mit aufbewahrt worden; es ist deshalb nicht mit Gewißheit zu ermitteln, ob, wie ich annehme, der Brief an den gedachten Landsyndicus gerichtet, ob letzterer Justitiarius des Lauenburgischen Guts Wehningen gewesen, und in welchen Beziehungen der Landrath Negendanck zu dem, damals von Bülow'schen Gute Wehningen gestanden habe.

wegen producirung eines Attestes vom Engern=Ausschusses; [8]) betrifft, glaube nicht, daß, au bout du conte, dergleichen Attestes es hier gebrauche; denn es ist gewiß, 1.) daß nicht das Gut allein, (es sey solches ein Bauer= oder immunes Stück,) sondern der nobilis die Land=standschafft in der Ritterschafft ausmache, und 2.) daß kein Gesetz hier sey, daß derjenige nobilis, er sey einheimisch oder frembd, so auf einem angekaufften pertinentz-Stück wohne, von Sitz und Stimm auf Land= und Ampts-Tägen aus=geschlossen sey; au contraire; die Zergliederung der güther ist schuld, daß hier viele gar kleine Güther sind, und viele Dörfer zu Höfe gemacht worden. Wer hier nobilis ist, er sey innländisch, oder frembd, hat Votum & Sessionem auf den Land= und Ampts=Tagen, und ist nur der eintzige Unterscheid unter ihnen, daß Letztrer, zu Anfangs, nicht leicht, oder außer einer aus=drücklichen, durch seine merita und capacitaet erworbene Reception, zu Landes Bedienungen erwehlet wird, von den Klöstern aber gäntzlich so lange ausgeschlossen bleibet, bis Er darzu, praestitis praestandis, auf einem LandTag ordentlich recepiret worden, e. g. wie es, mit H. Graf Bothmer, dem H. v. Meerheim, etc: geschehen ist.

ich sehe also nicht, wann dH. v. Schwartz nicht mit guten Worten von dem Engern=Ausschuß einen in der That nicht nöthigen revers würde schaffen mögen, wie deswegen, der Handel zurück gehen könne. Daß die frembden nobiles Sitz und Stimm im Corpore der

---

8) Ich theile den Brief mit diplomatischer Genauigkeit mit. Was im Abdrucke gesperrt ist, ist im Briefe selbst unterstrichen.

Ritterschafft haben, zeiget selbst das Exempel des H. Schwartzen, der hier viele Güther besitzet, und dem niemahls die Session und Votum gewegert worden; dergleichen Exempla haben wir mehr.

Wer aber nicht nobilis ist, alt oder neu, der hat kein votum & sessionem unter uns, wann er auch 10. adeliche Sitze bewohnet; e. g. der Wandschneider Schröder, zu Rostock, dem im Ampt Buckow das Gutt Alten-Nienhagen gehöret, wurde, auf letzten LandTag, durch den Landmarschall ersuchet, sich unsrer convente zu enthalten, biß man ihn fordere, ratio, weil er nicht zu der Ritterschafft gehöret.

hiegegen der H. Sittmann, zu Voigtshagen, im Ampt Greiffsmühlen, sobald er uns seinen Adel-Brief vom Kayser, vor ettwa 20. jahren, im Ampts-convent brachte, wurde gleich darauf angenommen, und sitzet bis hieher bey uns; vorhin aber wolte man ihn nicht admiltiren; ich habe diese Exempla, zur information anführen und mich sonst auf die notorietêt beruffen wollen, und versichere übrigens, aufrichtigst zu verharren

Ewr Wolgeb.

G. Ergebner Dr.
Negend.

Dieser Brief bedarf keines Commentars; die Gesammtansicht, welche ich im §. 17. mitgetheilt habe, ist in demselben mit klaren Worten ausgesprochen. Nicht um Ansprüchen gegenüberzutreten, die der Meinung des Briefstellers nach unbegründet wären, noch um irgend eine andere praktische Folge damit zu verbinden, sondern lediglich zur Information eines Ausländers, eines Geschäfts-

freunds werden diese Sätze ausgesprochen, für deren Wahrheit der Referent sich auf die Notorietät zu berufen wagt — Beweis genug daß derselbe die Wahrheit hat sagen wollen. Wer aber sollte besser über einen Gegenstand der Verfassung haben Auskunft geben können, als der „vielwissende Landrath“ wie David Franck ihn nennt, dessen Thätigkeit für sein Vaterland die Landesacten jener Zeit und die Geschichtsbücher bezeugen.

---

§. 21.

Recapitulation. (Gegenseitige Bestärkung der beiden Beweisarten.)

Die verschiedenartigen Zeugnisse, welche in den vorstehenden drei §§. für den Rechtssatz beigebracht worden sind, daß die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß auf den eingebornen Adel beschränkt sei, reichen nicht über das zweite Viertheil des vorigen Jahrhunderts zurück. Wenn wir nun von der Übung des Satzes nur diejenige Periode in's Auge fassen, welche dem durch die Zeugnisse beherrschten Zeitraume entspricht, so erhalten wir für diese Zeit ein Zusammenwirken von Beweismitteln, dessen Wichtigkeit den Abbruch, den wir an der Dauer erleiden, vollständig aufwiegt. Denn wenn noch irgend ein Zweifel bleiben konnte, ob die constante Übung unseres Satzes durch das Bewußtsein: so sei es recht, hervorgetrieben worden sei, oder aber ob sie auf zufälligen unjuristischen Gründen beruht habe, so wird dieser Zweifel völlig

zerstreut durch die aus den Zeugnissen zu schöpfende Gewißheit, daß die verbindliche Qualität des Satzes schon zu jener Zeit den Übenden zum klaren Bewußtsein gekommen sei. Mithin ist für diese Zeit die opinio necessitatis, welche die Übung begleiten muß, damit sie tauglich werde, ein Gewohnheitsrecht zu beweisen, welche aber nicht direct nachgewiesen zu werden braucht, sondern aus den Qualificationen der Übung mittelbar gefolgert werden darf, von einer anderen Seite her unmittelbar bewiesen.

Umgekehrt wird das Gewicht der directen Zeugnisse für die Existenz des uns beschäftigenden Rechtssatzes durch die daneben stehende fortwährende Übung desselben ganz ungemein vermehrt. Denn wenn bei diesem und jenem Zeugnisse, dasselbe für sich betrachtet (nicht bei allen, namentlich nicht bei den im §. 18. mitgetheilten), noch der Zweifel bleiben mußte, ob auch der Zeuge die Wahrheit habe sagen können und sagen wollen, so kann doch für diesen Zweifel kein Raum mehr bleiben, sobald wir die Übung des bezeugten Satzes hinzunehmen, da wir in letzterer den unzweideutigen Ausdruck Desjenigen vor uns haben, was uns im Munde des einzelnen Zeugen als individueller Irrthum oder als absichtliche Entstellung der Wahrheit gelten konnte. Ich darf hier an Dasjenige erinnern, was ich im §. 9. über die Concurrenz mehrer Erkenntnißmittel für einen Rechtssatz im Allgemeinen gesagt habe, was hier seine unbeschränkte Anwendung findet.

So kann denn über die gegenwärtige Existenz des Satzes, daß die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß auf diejenigen Eingesessenen beschränkt sei, welche zum

eingebornen und recipirten Adel gehören, kein Zweifel bleiben. Wenn irgend ein Satz des ungeschriebenen Rechts, so kann dieser durch einen seltenen Reichthum verschiedenartiger Beweismittel dargethan werden. Selten ist, wer ein Gewohnheitsrecht nachzuweisen unternimmt, im Stande, mehr als einzelne Acte der Übung nachzuweisen, welche in mehr oder weniger großen Pausen einige Menschenalter durchziehen. Wir aber können die einzelnen Acte der Übung in einer ununterbrochenen, dichtgeschlossenen Reihefolge von dem Augenblicke an nachweisen, wo die Verhältnisse, auf welche der Satz sich bezieht, ihre Anfänge nahmen. Nicht im Verborgenen wurden diese Acte der Übung vollbracht oder in dem unbeachteten Kreise privatrechtlichen Verkehrs, sondern an Orten und von Personen, auf welche das ganze Land seine Augen gerichtet hatte, denen der Landesherr durch seine oder seiner Bevollmächtigten Gegenwart den Stempel der Gesetzmäßigkeit aufgedrückt und den Abglanz der Majestät verliehen hatte. Und nicht genug, daß die Gewohnheit von so prägnanten Umständen begleitet sich nachweisen läßt, daß nur eine Hyperkritik, wie sie heutzutage ohne Scheu vor dem Gegenstande geübt wird, zweifeln kann, ob derselben die gemeinsame Überzeugung zur Seite gestanden habe — auch unmittelbare, durchaus glaubwürdige Zeugnisse für diese Rechtsüberzeugung sind uns aufbewahrt worden, Zeugnisse, die zum Theil nur dadurch beseitigt werden können, daß man sie ignorirt.

Und was ist vorgebracht worden, um die Folgerung aus diesen Prämissen zu vereiteln? Durch Aufstellung unhaltbarer, längst als irrig erkannter Principe hat man

den Weg zu einem gesunden juristischen Urtheile versperrt, auf welchem sonst das so nahe Liegende schwerlich verkannt worden wäre. Und selbst auf dem so gedüngten Boden hat das Unkraut der Sophismen nicht gedeihen wollen. Die einzelnen Ausstellungen, welche an unser Gewohnheitsrecht in Grundlage jener schülerhaften Begriffsverwirrungen gemacht worden sind, entbehren selbst dann aller Haltbarkeit, wenn man zu ihren Urhebern in den Sumpf ihrer juristischen Intelligenz hinabsteigen wollte. Da muß denn freilich mitunter zu dem Reizmittel politischer Aufregung und persönlicher Kränkung die Zuflucht genommen werden, damit nicht der ungeblendete schlichte Menschenverstand durch die ungeheuren Maschen dieses luftigen Gewebes die compacte Gestalt der Wahrheit erblicke.

Begründung

der

beschränkten Wählbarkeit

zu einem

Deputirten der Ritterschaft

in den

Engern-Ausschuß

auf autonomische Beliebung.

§. 22.

Vorbemerkung. Formale Erfordernisse eines Statuts der Mecklenburgischen Ritterschaft.

Der zweite Abschnitt dieser Schrift (§§. 12—21.) hat den Beweis geliefert, daß der Rechtssatz: zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß können nur Angesessene vom eingebornen oder recipirten Adel gewählt werden, ein gewohnheitsrechtlicher sei. Derselbe Satz soll nunmehr auf ein ständisches Statut basirt werden. Wozu dieses Unternehmen?

Wenn wir diesen dritten Abschnitt lediglich auf Diejenigen berechnet hätten, welche etwa durch den vorigen nicht überzeugt worden wären, so würden wir uns wohl nur einen geringen Erfolg von demselben versprechen dürfen. Denn es steht zu fürchten, was immer auch der Grund sein mag, weshalb bei ihnen unsere Beweisführung fehlschlug, daß derselbe Grund sich auch einer günstigen Aufnahme des gegenwärtigen Abschnitts entgegenstellen werde.

Aber auch für Diejenigen, welche aus dem vorigen Abschnitte von der Rechtmäßigkeit des deducirten Satzes sich überzeugt haben, scheint die angekündigte Untersuchung überflüssig zu sein. Denn es ist bereits im §. 9. die Unmöglichkeit zugegeben worden, daß eine Rechtsnorm aus verschiedenen Quellen entsprungen sei, also z. B. nicht blos einem Gewohnheitsrechte, sondern auch einem Statute ihre Entstehung verdanke. Zwar ist es, wie ebendaselbst gezeigt worden, möglich, daß ein aus Gewohnheitsrecht

entstandener Rechtssatz in einem Statute ausgesprochen, oder umgekehrt, daß ein durch Statut entstandener Rechtssatz aus seiner qualificirten Übung erkannt werde; allein in dem letzteren Falle ist es für die Existenz des Rechtssatzes gleichgültig, ob das Statut, für sich betrachtet, gültig gewesen sei, oder nicht (vergl. oben §. 14.), und mithin der Nachweis, welcher hier unternommen werden soll, überflüssig. Und die Bedeutung, welche in dem ersteren Falle das Statut als ein unmittelbares Zeugniß für das Rechtsbewußtsein hat, ist bereits im §. 18. benutzt worden.

Dennoch glaubte ich die Auseinandersetzung, welche diesen und den nächstfolgenden §. füllen wird, schon um deswillen nicht umgehen zu dürfen, um auf diese Weise die völlige Hinfälligkeit derjenigen Einwendungen zeigen zu können, welche die bisherige unserm Satze feindliche Literatur, die denselben vorzugsweise als einen autonomischen, auf Statuten beruhenden auffaßt, hingestellt hat. Zu gleicher Zeit wird es hierdurch möglich werden, Diejenigen von der rechtmäßigen Existenz unseres Satzes zu überzeugen, denen unsere Ausführung, daß ein gemeinsames Volksbewußtsein der Träger und Erzeuger desselben gewesen sei, etwa noch Zweifel gelassen hat.

Aus dieser Bestimmung des gegenwärtigen Abschnitts geht hervor, daß ich dem Inhalte desselben nur eine hypothetische Wahrheit zugeschrieben wissen will. Wenn die Handlungen der Übung unseres Satzes im Folgenden als das Fundament eines stillschweigenden Statuts hingestellt werden, und wenn der im §. 18. mitgetheilte passus aus dem Landtags-Protocolle von 1747:

(doch können solche nicht, ehe sie recipiret, gewählet werden),

als ein ausdrückliches Statut betrachtet wird, so geben wir damit die richtige Auffassung dieser Vorgänge, wie sie im vorigen Abschnitte enthalten ist, nicht auf, sondern wir gehen nur auf die unrichtige Anschauung der bisherigen Literatur zu dem Ende ein, um dieselbe von ihrem eigenen Standpuncte aus zu widerlegen.

Dieses vorausgeschickt, wird zuvörderst die Person zu bezeichnen sein, deren Autonomie in dem (angenommenen) Statute wirksam geworden ist. Als solche haben wir uns die Ritterschaft zu denken. Diese Auffassung ist eigentlich nie bestritten worden, obgleich nicht selten, um die Competenz der statuirenden Person in ein zweideutiges Licht zu setzen, die Sache so gedreht worden ist, als ob die Gutsbesitzer vom eingebornen Adel (diese nicht als eine Corporation, sondern als ein Aggregat von Einzelnen betrachtet,) es gewesen seien, welche das Statut gefaßt hätten. So z. B. sagt Zachariä, nachdem er im §. 13. festgestellt, daß die ganze Ritterschaft als Urheber „des in Frage stehenden Beschlusses“ (wie er sagt) zu betrachten sei, damit er eine ernstliche Prüfung verdiene, und sich hierauf zu der Frage wendet: ob „die Körperschaft, indem sie das Statut errichtete, nicht die Grenzen der ihr nach den Gesetzen zustehenden Gewalt überschritten habe“:

diese Frage konnte von den adelichen Gutsbesitzern nicht einseitig entschieden werden.[1])

Hierher gehört auch folgende Behauptung Beseler's.

---

1) Rechtsgutachten, S. 75.

Wenn eine Versammlung von adelichen Gutsbesitzern in der irrthümlichen Meinung, daß sie eine Corporation bilde (was der Adel nach mecklenburgischem Staatsrecht nie gethan hat) oder gar, daß sie die Ritterschaft, mit Ausschluß der bürgerlichen Gutsbesitzer, ausmache, über ritterschaftliche Angelegenheiten beschließen wollte, so würde dieß durchaus ohne juristischen Effect sein. [2])

Wir wollen dem Verfasser einmal zugeben (was er nicht bewiesen hat), daß bei den Versammlungen, in welchen die übenden Handlungen vorgenommen und der Beschluß gefaßt worden, nur adliche Gutsbesitzer gegenwärtig gewesen seien, ferner, daß diese geglaubt haben, sie bildeten die Corporation der Ritterschaft (mit anderen Worten: bürgerliche Gutsbesitzer gehörten nicht zur Ritterschaft), endlich, daß diese ihre Meinung durchaus irrig gewesen sei; würde hieraus folgen, daß ihre Beschlüsse nicht als Beschlüsse der (wirklichen) Ritterschaft zu betrachten und deshalb ungültig seien? Auf keine Weise; vielmehr würde es, von dem Standpunkte des Verfassers aus, nur darauf ankommen, ob sämmtliche (also auch die bürgerlichen) Mitglieder der Ritterschaft einberufen worden und ob die zu einer gültigen Beschlußnahme nöthige Anzahl derselben gegenwärtig gewesen, endlich ob die Entscheidung von der Majorität der Erschienenen gefällt worden sei. Das Erforderniß der Anwesenheit der zur gültigen Beschlußnahme nöthigen Anzahl ist natürlich im Sinne des Verfassers nicht so zu verstehen, daß eine

---

2) Drittes Sendschreiben, S. 40.

gewisse Anzahl bürgerlicher Gutsbesitzer anwesend sein müsse, sondern nur so, daß eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft (wozu zweifelsohne auch adeliche Gutsbesitzer gehören) gegenwärtig sei. Wenn also diesen Erfordernissen genügt worden ist, so kann der Umstand, daß die erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sämmtlich dem adelichen Stande angehören, und sich in dem Irrthume befinden, gewisse in der That zur Ritterschaft gehörende Personen gehörten nicht zu derselben, der Gültigkeit des Beschlusses auf keine Weise hinderlich sein. Wir wollen z. B. annehmen, es würde gewissen Local-Gemeinden von der Regierung die Landstandschaft verliehen, und dieselben demgemäß zu dem nächsten Landtage berufen. Nehmen wir nun ferner an, die bisherigen Landstände wären der Meinung, daß diese Einräumung nicht rechtsbeständig sei. Von dieser Meinung beherrscht, faßten sie auf dem nächsten Landtage (auf welchem jene Local-Gemeinden ungeachtet ihrer Berufung nicht erschienen wären) einen, übrigens tadellosen Beschluß. Wenn nun diese ihre Meinung sich, etwa durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, als irrig herausstellte, wer würde deshalb jenen Beschluß für ungültig erklären können? Und ferner: so verschiedene Meinungen auch über die frühere Landstandschaft bürgerlicher Gutsbesitzer aufgestellt worden sind, so stimmen doch darin Alle überein, daß im 16ten und 17ten Jahrhunderte ein bürgerlicher Gutsbesitzer auf Landtagen eine ungemein seltene Erscheinung gewesen sei. Dennoch sind wenig Landtage jener Periode ohne ritterschaftliche Beschlüsse geblieben; sollten diese alle um deswillen ungültig sein, weil ihnen die Präsenz

bürgerlicher Gutsbesitzer abging, oder sollte auch nur ihre Gültigkeit unter dem Beweise leiden, daß bereits damals jene Meinung geherrscht habe: die bürgerlichen Gutsbesitzer gehörten nicht zur Ritterschaft? Die Union von 1523 ist nur von adelichen Vasallen unterschrieben (§. 25.), obgleich Beseler das Gegentheil behauptet, dennoch geriren sich die Mitcontrahenten der Prälaten und Städte als die gesammte Mannschaft. Wenn Beseler sich aus §. 25. von dieser Thatsache überzeugt, so darf er consequenter Weise nicht anstehen, die Union für nichtig zu erklären.

Doch wir haben vielleicht schon zu lange gegen eine Äußerung gesprochen, welche bei näherer Betrachtung von ihrem Urheber selbst aufgegeben werden dürfte; wenden wir uns lieber gleich zu den Erfordernissen eines Statuts der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Jedes Statut bedarf, um gültig zu sein, einer bestimmten Form: die gehörige Intimirung des Vorschlags, die Einberufung aller Mitglieder, die Anwesenheit der zur gültigen Beschlußnahme nöthigen Anzahl derselben, die gesetzliche Majorität bei der Entscheidung, — dies Alles sind Erfordernisse, die auf keine Weise fehlen dürfen, damit die autonomische Beliebung gültig zu Stande komme. — So Beseler a. a. O. Hier zeigt es sich von nachtheiligem Einflusse, daß dieser Rechtsgelehrte den Begriff des stillschweigenden Statuts, als einen vom particularen Gewohnheitsrechte verschiedenen, in seiner Schrift völlig ignorirt. Wenn auch die genannten, auf die Form bezüglichen Erfordernisse an ein ausdrückliches Statut gestellt werden können, so kann doch vernünftiger

Weise nicht daran gedacht werden, dieselben bei einem stillschweigenden Statute zu verlangen. Denn das ist ja eben der Unterschied eines stillschweigenden von einem ausdrücklichen Statute (wie überhaupt einer sogen. stillschweigenden Willenserklärung von einer ausdrücklichen), daß bei jenem der Wille durch das Medium einer jeden Handlung, ohne Rücksicht auf eine gewisse Form uns zum Bewußtsein kommt. Wer an eine stillschweigende Willenserklärung ein formales Erforderniß stellen wollte, der würde damit die Möglichkeit einer stillschweigenden Willenserklärung überall negiren. Wenn wir also in dem gegenwärtigen Abschnitte die Übung unseres Satzes als die Grundlage eines stillschweigenden Status betrachten, so muß für diese die Frage: ob auch die Form gehörig beobachtet sei, sofort als sinnlos zurückgewiesen werden.

Dagegen hat für den mehrerwähnten Theil des Landtagsprotocolls von 1747 (§. 18.), diesen als ausdrückliches Statut betrachtet, die Frage in der That Bedeutung. Ist denn also der Gegenstand jenes Beschlusses gehörig intimirt worden? Dies ist keineswegs wahrscheinlich, wenngleich das Gegentheil nicht geradezu ersichtlich ist. Unwahrscheinlich aber nenne ich es um deswillen, weil eine vorgängige Intimation der auf dem Landtage vorzunehmenden ständischen Angelegenheiten in damaliger Zeit noch durchaus nicht gebräuchlich war. Nichts ist nämlich irriger, als die Behauptung, daß es überall zur Gültigkeit eines Landes- (ritterschaftlichen, landschaftlichen) Beschlusses der vorgängigen Intimation bedürfe. Der Landesvergleich von 1755 (§. 154) hat festgesetzt, daß landesherrliche Propositionen vier Wochen vor der Eröffnung

des Landtages intimirt werden sollen[3]), d. h. daß die Ritter- und Landschaft nicht gehalten sei, auf Landesherrliche Propositionen einzugehen, welche nicht auf diese Weise zur Kunde auch derjenigen gekommen seien, welche den Landtag etwa nicht beziehen möchten, und doch durch die Beschlüsse der Erscheinenden gehalten sein sollten. Von einer nothwendigen Intimation aller auf Landtagen zu beschließenden Angelegenheiten, namentlich auch in Bezug auf ständische Interna ist aber dort so wenig, wie anderswo die Rede. Erst die neuere Zeit, welche geregeltere Landtage und eine fast ununterbrochene Thätigkeit des Engern-Ausschusses gebracht hat, hat den Gebrauch erzeugt, alle Angelegenheiten zur Beschlußnahme zu intimiren, was ohne Zweifel wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit reiferer Berathung zweckmäßig ist. Eine Nothwendigkeit der Intimation kann aber auch für das neueste Recht nur etwa von den Steuersachen behauptet werden und die Erfahrung lehrt, daß fast kein Landtag vergeht, auf welchem nicht Angelegenheiten geordnet würden, in Bezug auf welche Nichts intimirt worden ist. Sollte übrigens diese Behauptung bezweifelt werden, so steht doch die Unnöthigkeit der Intimation für das damalige Recht, welches ja allein in Betracht kommen kann, bei jedem der Geschichte Kundigen fest. Zum Überflusse theile ich noch zwei

---

3) Frühere Bestimmungen über die Intimation, jedoch nur auf das Verhältniß der beiden herzoglichen Häuser bezüglich, sind enthalten im Hamburger Successionsvergleiche von 1701 (§. 8.), näher bestimmt im Erläuterungsvertrage vom 14. Julii 1755.

Stellen aus Landtagsprotocollen mit, welche beweisen, wie sehr sich in diesem Punkte der frühere Gebrauch von dem gegenwärtigen unterscheidet.

Landtagsprotocoll von 1812 S. 36. 37.

Hiebei ist zugleich mit gut befunden worden, daß alle Puncta, so vorseyendem Land-Tage zur Deliberation und Abthuung zu proponiren man nöthig hält, nach Möglichkeit in den ersten Tagen, wo die meisten noch versammlet, dem corpori fürgetragen werden, und also soviel hierin thunlich ein Jeder, der das Ende abzuwarten nicht vermag, notice von den meisten Affairen erhalten möge.

Landtagsprotocoll von 1727 S. 86.

..... Declariret Ritter- und Landschaft ..... daß ihre Intention nur diese sey ..... daß die R. und L. zu Anfange des Landtages so viel möglich eine Lieste der publiquen Hauptsachen, so etwa auf dem Landtage vorkommen würden, bekommen möge, um sich dazu preparirén zu können.

Die Einberufung aller Mitglieder der Ritterschaft, welche Beseler als zweites Erforderniß der Form nennt, wird bei dem Landtage von 1747 wohl nicht gefehlt haben, da die Landesherren zu jedem Landtage ein Ausschreiben auf jedes ritterschaftliche Gut, es besitze dasselbe, wer da wolle, schicken. Wie man also auch den Begriff der Ritterschaft bestimmen mag, so ist doch so viel gewiß, daß sämmtliche Mitglieder derselben zum Landtage convocirt werden. Wie aber, wenn gerade in jenem Jahre eine Ladung unterblieben, etwa ein Ausschreiben verloren gegangen wäre? Sollen wir auch

den Beweis führen, daß dem nicht also sei? Ich glaube, jeden Beschluß anderen Inhalts würde man für gültig halten, selbst wenn sich nachweisen ließe, der eine oder der andere Gutsbesitzer habe die für ihn bestimmte Citation zu dem Landtage, auf welchem der Beschluß gefaßt worden, versehentlich nicht erhalten. Anlangend das dritte von Beseler an die Form des Statuts gestellte Erforderniß: die Anwesenheit der zur gültigen Beschlußnahme nöthigen Anzahl der Mitglieder, so möchten wir den Verfasser wohl fragen, wie viel Mitglieder der Ritterschaft nach Mecklenburgischem Staatsrechte bei einem gültigen Beschlusse dieser Corporation gegenwärtig sein müssen? Dem Verfasser scheint jener Satz des Römischen Rechts vorgeschwebt zu haben, nach welchem bei einer gültigen Beschlußnahme eines römischen Stadt-Senats zwei Drittheile der Decurionen versammelt sein mußten. Nun ist bekanntlich in neuerer Zeit überhaupt geleugnet worden, daß das römische Staatsrecht jemals im neueren Europa recipirt sei [4], aber wenn wir uns dies auch nicht zu Nutze machen wollen, so ist doch klar, daß wer jenen Satz für gültig hält, ihn nur auf unsere Stadtsenate, oder höchstens auf (inordinatae) Localgemeinden anwenden darf. Daß namentlich derselbe auf die Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg nicht anwendbar sei, darüber hätte der Verfasser leicht aus einer einzigen Präsenzliste älterer Zeit sich belehren können. Während in Mecklenburg ungefähr 900 ritterschaftliche Güter (heutzutage mit etwa 600 Gutsbesitzern) sind, so ist bis

4) Savigny, System des heutigen römischen Rechts.

auf die neuesten Zeiten nicht selten die Anzahl der Gegenwärtigen von der Ritterschaft hinter der Landschaft zurückgeblieben. Und noch heute dürfte es sehr schwer sein, zwei Drittheile der Ritterschaft (400) auf einem Landtage zu versammeln. So erscheint also auch diese Forderung als eine solche, die der Eifer für die Sache und der fühlbare Mangel haltbarer Ausstellungen dictirt haben mag, an deren Richtigkeit aber ein des Mecklenburgischen Staatsrechts Kundiger keinen Augenblick zweifeln kann.

Endlich soll auch die gesetzliche Majorität bei der Entscheidung auf keine Weise fehlen dürfen. Dieses Erforderniß ist freilich so gewiß richtig, als es überhaupt wohl schwerlich Jemandem einfallen wird, den Beschluß der Minderzahl einer Versammlung einen Beschluß dieser Versammlung zu nennen. Aber eben so gewiß ist auch der fragliche Beschluß in der That ein Beschluß der Majorität, ja man muß ihn sogar nach dem im §. 18. über das Zustandekommen eines landtägigen Beschlusses Bemerkten, und da ein abweichendes votum singulare zu Protocoll nicht bemerkt steht, für einen einmüthigen halten.

---

§. 23.

Umfang der Autonomie der Mecklenburgischen Ritterschaft. Verhältniß des fraglichen Statuts zu den jura singulorum.

Nachdem im vorigen §. gezeigt worden ist, daß das fragliche Statut rücksichtlich seiner Form ohne Makel sei,

wollen wir nunmehr die Frage besprechen, ob die Ritterschaft zu einem Statute dieses Inhalts competent gewesen sei. Diese Frage ist aus zwei Gründen verneint worden: einmal, weil die Autonomie der Ritterschaft nicht so weit reiche, daß sie ein in die Verfassung eingreifendes Verhältniß ohne Concurrenz und Einwilligung des Landesherrn determiniren könne [1]; zweitens, weil das fragliche Statut jura singulorum verletze.

Wenn die Ritterschaft nicht berechtigt wäre, über einen Gegenstand zu statuiren, welcher in die Verfassung eingreift, so würde sie überall keine Autonomie haben. Denn Alles, was die Ritterschaft beschließen mag, mit Ausnahme der Sachen von blos vorübergehender Bedeutung, muß von Einfluß auf die Verfassung sein. Alle Beschlüsse einer politischen Corporation, die eine bleibende Regel aufstellen, also nicht bloße Verwaltungsmaßregeln enthalten, greifen in die Verfassung ein [2].

1) Drittes Sendschreiben, S. 58: „Es handelte sich hier um eine Frage, die nicht bloß das besondere Interesse einzelner betraf, sondern in alle öffentliche Verhältnisse Mecklenburgs auf das Bedeutsamste eingriff, und die politische Berechtigung eines Theils der Ritterschaft direct berührte. Hierüber stand nicht einmal dem ganzen Landtage, geschweige denn der Ritterschaft, oder gar nur einem Theile derselben (*cf.* §. 22!), wenn auch dem größern, ausschließlich das Recht der Beschlußnahme zu. Auch der Landesherr war bei der Sache betheiligt, welche ohne sein Zuthun nicht definitiv geordnet werden konnte." *cf.* ebendas. S. 67.

2) Dieses kann man zwar nicht von „der Begründung singulairer Successionsordnungen" sagen; aber inwiefern diese zu den inneren Angelegenheiten der ritterschaftlichen Corporation gerechnet werden

Wäre also der Grundsatz, welchen Zachariä und Beseler bei dieser Gelegenheit aufstellen, richtig, so würde eine politische Corporation (z. B. die Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg) über ihre inneren Angelegenheiten überall keine dauernde Regel ohne Concurrenz des Landesherrn (denn auf diese haben jene Schriftsteller es abgesehen) setzen können. Und dennoch ist nichts gewisser, als daß ein großer Theil unserer landständischen Verfassung auf ausdrücklichen, namentlich aber auf stillschweigenden Statuten der ständischen Corporationen sammt oder sonders beruhen. In allen Grundgesetzen unsers Vaterlands und namentlich zu wiederholten Malen im Landesvergleiche von 1755 ist das Herkommen als eine Rechtsquelle anerkannt worden, mit welchem Ausdrucke nach der Terminologie damaliger Zeit die ungeschiedenen Begriffe Gewohnheitsrecht und stillschweigendes Statut bezeichnet wurden. So weit also hier ein stillschweigendes Statut der Ritterschaft in Untersuchung gezogen wird, können wir die Gültigkeit desselben einfach durch einen Hinweis auf jene bekannten Stellen des Landesvergleichs darthun. Aber auch was das ausdrückliche Statut anlangt, so kann die Berechtigung der Mecklenburgischen Ritterschaft zur Abfassung eines solchen auf keine Weise in Zweifel gezogen werden. Ja, gerade für das hier in Frage stehende Verhältniß ist die Befugniß der Ritterschaft autonomisch

---

könne (wie Beseler a. a. O. S. 40 thut), ist nicht abzusehen, da sie vielmehr zu den Angelegenheiten der Einzelnen gehört, denen succedirt werden soll.

zu bestimmen, ausdrücklich im Landesvergleiche anerkannt worden:

§. 179. Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen soll auf Landtägen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen sein und bleiben.

Der nächste Sinn dieser Bestimmung ist allerdings der, daß die Wahl jeder einzelnen zum Engern-Ausschusse zu bestellenden Person vom Landesherrlichen Einflusse frei, und je nachdem es sich um einen ritterschaftlichen oder einen städtischen Deputirten handelt, resp. der Ritterschaft oder der Landschaft des zu vertretenden Kreises überlassen bleiben solle. Die Auslegung, nach welcher das Wort „Willkühr“ hier den technischen Sinn: autonomische Beliebung, in welchem es sonst so häufig gebraucht wird, habe, darf, so günstig sie auch unserer Behauptung sein würde, nicht für zutreffend gehalten werden, denn es ist bei unbefangener Betrachtung mehr als wahrscheinlich, daß die Abfasser des Landesvergleichs bei diesem §. nur an die in Zweifel gezogene Frage: ob der Landesherr, wie bei der Bestellung des einzelnen Landraths, so auch bei der Ernennung des einzelnen Deputirten in den Engern-Ausschuß mitzuwirken berechtigt sei? gedacht haben, und daß die Möglichkeit eines Zweifels: ob die Stände über den Wahlmodus statutarisch bestimmen könnten? ihnen überall nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Wenn nun aber dies der richtige Sinn jenes §. ist, daß jede einzelne Wahl unabhängig von Landesherrlichem Einflusse dem Willen der durch den Deputirten zu Vertretenden überlassen bleibe, so

ist es doch klar, daß in diesem Satze nothwendig der andere enthalten sei, daß dieselben P.rsonen, unabhängig von Landesherrlicher Concurrenz bindende Bestimmungen über die Wählbarkeit ihrer Deputirten treffen können. Denn eine solche Bestimmung enthält ja keine Ausdehnung desjenigen Gebiets, welches der Wille der Statuirenden beherrscht, sondern eine selbst beliebte Beschränkung dieses Willens. Wenn nach jenem §. des Landesvergleichs der Wille der Corporation der Ritterschaft Wendischen Kreises Jemanden zum ritterschaftlichen Deputirten dieses Kreises erhebt, so ist es doch gleichgültig, zu welcher Zeit dieser Wille sich ausspricht. Es würde z. B. dem Wendischen Kreise unbedenklich freistehen, vor dem Abtritte des gegenwärtigen Deputirten die Person Desjenigen zu bestimmen, welcher jenem dermaleinst nachfolgen solle. Und ebenso möglich würde eine relative Bestimmung dieses Nachfolgers, also z. B. die Benennung dreier Personen sein, aus denen bei der nächsten Vacanz der Deputirte genommen werden solle. Ein Statut aber, welches die Wählbarkeit auf die Angesessenen vom eingebornen Adel beschränkte, würde offenbar nichts Anderes sein, als eine solche relative Bestimmung für die Zukunft. Es ist in der That peinlich zu sehen, wie zwei Germanisten es über sich vermogt haben, einer landständischen Ritterschaft die Autonomie in Bezug auf ständische Interna abzusprechen.

Um jedoch auf jede Weise gerecht gegen diese Rechtsgelehrten zu sein, will ich die Vermuthung nicht zurückhalten, daß sie zu diesem, auf keine Weise zu rechtfertigenden Resultate auf den Grund einer Verwechselung

gelangt sein mögen, welche, so leicht sie auch zu vermeiden, dennoch verbreitet genug ist.

Man unterscheidet öffentliche und Privatrechte. Als den eigentlichen Grund dieser Unterscheidung weis't diejenige Wissenschaft, welche die letzten Gründe des Rechts außerhalb seiner selbst aufzusuchen hat, diesen nach, daß die Privatrechte den Menschen umgeben auf daß er Gott ähnlich sei, als ein wollendes und zu herrschen berufenes Wesen, die öffentlichen Rechte aber, auf daß er Gott ungleich sei, als ein zu gehorchen bestimmtes Geschöpf. Darum haben jene den einzelnen Menschen im Auge (ad singulorum utilitatem respiciunt), während bei den öffentlichen ein höherer Gedanke über den Menschen als Zweck erscheint. Diese Unterscheidung nun bezieht sich in der That nur auf die Rechts**verhältnisse**, und ist nur bei ihnen richtig; eine Eintheilung der Rechts**normen** kann von diesem Gesichtspunkte aus nicht vorgenommen werden. Zwar spricht man auch von öffentlichen und privaten Rechtsnormen, allein dieser Gegensatz ist, wenn er überhaupt Bedeutung haben soll, kein anderer als der des absoluten (eine absolute Rechtsnorm nennen wir eine solche, die in allen Fällen, wo sie zur Anwendung kommen kann, auch zur Anwendung kommen muß) und des vermittelnden Rechts. Der Eintheilung der Rechts**verhältnisse** in öffentliche und private entspricht **dieser** Gegensatz keineswegs. Ein öffentliches Rechtsverhältniß kann unter Normen stehen, deren Anwendung in jedem einzelnen Falle durch anderweitige Dispositionen des Einzelnen gehemmt wird. So z. B. ist der Patronat ein Verhältniß des öffentlichen (des Kirchen-) Rechts, die

Bestimmung aber des Landesvergleichs §. 49, „daß die Kirchenrechnung in des Patroni Hause abzulegen sei“, cessirt unbedenklich, wenn Patron und Pfarrer sich über einen andern Ort einigen. Und umgekehrt stehen Privatrechtsverhältnisse unter absoluten Normen, z. B. der Käufer kann nicht durch den bloßen Abschluß des Kaufs Eigenthümer werden, selbst wenn der Verkäufer wollte, denn der Satz, daß das Eigenthum nicht ohne Tradition oder Verlassung übertragen werden könne, ist publici juris, aber deshalb hört das Eigenthum nicht auf, ein blos privatrechtliches Verhältniß zu sein.

Es ist klar, daß es ein arger Fehler sein würde, Grundsätze, welche für absolute Rechtsnormen (jus publicum in diesem Sinne) gelten, auf alle öffentliche Rechtsverhältnisse (jus publicum in jenem anderen Sinne) betreffende Normen anzuwenden. Dieses Fehlers aber machen sich diejenigen schuldig, welche die von ihnen behauptete frühere unbeschränkte Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß, weil sie ein öffentliches Rechtsverhältniß betrifft (was unzweifelhaft der Fall ist), für einen absoluten Rechtssatz (was nach §. 176 des Landesvergleichs unzweifelhaft unrichtig ist), und deshalb der Abänderung durch autonomische Beliebung entzogen erklären.

Eben so hinfällig als die eben besprochene Behauptung, daß die Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg das Recht der Autonomie überhaupt nicht (oder wenigstens nicht auf diesem Puncte) habe, ist der zweite gegen den Inhalt des supponirten Statuts gemachte Einwand, es sei deshalb ungültig, weil es jura singulorum verletze.

Dieser Einwand ist vorzüglich von Zachariä ausgeführt worden, während Beseler ihn nur ohne weitere Begründung wiederholt[3]). Nach Zachariä aber soll den Worten jura singulorum ein doppelter Sinn unterliegen. In der ersten Bedeutung seien Rechte darunter zu verstehen, welche den Mitgliedern der Gemeinheit nicht als solchen zukommen. Nun versichert dieser Schriftsteller: das fragliche Statut verletze jura singulorum, in diesem ersten Sinne genommen, aus folgendem Grunde:

Eine Körperschaft kann sich eben so wenig selbst constituiren, als über die Qualification zur Aufnahme in die Gemeinschaft entscheiden.

Wer diesen Satz mit einem Hinblick auf die tägliche Erfahrung für unrichtig halten möchte, der muß wenigstens zugeben, daß er mit dem Thema, welches der Verfasser durch ihn beweisen will (das fragliche Statut verletze solche Rechte der Mitglieder der Ritterschaft, die ihnen nicht als solchen zustehen), in gar keiner Gedankenverbindung steht. Inzwischen scheint es schwer zu verbergen, daß dasjenige Recht, welches man durch das fragliche Statut verletzt nennen könnte, nämlich das Recht der bürgerlichen Gutsbesitzer, in den Engern-Ausschuß gewählt werden zu können, denselben doch wohl nur als Mitgliedern der Gemeinheit zugestanden haben wird. Wenn wir also die Frage: ob das fragliche Statut jura singulorum in diesem Sinne verletze? uns unabhängig von der kümmerlichen Ausführung dieses Schriftstellers aufwerfen, so müssen wir dieselbe nichtsdestoweniger ent-

3) Zachariä, Rechtsgutachten, §. 18. — Beseler im Dritten Sendschreiben, S. 40.

schieden verneinen, eben weil das etwa verletzte Recht unmöglich ein jus singulorum in diesem Sinne gewesen sein kann. Anders würde unsere Antwort ausfallen müssen, wenn sich denken ließe, daß das (behaupteter=maaßen) den bürgerlichen Gutsbesitzern durch das Statut geraubte Recht ihnen nicht lediglich um ihrer Mitgliedschaft in der Ritterschaft, sondern um einer anderen (danebenstehenden) Qualität willen zugestanden hätte. Nehmen wir z. B. an, daß zu irgend einer Zeit im Mecklenburgischen Staatsrechte der Satz bestanden hätte, zu ritterschaftlichen Deputirten in den Engern=Ausschuß seien nur gewisse bürgerliche Familien mit Ausschluß aller übrigen Mitglieder der Ritterschaft, wählbar. Hier würde diesen bürgerlichen Familien die Wählbarkeit nicht als Mitgliedern der Ritterschaft, sondern um einer anderen Qualität willen zustehen, und ein Statut, welches ihnen dieses Recht verkümmern oder gar ganz entziehen wollte, würde jura singulorum in diesem Sinne verletzen. Oder denken wir uns, ein Statut der Ritterschaft wollte das Landmarschallamt wählbar machen; dieses Statut würde den gegenwärtigen Landmarschällen ein Recht entziehen, welches ihnen nicht als Mitgliedern der Ritterschaft, sondern weil sie Lützows, Maltzahns, Hahns sind, zusteht, es würde also jura singulorum in diesem Sinne verletzen und folglich ungültig sein.

Zachariä giebt den Worten jura singulorum noch eine zweite Bedeutung. Dieser zweiten Bedeutung zufolge sei ein Statut ungültig, welches nicht unter allen Mitgliedern der Gemeinheit Gleichheit halte. Da nun das

in Frage stehende Statut nicht alle Mitglieder der Ritterschaft getroffen habe, sondern nur die bürgerlichen (der Verfasser hätte eben so richtig sagen können: nur die adelichen) Gutsbesitzer, so sei es ungültig.

Der Verfasser stützt seine Behauptung von der Ungültigkeit eines Corporationsbeschlusses, welcher nicht unter allen Mitgliedern rechtliche Gleichheit halte, auf den Artikel 15. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.[4] Nun ist zwar zunächst nicht abzusehen, wie diese Rechtsquelle zur Beurtheilung der Gültigkeit eines in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fallenden Ereignisses benutzt werden darf; aber wenn wir diese Ungehörigkeit auch übersehen wollten, so dürfen wir doch nicht Dasjenige, was in der Schlußacte von einem Bunde souverainer Fürsten gesagt ist, auf eine *Corporation* (Souveraine können in keiner Corporation stehen) übertragen. Ich will, um zu beweisen, wie unrichtig dieses sein würde, davon keinen Gebrauch machen, daß die tägliche Erfahrung uns zeigt, wie Actiengesellschaften Statuten errichten, die keine rechtliche Gleichheit unter den Mitgliedern halten und an deren Gültigkeit doch

4) „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *iura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere nicht den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligter kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.“

Niemand zweifelt, [5]) denn man könnte mit Grund einwenden, daß unter einer Actiengesellschaft und einer politischen Corporation ein großer Unterschied sei; die Mecklenburgischen Stände mögen selber die Beispiele abgeben. [6]) Zunächst ein fingirtes.

Wenn die Ritter- und Landschaft beschlösse, daß in die Committen nur Dreißigjährige gewählt werden sollten, würde dieser Beschluß ohne landesherrliche Bestätigung ungültig sein? Dies mögte wohl Niemand behaupten; und doch greift er in das „Ganze der Verfassung“ [7]) ein, doch entzieht er „ein auf der Grundherrlichkeit beruhendes Recht“ [8]) einzelnen Berechtigten.

Ob Minderjährige zum Stimmgeben auf Landesversammlungen zuzulassen seien, ist bestritten. Nehmen wir an, ihre Ausschließung sei unbestritten, und würde in einem Landtagsprotocolle ausdrücklich von Ritter- und Landschaft ausgesprochen. Dieses Landtagsprotocoll würde auf eine Linie mit jenem von 1747 treten. Würden die minderjährigen Gutsbesitzer, diesen Beschluß der „nicht blos gewissen landständischen Rechten, sondern ihrer Landtagsfähigkeit überhaupt gölte“, [9]) für ungültig halten dürfen?

---

5) Noch in diesen Tagen (am 27. Julius) ist von der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ein Statut errichtet, welches die active und passive Wahlberechtigung in das Directorium auf die Inhaber von zehn Actien beschränkt, mithin nicht unter allen Mitgliedern Gleichheit hält.

6) Diese Beispiele mögen zu gleicher Zeit auch die Autonomie der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft beleuchten.

7) Zachariä, Gutachten S. 75.

8) Zachariä, a. a. O.

9) Zachariä, p. 74.

In früherer Zeit waren die Landmarschälle zu Landrathsstellen praesentabel, und haben häufig letztere bekleidet. Der Landesvergleich entzieht ihnen diese Fähigkeit nicht, „bestätigt sie ihnen mithin mittelbar“. 10) Dennoch ist auf dem Landtage von 1781 beschlossen, daß Niemand zwei Landeschargen zugleich bekleiden könne. 11)

Wer die vorderstädtischen Deputirten zum Engern-Ausschusse zu wählen habe, und aus welchem Kreise von Personen dieselben zu nehmen seien, darüber ist im Landesvergleiche nichts bestimmt. Die Stände Stargardischen Kreises haben sich darüber mit ihrer Vorderstadt am 5. Januar 1791 vertragen. Dies ist ein Beispiel der ohne Concurrenz des Landesherrn geübten Autonomie eines Theils der Landschaft.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß ein Statut des angenommenen Inhalts nicht nur nicht außerhalb der Grenzen der Autonomie, welche der Ritterschaft zusteht, fällt, sondern auch jura singulorum in dem Sinne, in welchem dieselben durch ein Statut nicht verletzt werden dürfen, auf keine Weise berührt. Beiläufig will ich noch bemerken, daß Zachariä mit seiner Behauptung, das fragliche Statut verletze jura singulorum, in Widerspruch tritt durch die merkwürdige Versicherung: die bürgerlichen Gutsbesitzer hätten nicht einmal das Recht gehabt, sich einem Beschlusse gegen die Regel, daß in Beziehung auf Landständische Rechte die adelichen und die bürgerlichen Gutsbesitzer einander gleichstünden, zu unter-

10) Zachariä, S. 59.

11) Landtagsprotocoll v. 1781, S. 169—171.

werfen.[12]) Späterhin ist dieser Schriftsteller der Meinung, die gegenwärtige Differenz müsse zur Entscheidung eines Gerichts gebracht werden, wenn sie nicht, wie er hofft, durch eine gütliche Übereinkunft unter den Partheien ihre Erledigung erhalten sollte. Wenn aber diese gütliche Übereinkunft nicht etwa als ein völliges Zugeständniß von Seiten des eingebornen Adels gedacht wird, so ist nicht abzusehen, wie sie zu Stande kommen kann, wenn die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht einmal das Recht haben, von den ihnen nach Zachariä's Versicherung zustehenden Rechten etwas aufzugeben. Jenen Landtagsbeschluß von 1781 muß derselbe, unangesehen der Theilnahme der Landmarschälle für völlig ungültig halten, da diese „nicht das Recht hatten", ihre verfassungsmäßige Präsentationsfähigkeit aufzugeben. Und ebenso muß derselbe über den Vergleich mit den Aulicis vom 24. Octbr. 1789 urtheilen. Und ferner, wie kann er den bürgerlichen Gutsbesitzern rathen, den Rechtsweg zu beschreiten, da, wer über ein Recht litem contestirt, bedingterweise über dasselbe disponirt? Es wäre doch, bei der sprichwörtlichen Unsicherheit des Rechtsweges, und da es dem Baron von Langermann auch nicht nach Wunsche gegangen ist, möglich, daß ihnen die Wählbarkeit in den Engern-Ausschuß abgesprochen würde. Wie dann aber, wenn sie nicht das Recht haben, sich diesem Richterspruche zu unterwerfen? Es ist nicht abzusehen, wie dieses Dilemma gelöst werden könnte.

---

12) Rechtsgutachten, S. 76.

§. 24.

Recapitulation.

Das Resultat der letzten beiden §§. ist dieses, daß, selbst wenn wir den fraglichen Rechtssatz auf ein (stillschweigendes oder ausdrückliches) Statut der Ritterschaft zurückführen wollten, einem solchen Statute keine einzige erhebliche Einwendung entgegenstehen würde. So dürfen wir denn seine Existenz im gegenwärtigen Rechte selbst für Diejenigen als außer Zweifel stehend halten, welche sich etwa von seiner Begründung auf ein allgemeines Gewohnheitsrecht, die uns doch als die allein richtige erscheint, nicht überzeugt haben mögen. Dieses aber, *ob* der Satz in unserm heutigen Staatsrechte existire, *oder* nicht, ist, bei dem gegenwärtigen Stande der Streitfrage, das Einzige, worauf es ankommt. Jede *historische* Erörterung, welche darüber Licht verbreiten könnte, ob es von jeher ebenso gewesen sei, oder wann und unter welchen Umständen der Rechtssatz, daß Bürgerliche in den Engern-Ausschuß nicht wählbar seien, entstanden, haben wir bisher absichtlich vermieden. Denn uns konnten die eigenthümlichen Schwierigkeiten nicht entgehen, mit denen Derjenige zu kämpfen hat, welcher es unternimmt, durch eine historische Auseinandersetzung Andersdenkende zu überzeugen. Die Zerstreutheit und Unvollständigkeit des Materials, welches täglich durch neue Entdeckungen vermehrt werden kann, mehr aber noch die abgerissene Gestalt, in welcher die mehrsten einzelnen Zeugnisse auf uns gekommen sind, und welche nicht selten den verschiedensten subjectiven Auffassungen Raum lassen, stellen sich mehr

oder weniger immer einem sicheren Erfolge hemmend entgegen. In einem vorzüglichen Grade aber muß dieses dann der Fall sein, wenn von dem so oder anderslautenden Resultate der historischen Untersuchung eine praktische Folge erwartet wird, an welche sich Partheiinteressen knüpfen. Darum schien es zweckmäßig, die geschichtliche Auseinandersetzung, für welche die nun folgenden §§. dieses Werks bestimmt sind, erst nachdem der gegenwärtige Rechtszustand über allen Zweifel erhoben worden ist, nachfolgen zu lassen. Wir können hoffen, durch diese Anordnung eine unpartheiliche Stimmung für die Beurtheilung dieses geschichtlichen Theils erzeugt, und die Befangenheit, welche sich vielleicht bei einer anderen Disposition zu den erwähnten Hindernissen eines glücklichen Erfolgs gesellt haben würde, beseitigt zu haben. Denn es ist klar, daß die Frage: was gegenwärtig Rechtens sei, auf alle Weise von dem Erfolge der versprochnen geschichtlichen Deduction emancipirt ist. Der Satz, daß gegenwärtig die nicht zum eingebornen Adel gehörenden Mitglieder der Ritterschaft nicht wählbar in den Engern-Ausschuß sind, muß auch Denjenigen unumstößlich feststehen, welche den nächsten Abschnitt für völlig verfehlt erklären sollten. Gerade wie der Nachweis, den ich zu erbringen gedenke, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer erst in neuerer Zeit Sitz und Stimme auf Landtagen erhalten haben, ohne daß ein ausdrückliches Gesetz ihnen dies Recht beigelegt hätte, eben wie dieser Nachweis ihre gegenwärtige Stellung auf keine Weise verschlimmern, oder gar sie von der Ritterschaft ausschließen kann, so muß auch umgekehrt der Nachweis, daß Alles, was ich im Folgenden über die frühere Gestalt

dieser Verhältnisse sagen werde, unbegründet, und daß im Gegentheile früher jeder Rittergutsbesitzer, ohne Rücksicht auf seinen Geburtsstand, gleichberechtigt gewesen sei, ohne Einfluß auf den im Voraufgehenden bewiesenen Satz sein: daß die Wählbarkeit zu einem ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß auf den eingebornen und recipirten Adel beschränkt sei.

Zur

Geschichte

der

eingebornen Ritterschaft

der

Herzogthümer Mecklenburg.

§. 25.

Die Entstehung des Ritteradels.

Die früheste Bedeutung, welche das Wort „Ritterschaft“ in Mecklenburg gehabt hat, kann nicht zweifelhaft sein. Im dreizehnten Jahrhunderte war, mit anderen Germanischen Einrichtungen, das Ritterwesen in Mecklenburg eingeführt worden, und „ridderschop“ bezeichnete in der damaligen Zeit den Inbegriff derjenigen Personen, welche vermöge des Ritterschlags die Ritterwürde erhalten hatten. Es bezeichnete also dieses Wort damals weder einen Geburtsstand, noch eine politische Corporation, sondern, wenn man so sagen will, einen Berufsstand.

Wenn gleich die Ritterschaft dieser ältesten Zeit kein Geburtsstand war, so entwickelte sich doch aus Veranlassung des Ritterwesens ein Verhältniß, welches man nach der modernen Terminologie einen Geburtsstand nennen darf: die Ritterbürtigkeit, welche man denjenigen Personen zuschrieb, deren vier Großeltern von Rittersart geboren waren. Die Bedeutung der Ritterbürtigkeit war zunächst nur die, daß die Ritterwürde nur ausnahmsweise Nichtritterbürtigen verliehen werden konnte.

Mit dem Grundbesitze stand die Ritterwürde in keinem nothwendigen Zusammenhange; sie war keine Vorbedingung des Grundbesitzes (wäre sie dies gewesen, so hätte der Grundbesitz eines Ritters nicht auf seinen, noch nicht zum Ritter geschlagenen Sohn vererben können), aber auch umgekehrt war der Grundbesitz keine nothwendige Bedingung der Ritterwürde, wie neuerlich behauptet worden ist: denn es ist nicht abzusehen, warum nicht der Sohn eines

noch lebenden (und begüterten) Ritters den Ritterschlag sollte haben empfangen können, etwa von seinem eigenen Vater, und ebensowenig ist es denkbar, daß mit dem Verluste des Grundbesitzes die Ritterwürde (ein character indelebilis) verloren gegangen sein sollte. Indessen ist es mehr als wahrscheinlich, daß die mehrsten Ritter Grundbesitz hatten, und wenn man also auf das empirische Verhältniß sieht, so kann man ohne erheblichen Irrthum behaupten, daß alle Ritter angesessen waren.

Beinahe ebenso stand das Verhältniß der Ritterbürtigkeit zum Grundbesitze: die mehrsten Landgüter mögen im Eigenthume Ritterbürtiger gestanden haben; eine nothwendige Bedingung der Fähigkeit zum Grundeigenthum war die Ritterbürtigkeit nicht. Und umgekehrt: die mehrsten Ritterbürtigen mögen grundbegütert gewesen sein; eine Bedingung der Ritterbürtigkeit war der Grundbesitz auf keine Weise.

Die Form des Grundbesitzes war damals das Lehn, ein Verhältniß, welches in Mecklenburg von der ersten Zeit seiner Einführung her in einer, von der gemeinen Deutschen wesentlich abweichenden Gestalt erscheint. Namentlich waren in Mecklenburg die Bedingungen der Lehnsfähigkeit von jeher viel laxer gestellt gewesen, als in anderen Deutschen Ländern, so daß z. B. hier auch Frauen für lehnsfähig gehalten wurden. Darum würde eine Beschränkung der Lehnsfähigkeit auf die Ritterbürtigkeit selbst dann nicht wahrscheinlich sein, wenn uns nicht Beispiele von einem Lehnsnexus nichtritterbürtiger Personen in hinreichender Anzahl überliefert wären. Indessen brachte doch in dieser Beziehung die Natur der Sache eine Modifica-

tion mit sich. Der Vasall war unter Anderem seinem Lehnsherrn auch zum Kriegsdienste verpflichtet. Seitdem nun der Kriegsdienst immer mehr Reiterdienst geworden war, welcher kunstmäßig erlernt werden mußte, so daß nur eine von vorneherein hierauf berechnete Erziehung Jemanden zu demselben befähigen konnte, mußten Diejenigen, denen keine solche ritterliche Erziehung zu Theil geworden war, die Unmöglichkeit fühlen, in Person den Kriegsdienst zu leisten, welcher von ihnen als Vasallen gefordert werden mögte. Daher erklärt es sich, daß wenn Nichtritterbürtige Lehngüter erwarben, sie in der Regel sich die Befreiung von den Roßdiensten zu erwirken suchten. In der Regel, sage ich, denn es blieb immerhin möglich, daß der Erwerber es vorzog, eine freilich lästige Stellvertretung bis dahin eintreten zu lassen, daß etwa seine Nachkommen dem Ritterhandwerke gewachsen sein würden, oder er das Lehn wiederum an einen Wappenfähigen veräußere. So treten also diese nicht ritterbürtigen Vasallen auf eine Linie mit den belehnten Frauen: beide bedurften eines waffenfähigen Advocatus.

Die Landstandschaft jener Zeit ist neuerdings an das Vasallenthum angeknüpft worden. Dies ist der Form nach richtig, das eigentliche Wesen der Sache drückt es nicht aus. Wenn wir nämlich nach dem innern Grunde der Landstandschaft fragen, so kann die Antwort, für Mecklenburg wie für andere deutsche Länder nur so ausfallen, zur Landstandschaft sind Diejenigen der Landeshoheit unmittelbar Unterworfenen berufen, welche selber Hintersassen haben. Die vollständigste Analogie mit der Reichsstandschaft fällt hier in die Augen: wie es zu dieser der Reichs-

unmittelbarkeit bedarf, so zur Landstandschaft der Landes-unmittelbarkeit; wie zur Reichsstandschaft nur Landeshoheit berechtigte, so zur Landstandschaft nur das obrigkeitliche Verhältniß zu Hintersassen. Wenn wir nun von den Prälaten und den Städten absehen (bei welchen sich offenbar jene beiden Momente vereinigt finden), so ist es klar, daß nur Vasallen Landstandschaft haben können, weil, wie gesagt, das platte Land in der Form des Lehnsverhältnisses besessen wurde, und natürlich nur Derjenige Hintersassen haben kann, welcher einen Grund und Boden, auf dem jene sitzen, hat. Aber durch dieses, so zu sagen reale Verhältniß war nur dem einen Erfordernisse der Landstandschaft genügt; auch das andere, welches ich Landesunmittelbarkeit genannt habe, durfte nicht fehlen, und es ist unzweifelhaft, daß diejenigen, die wegen ihrer Unterwerfung unter ein vogteiliches Verhältniß diese Unmittelbarkeit entbehrten, z. B. die belehnten Frauen, keine Landstandschaft haben konnten.

Wenn nun dennoch in den Urkunden jener Zeit die „universi vasalli", die „Manschop" (neben den Prälaten und Städten) als der Inbegriff der Landstände genannt werden, welcher Umstand eben der erwähnten Anknüpfung der Landstandschaft an das Vasallenthum die Entstehung gegeben und eine äußerliche Rechtfertigung verliehen hat, so ist es klar, daß unsere Behauptung mit jenen Urkunden in keinem Widerspruche steht. Denn es ist bekannt, daß eben diese universi vasalli auch die Lehnscurie bildeten, zu deren Entscheidung feudale Streitigkeiten der Vasallen unter einander oder mit dem Lehnsherrn standen. Daß aber zu diesem Judicium parium Curiae in der That nicht sämmt-

liche Vasallen, sondern, wie schon der Name ausweis't, nur Pairs berufen waren, also namentlich nicht die belehnten Frauen, das dürfte wohl nicht bestritten werden. Nun ist es bekannt, in welchem genauen Zusammenhange nach der Germanischen Gerichtsverfassung das Rechtsprechen in casu concreto (das Finden des Rechts) mit dem Setzen des Rechts in abstracto stand, daß die gesetzgebende Gewalt mit der Gerichtsbarkeit Hand in Hand ging. Wie nun bei den Land- und Lehngerichten der Herr dem Gerichte nur die Form gab und den Vorsitz führte, die materielle Thätigkeit aber bei den Beisitzern war, welche das Recht zu finden hatten, also war auch die gesetzgebende Gewalt der Landes- und Lehnsherren an die materielle Mitwirkung derselben Personen gebunden. Land- und Lehnsachen erscheinen aber in dieser älteren Zeit in Mecklenburg nicht geschieden; beide Arten wurden abgemacht, wenn der Landes- und Lehnsherr seine Vasallen zum Musterungstage entbot; bei gleicher Gelegenheit wurden gemeine Landesangelegenheiten berathen und Steuern bewilligt. So erscheint dasjenige, was die eigenthümliche Rechtssphäre der Landstände bildet, als der Vorwurf der Musterungstage, die zu gleicher Zeit Rechtstage waren. Aus diesen Musterungstagen sind die Landtage der späteren Zeit entstanden. [1])

Welche politische Bedeutung hatte nun in jener Zeit die Ritterbürtigkeit? Direct gar keine, wohl aber eine mittelbare. Schon Das kann hierher gerechnet werden, daß bei weitem die mehrsten Vasallen diesem Stande angehörten,

---

1) Vgl. Beseler im dritten Sendschreiben *p.* 21 (*b.*).

daß also die Gesammtheit der Vasallen, empirisch angesehen, als ein Corps ritterbürtiger Personen erschien. Viel wichtiger aber erscheint die Ritterbürtigkeit durch die Erwägung, daß die Beziehung der Musterungstage für diejenigen, welche selber die Roßdienste zu leisten nicht im Stande waren, keinen Sinn hatte. Wenn wir also auch den Umstand ganz außer Acht lassen, daß diejenigen, welche kein Waffenrecht hatten, eines Vogts bedurften, und dadurch die Unmittelbarkeit verloren (welche Bedingung der Landstandschaft war), so liegt doch schon aus jenem Grunde zu Tage, daß weder Gehsa von Warburg, die um das Jahr 1314 ein Burglehn in Retzow hatte,[2]) noch Herbord Landesherren, ehe ihm 1296 die Roßdienste erlassen wurden,[3]) den Land- und Musterungstagen beiwohnen konnten.

Das Lehnsverhältniß gab dem einzelnen wappenfähigen Vasallen die Mitgliedschaft in dem politisch berechtigten Corps der Manschop: eine persönliche politische Bedeutung gab es ihm nicht; er galt etwas als constituirender Theil der Manschop, er galt nichts als Vasall. Seine Stimme zählte mit, um das placet der Manschop zu constituiren: zu einer persönlichen politischen Bedeutung führte das Lehnsverhältniß auf keine Weise.

Umgekehrt hatte die Ritterschaft gar keine politische Bedeutung. Die Ritter eines bestimmten Territorium waren durch kein engeres Band verbunden, als dasjenige, welches den Ritterorden durch die ganze Christenheit um-

---

2) Rudloff, Codex diplomaticus historiae Megapolitanae p. 261. 267.

3) *Rudloff, l. c. p.* 157. Seit der Erlassung natürlich ebensowenig.

schlang, wir können sie uns also auch nicht als ein politisch berechtigtes Corpus denken. Der einzelne Ritter aber hatte allerdings eine politische Bedeutung, diese nämlich, daß er als vornehmster der Unterthanen, als der Fürsten Genosse, zur Umgebung, zur persönlichen Vertretung des Fürsten und zum persönlichen Beirathe ausschließlich berechtigt war. [1])

---

1) Am Vollständigsten ist dieser und der vorige Satz schon in den Verhandlungen von 1275 über die Vormundschaft und Landesregierung während der Abwesenheit Heinrich des Pilgers enthalten, welche aus dem Wismarschen Stadtbuche von 1272 in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Geschichte, Thl. *III.*, S. 40 fg. gedruckt sind: . . . . . dominus Nicholaus de Werlle, venit Wismariam et convocatis universis vasallis domini Henrici de Magnopoli et consulibus, sumpsit diem amicabilem inter dominum prepositum et fratrem suum Johannem domicellum et predictos castellanos, et in ecclesia beate Marie placitavit dictus dominus Nicholaus cum inclita domina Anastasia et prudentioribus vasallis ejus sic, quod domicellum Johannem cum consensu universorum vasallorum in tutorem jam dicte domine et filiorum ejus elegerunt et terre et sex milites sibi in adjutorium elegerunt, scilicet dominum Mulzan, dominum Ulricum de Bluchere, dominum Gerardum de Metzcke, dominum Ottonem de Reventlo, dominum Conradum Pren et dominum Guntherum de Lewetzouwe. Hiis gestis militibus et famulis et universis vasallis domini nostri fuit intimatum. Quibus bene placuit. Consules etiam presentes fuerunt et hoc audierunt et multi alii burgenses Wismarie civitatis. Acta sunt hec Ao. gratie MCCLXXV.

Das Institut des Ritterordens verschwindet aus unserer Geschichte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. In dieselbe Zeit fällt die Entstehung eines Geburtsstandes, welcher der früheren Zeit völlig unbekannt gewesen war: des (niederen oder Ritter-) Adels. Zwar ist der Begriff eines Geburtsstandes, in welchen man nicht durch die Wahl eines gewissen Lebensberufs, sondern ohne Wahl und durch Gottes Gnade eintritt, bereits der frühesten Zeit geläufig; er durchzieht das ganze Germanische Rechts- und Staatsleben. Bei allen Deutschen Völkerschaften begegnet uns (um die Unfreien gar nicht zu erwähnen) der Gegensatz von Edlen und Freien. Das Institut des Ritterwesens hatte mit diesem Unterschiede der Geburtsstände Nichts zu theilen; nicht blos Edle konnten die Ritterwürde erwerben und erwarben sie wirklich, sondern Dasselbe fand auch bei bloßen Freien Statt. Indem nun diese Edlen und diese bloßen Freien sich neben einander mit einer gleichen Würde bekleidet sahen, konnte es nicht fehlen, daß das Bewußtsein der ursprünglichen totalen Verschiedenheit der Ritter aus dem Stande der Freien von den Edlen mehr und mehr in den Hintergrund trat, und dem Begriffe der Ritterbürtigkeit, welcher seinerseits den Charakter eines Geburtsstands erreichte, wich. Nur bei denjenigen Edlen, welche Landeshoheit erworben und andere Ritter an ihrem Hofe und in ihrem Dienste hatten, konnte das Bewußtsein ihrer Geschiedenheit von den bloßen Freien nicht verschwinden; ja sie mußten sich sogar in einem Gegensatze zu denjenigen (ursprünglich) Edlen fühlen, welche die Ritter aus dem Stande der Freien (ja wohl gar Ministerialen Jener) als ihre Pairs

betrachteten. So schloß sich eine Anzahl edler Geschlechter zu demjenigen Stande ab, den wir den hohen Adel, im Gegensatze des niederen, (oder Ritteradels) zu nennen pflegen.

Die Ritterbürtigkeit war, wenn gleich das wichtigste, doch nicht das einzige Element, aus welchem sich der neue Geburtsstand des niederen Adels constituirte. Namentlich konnte der Eintritt eines Geschlechts in den Adel durch die fortgesetzte Ansässigkeit desselben bewirkt werden, indem diese dasselbe jedes bürgerlichen Gewerbes überhob und zu einer wohlgebornen Lebensweise befähigte, mit ritterlichen Geschlechtern in nachbarliche Berührung und Verkehr brachte, und die Erinnerung an die gentilen Verhältnisse der Vorfahren dadurch lebendig erhielt, daß sie dieselbe an eine reale Grundlage knüpfte.

Freilich nur die fortgesetzte Ansässigkeit konnte dieses bewirken, nicht die vorübergehende, welche etwa auf die Verhältnisse des ansässigen Individuum influiren mogte; adelich aber sind die Geschlechter, [4]) der Einzelne nur, weil er diesem Geschlechte angehört. Aber wenn wir bedenken, daß nicht in einem Momente oder in wenigen Jahren die Abschließung des niederen Adels vollendet war, sondern daß Menschenalter darüber hingegangen sind, wenn wir hinzunehmen, welch ein geringer Umschlag in

---

4) Darum haben die Ahnen auch rechtliche Bedeutung, was sonst unerklärlich wäre. Darum heißt „Geschlechter“ nie etwas anderes als adeliche Geschlechter, gerade wie in späterer Zeit der Ausdruck „von Familie“ ohne Ausnahme zur Bezeichnung des adelichen Standes gebraucht wurde. Personaladel ist ein Verlassen des Begriffs.

Gütern damals Statt finden mogte, so kann weder befremden, noch für eine Zufälligkeit ausgegeben werden, daß im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das gesammte platte Land in den Händen des Ritteradels war. Dies Verhältniß spricht sich auch in der Bezeichnung aus, welche für den dritten Geburtsstand gebräuchlich wurde: man nannte die zu demselben Gehörigen im Gegensatze des Adels „die Bürgerlichen“, weil er in die Städte gehöre, und nur dort eine Bedeutung habe.

Indem ich so eben den Satz hinstellte, daß in dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts nur der Adel landbegütert gewesen sei, habe ich mich an die Resultate der neuesten archivalischen Nachforschungen angeschlossen. Ich darf jedoch nicht verschweigen, daß an der Richtigkeit dieses Satzes folgender, bisher wie es scheint noch nicht beachteter Umstand Zweifel erregen könnte. In einem „Register über die gemeine von Adel und alle Mann in dem Lübischen Kriege de anno 1506“, welches Jargow in der zweiten Ausgabe des Klüver mittheilt, [5] findet sich eine Anzahl von Namen, die, soweit meine Kenntniß reicht, keinem adelichen Geschlechte angehören. Zwar ist es bei der bekannten Unzuverlässigkeit dieses Schriftstellers sehr wahrscheinlich, daß ein großer Theil dieser Namen verstümmelt sei, was sich von vielen geradezu beweisen läßt, [6] allein die Richtigkeit einiger Namen scheint aus

5) Th. *I*, S. 162—181.

6) z. B. Jürgen Himsche von der Buschen Mölle statt Jürgen Finecke zu Buschmühlen, Caspar Sohneihlantcke zu Schönenfeldt statt Caspar Schöneich, Cantzler, zu S., Peter Cölpin zu Golm statt P. Lebbin, u. dgl. m.

der Übereinstimmung mit einem „Land- und Muster-Register der von Adel vom Jahre 1554“ [7]) hervorzugehen. Dahin gehören: (Vogtei Lüptze:) die Trosse zu Grabow, (Ampt Grabow:) Turow zu Cremmin, (Ampt Boitzenburg:) Achim Glamantz, (Glabatz) zu Grese, (Ampt Nienkahlen:) die Wutzen zu Garnitz, Otto Wutzen Kinder, (Vogtey Parchim:) Wildhovet (1554: Wittehoff) zu Schönberg, Hanß und Henning Krasse zu Tornow und Lichtenberg (so im Register von 1554, im Jargowschen: Hanß Kratze und Henning Tornow tho Lichtenberg). Wie sollen wir diese Thatsache erklären, sollen wir annehmen, daß dieses Pfandbesitzer und Adjudicatare waren, oder daß es Eigenthümer waren, die erst seit Kurzem sich ansässig gemacht, und ihren Besitz nicht lange genug fortgesetzt hatten, als daß ihre Familien dem Adel beigezählt worden? Ich wage dies nicht zu entscheiden, aber unter der einen wie unter der anderen Annahme wird der Umstand wichtig, daß diese bürgerlichen Personen zu der Union von 1823 nicht zugezogen worden sind, ja daß überhaupt keine bürgerlichen Vasallen an derselben Theil genommen haben.

Diese Behauptung bedarf hier um so mehr eines Beweises, als neuerlich das Gegentheil mit großer Zuversicht aufgestellt worden ist. [8]) Es würde jedoch eine ungerecht-

---

7) Abgedruckt in: Das letzte Wort u. s. w. Anl. Nr. 97. Höchst auffallend und die Ächtheit, oder wenigstens die Zuverlässigkeit verdächtigend ist die Übereinstimmung in den Vornamen, welche sich für mehr als ein Drittel der Vasallen in diesen beiden Registern findet.

8) Beseler im dritten Sendschreiben, S. 25.

fertigte Arbeit sein, wenn ich den Adel der Familien Pentz, Vieregge, Kamptz u. s. w., wie die Unterschriften auf dem Ratificationsrecesse (der sogen. kleinen Union) einander folgen, hier nachweisen wollte; ich beschränke mich daher auf diejenigen Namen, welche Beseler als Beweise anführt, daß die kleine Union von bürgerlichen Vasallen unterschrieben worden sei: „Henning Balg, Ulrich Dambret, Hans Ervemann, Marten Wallfisch, Jürgen Wagel, Heinrich Oeterbarg u. s. w.“

Die Rittermäßigkeit des Henning Ballich kann ich erst späterhin beweisen, Jürge Wagel aber gehört zu dem bekannten ritterlichen Geschlechte von Pinnow (zu Pinnow, Vogtei Grabow), welches im Mittelalter den Namen Wagel angenommen hat. Die übrigen genannten Namen dagegen scheinen in der That keine gentile und Dambretter und Wallfische als armes parlantes in der Heraldik schier unbekannt zu sein. Hier aber ist unserm Verfasser ein fast komisches Unglück begegnet, welchem er entgangen sein würde, wenn er, statt sich durch den fehlerhaften Abdruck bei Gerdes irreleiten zu lassen, das Original eingesehen hätte. Denn bei näherer Betrachtung verwandelt sich Ulrich Dambret in Ulrik Dambeke, (auf Dambeck), Hans Ervemann in Hans Trutmann (oder Trautmann, auf Schönfeld), Marten Wallfisch in Mertenn Walvelsse (Wallenfelß auf Gorlosen), und Heinrich Oeterbarg in Heinrik Averberch (oder Overberg auf Steinhagen) — lauter adeliche Geschlechter, wie ohne Zuflucht zu Herrn Gauhe aus folgenden Citaten zu ersehen ist:

Rudloff, codex diplomat. p.134, 169, 183.

Historische Nachricht vom Fürstenthum Schwerin (1741) Anl. J. und K.

Spalding, Landesverhandlungen, Th. I., p. 162, 163, 169.

Das letzte Wort, Anlagen, p. 234.

Behr, res mecleburgic. p. 470, 1587.

Franck, A. und N.-Mecklenburg, Buch VIII., p. 157.

Es war also der begüterte Adel Mecklenburgs, welcher mit Prälaten und Städten im Jahre 1523 die Union schloß, die in der Folgezeit stets als die Grundlage der gegenwärtigen landständischen Verbindung angesehen worden ist. Dieser Punkt ist nicht nur für die spätere Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit, sondern auch für die als zweifelhaft hingestellte Frage: ob in dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts es bürgerliche Gutsbesitzer gegeben habe? Wer diese Frage, namentlich mit Rücksicht auf die von uns nahmhaft gemachten Fälle bejaht, der muß zugeben, daß diese bürgerlichen Gutsbesitzer zu der landständischen Verbindung nicht zugezogen seien, und dieser Umstand würde für die Resultate, welche wir für die Folgezeit gewinnen, eine ungemeine Unterstützung sein. Wie dem aber auch sei, in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts läßt sich, soweit die bisherigen archivalischen Nachforschungen reichen, nur ein bürgerlicher Gutsbesitzer nachweisen: der Wismarsche Bürger Hermann Grelle, welcher seit 1570 Dameckow besaß. Denn daß beständig einzelne in einem hohen Amte stehende Personen Güter besaßen, ist keine Ausnahme von dem ausschließlichen Gutsbesitze des Adels, da solche Personen nach allgemeinen

Deutschen Rechtsbegriffen für adelsmäßig galten. Beispiele hiervon sind der Bürgermeister von Güstrow, Henning Ballich, der im Jahre 1504 von den Herzogen Balthasar und Heinrich das Gut Kuppentin und einen Antheil in Wiendorf „wegen seiner treuen Dienste“ erhielt und bereits 1506 auch Gr. Rogahn besaß, ferner Johann Richter von Luckau, Kanzler des Herzogs Johann Albrecht I., welcher seit 1552 Gr. Eixen und seit 1558 mehre andere Güter besaß, Andreas Mylius, Rath desselben Herzogs, welcher seit 1572 mit Gädebehn belehnt war, Heinrich Husanus, Kanzler desselben Herzogs, welcher 1578 Tessin bekam, der Rentmeister Gabriel Brüggemann, welcher vom Herzoge Johann Albrecht I. Redentin geschenkt bekam, der Licentiat Hubertus Sieben, Rath des genannten Herzogs und 1772 mit dem heimgefallnen Lehn Poischendorf „zur Belohnung seiner treuen Dienste“ belehnt, und der Kanzler Michael Grasse, welcher 1591 das Allodialgut Körchow kaufte. Beseler macht hierzu die Bemerkung, daß die bevorzugte Stellung dieser adelsmäßigen Personen nicht mit ihrem Gute auf ihre Nachkommen übergehen konnte. „Hier bildete sich also“, sagt er, „jedenfalls neben den landbegüterten Stadtbürgern ein fester Stamm bürgerlicher Gutsbesitzer in Mecklenburg.“ 9) Wie es sich mit der Wahrheit dieser Bemerkung verhalte, können uns die angeführten Fälle lehren.

Die Familie des Henning Balg starb in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts aus (1554 wird noch Achim Balg zu Rogahn erwähnt), die Erben des

---

9) Drittes Sendschreiben, S. 27.

Rentmeisters Brüggemann und die des Kanzlers Grasse veräußerten ihre Güter; Andreas Mylius und Johann Richter wurden geadelt (letzterer unter dem Namen von Lucca), desgleichen der Sohn Heinrichs Husanus. Der Lic. Hubertus Sieben scheint überall nicht in diese Kategorie zu gehören, da er bereits 1567 vom Herzog Johann Albrecht I. Hubertus von Sieben genannt wird:

Herzogl. Ausschreiben wegen der Türkensteuer, d. d. Güstrow, den 30. Jan. 1567. (Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung, Beilage Nr. 89).

Auch führt Jargow [10]) die Siben zu Poischendorf unter den adelichen Familien auf, und E. A. Rudloff bemerkt dazu: die von Siben haben vor Alters eigentlich von Sivan, i. e. Schwan, geheißen. [11])

Es ergibt sich also aus diesen Thatsachen, daß sich in den Söhnen der begüterten Räthe keineswegs ein „fester Stamm bürgerlicher Gutsbesitzer" gebildet habe, daß vielmehr diejenigen, welche ihren Besitz fortgesetzt haben, sämmtlich in den Adel (mit welchem sie verschwägert oder gar verwandt waren) übergegangen sind.

Beseler versichert nun noch, daß Rostocker Bürger zu verschiedenen Zeiten häufig als Besitzer von Landgütern erschienen. [12]) Zur Würdigung dieser Behauptung, welche auch auf das sechszehnte Jahrhundert berechnet ist, muß bemerkt werden, daß nicht selten Personen aus den ade-

---

10) Klüver, zweite Ausg. Th. *I. p.* 652.

11) Kurze und eilfertige Remarquen, *p.* 12.

12) Drittes Sendschreiben, *p.* 24.

lichen Familien in Rostock und in anderen Städten das Bürgerrecht gewannen. In der Regel wird dies nur von solchen geschehen sein, welche keine Landgüter und dadurch ihren Wirkungskreis außerhalb der Stadt hatten, doch können auch solche, die Güter hatten, aus Abneigung gegen das Landleben, aus Bedürfniß größerer Geselligkeit (Rittercalande) oder Pflege ihren Wohnsitz in einer Stadt aufgeschlagen haben. Beispiele sind der, von Beseler aus Rudloff (Mecklenburgische Geschichte Th. II. p. 854.) angezogene Fall des Heinrich Schonenberg (zu Meschendorf, R. A. Buckow) welcher, obwohl einem bekannten adelichen Geschlechte angehörig, [13]) um 1560 Büger in Rostock war; [14]) ferner Johann vom See, um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts Rathmann in Wismar, Marten vom See, 1567 Bürgermeister in Güstrow, [15]) und Jochim Thomstorff, 1621 Bürgermeister in Neubrandenburg. [16]) In dergleichen Fällen kann also von „Bürgern, welche Landgüter haben, [17]) gesprochen werden, ohne daß dabei an bürgerliche Bürger gedacht werden müßte.

Das Resultat dieser Prüfung ist also, daß im sechszehnten Jahrhunderte, und namentlich zur Zeit der Reversalen von 1572 mit alleiniger Ausnahme der Familie

---

13) *Behr, res meclеb. p.* 1584.

14) Spalding, Landesverhandlungen, Th. *I.*, *p.* 48.

15) Ausführliche Betrachtungen, Beil. Nr. 89.

16) Vertheidigte Gerechtigkeit, Beil. Nr. 105. Franck, A. u. N. Mecklenburg B. *VIII.*, *p.* 233. B. *IX.*, *p.* 8. 134.

17) Rostocker Erbvertrag v. 1573.

Grelle [18]) nur adeliche Familien in Mecklenburg landbegütert waren.

Im siebenzehnten Jahrhunderte machten Bürgerliche in steigender Anzahl sich ansässig. Im Jahre 1703 waren ihrer bereits dreißig [19]), ihre noch größere Vermehrung in neuerer Zeit ist bekannt. Ein wichtigeres Element kam aber im siebenzehnten Jahrhunderte in die Mecklenburgische Vasallenschaft, als, namentlich nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs eine große Menge von Officieren verschiedenen Rangs und verschiedener Nationalität im Lande sich ankauften. Einige derselben waren bürgerlicher Herkunft, andere adelicher; bei weitem die mehrsten aber traten als Adeliche auf, wobei es dahin gestellt bleibt, ob sie sich auf eine Standeserhöhung berufen konnten, oder ob sie nur einen Titel nicht verschmähten, den der Brauch des Heers ihnen geboten, und dessen Conservirung das unstäte Kriegsleben, die Kunde von der Herkunft verwischend, erleichtert hatte. Diese Classe bildete so sehr die Mehrzahl, daß in der Ansicht der alten Mecklenburgischen Geschlechter die Begriffe „neu hereingekommener Adel" und „neu gemachter Adel" sich mit einander verschmelzen mußten, vorbehältlich des Nachweises, daß es sich in einem einzelnen Falle anders verhalte.

---

18) Interessant ist, daß Matth. Joh. Behr die Grellen unter den ausgestorbenen *familiae equestres* aufzählt, obwohl sein Bruder Nicolaus Josias urtheilte, sie gehörten nicht hierher, und zwar mit Recht, denn da diese Familie den Wohnsitz in Wismar und den Handel, die Quelle ihres Wohlstands, nicht aufgab, so konnte sie sich nicht den andern begüterten Geschlechtern assimiliren.

19) *cf.* oben §. 12. Not. 3.

Dies ist, seit der Sonderung der Geburtsstände ihr Verhältniß zum Gutsbesitze in Mecklenburg gewesen. So verschieden aber auch in den verschiedenen Zeiten das numerische Verhältniß sich gestellt hat, so ist doch die rechtliche Möglichkeit, Landgüter zu erwerben, dem Bürgerstande für keine Periode abzusprechen, — eine Verschiedenheit Mecklenburgs von andern Deutschen Ländern, welche sich aus der eigenthümlichen Gestaltung unserer Lehnsverfassung erklärt. Wir fragen jetzt, in welchem Verhältnisse seit jener Zeit die Geburtsstände zur Landstandschaft gestanden haben.

Für die Zeit vor der Abschließung des niederen Adels hat diese Frage offenbar keinen Sinn; in ihr können nur etwa die Keime Desjenigen gelegen haben, was sich späterhin gebildet hat.

Da nun an eine Ausschließung der adelichen Gutsbesitzer von der Landstandschaft nicht gedacht werden kann, sondern nur die Landstandschaft bürgerlicher Gutsbesitzer in Zweifel gezogen worden ist, so kann die Frage auch so gefaßt werden, ob, seit der Zeit, wo bürgerliche Gutsbesitzer in unserer Geschichte auftreten, also seit 1570, dieselben an politischen Rechten den adelichen Eingesessenen gleichgestanden haben. Diejenigen, welche der Ansicht huldigen mögten, daß es zu keiner Zeit an bürgerlichen Gutsbesitzern gefehlt habe, müssen fragen, ob diese Gleichstellung sich in dem Zeitpunkte finde, in welchem die Scheidung der Geburtsstände als vollendet angesehen werden darf. Wir wollen unsere Untersuchung so halten, daß sie beiden Auffassungen genügt.

Die Gründe, aus welchen in der früheren Zeit ein

nicht ritterbürtige Person die Landstandschaft entbehrt hatte, konnten auf die bürgerlichen Gutsbesitzer des sechszehnten Jahrhunderts nicht angewendet werden. Wenn Jene die Roßdienste nicht in Person hatten leisten können, und deshalb von den Musterungstagen ausgeschlossen bleiben mußten, so konnte dieser Grund nicht mehr Platz greifen, seit an die Stelle der Roßdienste Geldabgaben getreten waren, zu deren Entrichtung es keiner persönlichen Geschicklichkeit bedurfte, und dieselbe Veränderung mußte auch den Vogt für diejenigen Personen überflüssig machen, die nach der früheren Verfassung eines solchen benöthigt gewesen waren. Dennoch ist nichts gewisser, als daß die bürgerlichen Gutsbesitzer keine Landstandschaft hatten. Dies muß mithin einen andern Grund gehabt haben.

Wir haben gesehen, daß die vor einem gewissen, nicht nach Jahren zu bestimmenden Zeitpunkte ansässigen Familien insgesammt zum Adel gezählt worden sind; bei den sich später ansässig machenden ist dies bekanntlich nicht mehr der Fall. Was kann diese Zurücksetzung für einen Sinn gehabt haben? Die bloße Verschiedenheit der Titulaturen kann überhaupt niemals den Grund einer so wichtigen Eintheilung, wie die in Adel- und Bürgerstand ist, abgeben; in privatrechtlicher Beziehung aber stehen und standen bekanntlich beide Stände einander gleich. Der Grund ihrer Unterscheidung kann mithin kein anderer, als eine Verschiedenheit an politischen Rechten sein. Daß die Verschiedenheit der Geburtsstände an politischen Rechten im Laufe der Zeit abnimmt, und sich vielleicht zuletzt auf unwesentliche Puncte reducirt, ist denkbar und, wo es

vorkommt, ein Zeichen, daß die Bedeutung derselben nicht mehr in lebendiger Frische, sondern nur noch als todte Tradition im Bewußtsein des Volks existirt; undenkbar aber ist es und völlig sinnlos, daß zu der Zeit, welche den Adel, als einen geschlossenen Geburtsstand aus dem Stande der Freien hervorgetrieben hat, dieser Begriff ein leerer Schall ohne politische Bedeutung gewesen sei. Daß man einem Gutsbesitzer den Adel absprach, kann gar keinen anderen praktischen Sinn gehabt haben, als den, daß ihm das politische Recht des begüterten Adels, nämlich die Landstandschaft, nicht zukomme.

Der eben ausgesprochene Gedanke läßt sich auch auf eine andere Weise ausdrücken. Es ist bekannt, daß Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft die Requisite des hohen Adels sind. Drehen wir diesen Satz um, so können wir sagen: Reichsstandschaft haben diejenigen Personen, welche reichsunmittelbar sind, Landeshoheit haben und dem hohen Adel angehören. Wenn wir nun für Mecklenburg gefunden haben, daß die Familien derjenigen Personen, welche unmittelbar unter der Landeshoheit standen, selber Hintersassen hatten und der landständischen Rechte theilhaftig waren, zum niedern Adel gezählt wurden, so können wir auch diesen Satz umkehren und sagen, Landstandschaft haben diejenigen Personen, welche landesunmittelbar sind, Hintersassen haben, und zu einer Familie des niederen Adels gehören, also nicht diejenigen, bei welchen zwar die ersten beiden Erfordernisse zutreffen, die aber entweder dem Bürgerstande oder dem hohen Adel angehören.

§. 26.

Ausschließliche Landstandschaft der adelichen Landbegüterten.

Eine bloße Behauptung, wie sie zu Ende des vorigen §. aufgestellt worden ist, pflegt heutzutage wenige Andersdenkende zu überzeugen. Ich bin auch nicht gemeint, es bei der bloßen Versicherung bewenden zu lassen.

Die eigentliche, officielle Bezeichnung desjenigen landständischen Körpers, welcher in unserer Verfassung neben den Städten, (der Landschaft) steht, ist, seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag: „die Ritterschaft“. Wir wollen versuchen, die Bedeutung dieses Ausdrucks für die verschiedenen Zeiten nachzuweisen; wenn es uns gelingen sollte, zu zeigen daß bürgerliche Gutsbesitzer in der Zeit, in welcher die für die landständischen Rechte so wichtigen Grundgesetze unserer Verfassung, die Reversalen und der Landesvergleich entstanden, nicht unter diesem Ausdruck begriffen worden sind, so werden wir den zu Ende des vorigen §. aufgestellten Satz, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer erst in neuerer Zeit zur Landstandschaft gelangt seien, geradezu bewiesen haben.

Von der früheren Bedeutung des Worts Ritterschaft, als Bezeichnung für die Gesammtheit der mit der Ritterwürde bekleideten Personen, für das „Schildesamt“, ist im §. 25 die Rede gewesen. Seit die Ritterwürde nicht mehr ertheilt wurde, gab es, in Mecklenburg wie in anderen Ländern, keine Ritterschaft in diesem Sinne mehr.

In anderen deutschen Ländern wurde das Wort Ritterschaft in der damaligen Zeit auf den Inbegriff derjenigen

Personen des niedern oder Ritter-Adels übertragen, welche Landstandschaft hatten. Es wäre wohl nicht auffallend, wenn das Wort in Mecklenburg dieselbe Bedeutung bekommen hätte. Dennoch ist neuerlich das Gegentheil behauptet und versichert worden, in Mecklenburg habe dieses Wort die Vasallenschaft oder Mannschaft (ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand) bezeichnet. Diese Behauptung ist schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil zur Auffindung einer Bezeichnung für das Corps der Vasallen gar kein Bedürfniß war, da der Ausdruck: Mannschaft, welcher diesen Zweck erfüllte, völlig ausreichend, sowohl seiner Kürze, als seiner Unzweideutigkeit wegen erscheinen mußte. Im Gegentheile ist es höchst beachtenswerth, daß gerade um die Zeit, in welcher sich der erste bürgerliche Gutsbesitzer nachweisen läßt (1570), der Ausdruck „Mannschaft“, welcher bis dahin promiscue mit „Adel“ für das landständische Corpus gebraucht worden, aus unserer publicistischen Terminologie verschwindet. Dagegen war es allerdings Bedürfniß, eine Bezeichnung für den angesessenen Adel zu haben, vorausgesetzt, daß derselbe überall eine staatsrechtliche Bedeutung hatte, indem der Ausdruck: Adel, welcher auch die Nichtangesessenen dieses Standes begriff, immer zu einem, wenngleich nicht beträchtlichen Mißverständnisse die Möglichkeit gab. Der Ausdruck Ritterschaft hatte in der früheren Zeit kein reales Verhältniß, sondern ein Verhältniß persönlicher Würde bezeichnet; abgesehen von den gewiß seltenen Fällen, wo ein Ritter keinen Lehnbesitz hatte, konnte man in jener früheren Zeit sagen, die Ritterschaft begreife innerhalb des Corps der Vasallen eine Anzahl von Personen höheren

Standes. Wenn man jetzt das Corps der Vasallen betrachtete, so fand man in denselben zwar keine Ritter, wohl aber eine große Anzahl von Personen eines persönliche Auszeichnung gewährenden Geburtsstandes (abgesehen davon, daß wahrscheinlich eine zeitlang das ganze Corps der Vasallen aus solchen Personen bestanden hatte). Dieselben Gründe, welche in anderen Ländern die Veranlassung wurden, daß der Ausdruck Ritterschaft auf den landsässigen Adel übertragen wurde, waren also auch in Mecklenburg vorhanden, und wenn man aus gleichen Ursachen auf gleiche Erfolge schließen darf, so sind wir mithin gezwungen, anzunehmen, daß auch bei uns das Wort denselben Sinn gehabt habe, wie in andern deutschen Ländern.

Ehe ich zu dem Beweise schreite, daß dem wirklich also gewesen sei, muß ich bemerken, daß in der Behauptung, als ob in Mecklenburg das Wort Ritterschaft einen von dem gemeinen Deutschen Sprachgebrauche abweichenden Sinn gehabt, und die Gesammtheit der Vasallen (ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand) bezeichnet habe, daß in dieser Behauptung ein richtiges Element sei; nur indem wir dieses anerkennend hervorheben, können wir hoffen, das Unrichtige in jener Ansicht völlig zu beseitigen.

Es ist unzweifelhaft, daß in den Mecklenburgischen Staatsverhandlungen das Wort Ritterschaft sehr häufig in einem anderen Sinne gebraucht worden sei, als in dem, welchen wir ihm beilegen wollen. Wenn von einer Steuer „der Ritterschaft" die Rede ist, so ist es klar, daß damit die Beitragspflicht nicht auf die adelichen Gutsbesitzer hat beschränkt sein sollen. Wenn nun in dieser Beziehung die bürgerlichen Gutsbesitzer zu jeder Zeit unzweifelhaft zur

Ritterschaft gerechnet worden sind, so ist es doch wohl höchst unwahrscheinlich, daß sie in einer anderen Beziehung davon ausgeschlossen gewesen sein sollten? Es scheint alle Vermuthung gegen sich zu haben, daß dasselbe Wort in einer doppelten Bedeutung genommen worden sei. Dennoch ist nichts gewisser, als daß dies wirklich der Fall gewesen ist. Wir wollen, um dies zu beweisen, unsere Blicke auf die Gegenwart richten. Es ist eben so gewiß, daß heutzutage die bürgerlichen Gutsbesitzer, gleich den adelichen, Landstandschaft haben, als daß Gutsbesitzer weiblichen Geschlechts oder jugendlichen Alters (der begüterten Souveraine zu geschweigen) derselben entbehren. Wenn nun heutzutage von der Hufensteuer die Rede ist, so wird stets die Ritterschaft als diejenige genannt, welche diese Steuer zu zahlen habe, und Niemand denkt dabei daran, daß von einem, einer Frau oder einem Kinde gehörigen Gute keine Hufensteuer gezahlt werden könnte. Für das landständische Corpus neben den Städten haben wir aber heutzutage auch keine andere gebräuchliche Bezeichnung, als das Wort „Ritterschaft“; man sagt weder hier: Ritterschaft mit Ausschluß der Frauen und Kinder, noch dort: Ritterschaft und begüterte Frauen und Kinder. Was also auf den ersten Blick als unwahrscheinlich erschien, daß das Wort Ritterschaft eine doppelte Bedeutung habe, das ergiebt sich durch einen Blick auf die Gegenwart, an welcher kein Kritteln möglich ist, als unzweifelhaft wahr. Wir haben also, da wenigstens die Landstandschaft der Frauen und Kinder auch für die frühere Zeit nicht behauptet werden kann, nicht mehr zu untersuchen, ob schon früher eine solche doppelte Bedeutung des Worts

Ritterschaft bestanden habe, sondern nur, welches die engere Bedeutung gewesen sei. Die weitere nämlich ist an sich klar: in dieser bezeichnet das Wort, nicht sowohl sämmtliche Eigenthümer der mit Landstandschaft versehenen Güter (§. 13 — ein „mit Landstandschaft versehenes Gut" ist ein monströser Begriff), als den Complexus derjenigen Grundstücke, deren, persönlich gehörig qualificirte, Eigenthümer Landstandschaft haben.

Zunächst könnte durch eine unzählige Menge von Stellen nachgewiesen werden, daß, häufig in einer und derselben Urkunde, die Ausdrücke „Ritterschaft" und „Adel" gleichbedeutend gebraucht worden seien [1]). Zu demselben Ende könnten die beinahe noch zahlreicheren Stellen benutzt werden, in denen der Adel als landständische Corporation erwähnt wird [2]), denn da neben den Städten (und Prä-

---

1) Ein Beispiel statt vieler: Die Polizeiordnung von 1562 *Tit.* von Raden, bestimmt: „Es sollen sich auch die vom Adel des ubermessigen . . . radens . . . enthalten". Im J. 1562 beschwert sich Ritter- und Landschaft: „daß in derselben Polizeiordnung denen von der Ritterschaft das radenn verbottenn", worauf die Polizeiordnung von 1572 sagt: „Es sollen sich auch die vom Adel und Stedte des ubermessigen . . radens . . . . ausserhalb nottürftiger Verbesserung der Lehen . . . enthalten".

2) Beispiele:

a) Herzogl. Ausschreiben wegen der Nachstände der Land-Bede *de anno* 1524:

. . . . Als . . . . Uns die Stende . . . . Unserer Forstendom und Lande, geistlick und wertlick . . . . . . Nomelicken die Geistlicken unde der Adel . . . . .

b) Reversalen der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich vom 5ten Juli 1555:

laten) nur ein Mitstand steht, so ist es klar, daß, wenn dies der Adel ist, die Ritterschaft nichts anderes sein kann, als der Adel.

. . . . . Welchs alles vnnd jedes wir für vns vnd vnsere freundtliche liebe vnmündige Brüdern vnd alle volgende Hertzogen zu Megclenburg ꝛc. allenn vnseren Vnderthanenn vom Adel vnd Stedten zugesagt vnd versprochen haben, ...

c) Herzogl. Revers *d. d.* Güstrow den 25. September 1561.

. . . . . gemeine Landschaft . . . . . gemeldete vnsere vnderthanen vom Adell vnd Stettenn.

d) Revers vom 4. Julii 1572 (und ebenso im Reverse vom 23. Februarr 1621):

. . . . Daß Wir demnach, wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt sie bei allen ihren habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeit (die sie von unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wohl hergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren ritterlichen Gütern ein freier Stand ist und seyn soll, bleiben lassen wollen.

e) Testament Herzogs Johann Albrecht vom 22. Decbr. 1573:

So wissen Wir auch und seint es selbs mit unserer mercklichen Beschwerung innen worden, was aus gesammter vngeschaidener Regierung, da der aine Bruder in allem durchaus so viel Gewalts und Macht als der ander hat, vor vnrichtigkeit ervolgt, und das kainer der Landschafft Recht und volkhomenlich mechtig ist noch sein kann, Sondern Trennungen der vom Adel vnd Stette erwachsen . . . .

f) An Sr. Kayserl. Majestät Bericht des Kayserl. Commissarii, Grafen von Egkh, vom 22. Decbr. 1709:

. . . . Man kann übrigens leicht vorsehen, daß der Herr Hertzog zu Schwerin bei Ew. Kayserl. Majestät . . . . . beschweret zu sein *allegiren* wird, weil nemlich 1) der ganze Stargardische District, nebst der Comterey Mirow *loco supplementi* der 2 *Tertien* an Land und

Allein gegen die Beweiskraft dieser Stellen ist eingewendet worden, daß „nach dem sprachlichen Naturgesetze: a potiori fit denominatio“, mit der Bezeichnung „Adel“ die sämmtlichen, zum größten Theile adelichen, Angesessenen gemeint seien. Selbst wenn dies richtig wäre, so könnten wir doch von der (anderswo) nachgewiesenen Identität der Ausdrücke: Ritterschaft und Adel den Gebrauch machen, daß wir erkennen, wenn die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ritterschaft gerechnet worden sind, so sei dies eine eben so anomale Redeweise, als wenn Nichtadliche zum Adel gezählt werden. Die Identität der Ausdrücke Ritterschaft und Adel geht aber so weit, daß der erstere selbst in seinem weiteren (realen) Sinne durch das Wort Adel remplacirt wird.

Der Einwand, dessen ich eben Erwähnung that, kann völlig beseitigt werden durch den Nachweis, daß nicht nur das Wort „Adel“ (bei welchem es leicht zugegeben werden dürfte), sondern auch das Wort Ritterschaft zu allen Zeiten zur Bezeichnung eines Geburtsstands gebraucht worden sei, ferner durch den Nachweis, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer ausdrücklich durch eine andere Bezeichnung von dem Adel und von der Ritterschaft unterschieden worden seien.

Leuten genommen. — und 3) der Adel dennoch mit dessen *reliquo corpore in Union* gelassen, ...

g) In den Landtagsprotocollen von der Zeit seit welcher sie uns erhalten sind, bis zum Landesvergleiche wird der neben den Städten handelnd auftretende Körper mehre hundert Male „der Adel“ oder „*nobiles*“ genannt, ein Verhältniß, welches die Mittheilung der ncernenten Stellen an diesem Orte unmöglich macht.

Der Adel als Geburtsstand erscheint unter anderen in folgenden Stellen:

1. Auf dem Landtage zu Güstrow vom 4. April 1555 dankten die Stände, daß die Herzoge den „Mißbrauch bebstlichen Grewels“ abstellen, und für gehörige Verbreitung der „reynen Lehr“ sorgen wollen,

daß also ehrliche vom Adel und andere Stende düchtige Kinder desterbaß zur Ehere halten . . .

2. Herzogl. Landtagsproposition zu Güstrow, den 25sten März 1572:

So seint auch nicht weinig geschlechter und sonderbare Personen von Adell, die neue Lehre bekommen, oder anderer vom Adell gütter . . . an sich gebracht . . .

3. Herzogl. Revers d. d. Sternberg, den 23. Septbr. 1572.

. . . ein ieder, ehr sey vom Adell, oder von andern unsern Underthanen.

4. Antwort der Landschaft auf die Fürstl. Resolutiones ad gravamina (auf dem Landtage zu Güstrow, den 20sten Januar 1590).

. . . indem in diesen Zeiten mehr denn zu viel Güter unter den von Adel zu kauf würden: und wenn ein fremder Käufer und einer von Adel nicht weiter als auf die Leibes-Lehnerben kaufen sollte, niemand kaufen, und also der Verkäufer keinen Kaufmann würde haben können, darüber, wenn es die bürgen einbekämen, nicht allein einer um das Gut, sondern auch der Adelstand um Ehre und Glimpf kommen würde, und also Serenissimi sie ferner zu Ehren und Noth nicht gebrauchen könnten, daher die Ritterschaft bäte, dieses in Gnaden zu erwegen,

und nicht stricte nach den Lehnrechten, die ihr diesen Gebrauch nicht nehmen könnten, mit ihr zu handeln.

5) Resolution der Ritter- und Landschaft, übergeben am 26sten August 1628 auf dem Landtage zu Güstrow d. 19. August fg.

Ueberdas ist notorium, daß es mit den Lehen in diesen J. F. G. Landen und Fürstenthumben eine weit andere, wie es an andern Orten haben mogte, Gelegenheit hat, indem die Vorfahren itziger J. F. G. Lehnleute, mit ihren adelichen Thaten und Darstreckung ihres Bluts acquiriret, sie auch ihre schwere Roßdienste davon halten, und J. F. G. zu jederzeit in Ehren und Nöthen vffwarten . . . müssen.

6) Memorial der Ritterschaft, übergeben am 8ten April 1633 auf dem Landtage zu Malchin d. 26. März fg.

Weil der Adel und dessen Lehne, vermöge sowohl der reversalen dieses Landes, als gemeiner Reichs-constitutionen, von aller Contributionsbeschwerde eximiret und befreiet wäre, immaßen sie auch bei anderen Völkern und in den umliegenden Landen solchen exemtions-privilegii annoch genössen, hingegen von solchen ihren Gütern ihrem Lehnherrn zu Ehren und ihrem Stande gemäß sich halten, ihre Kinder adelich erziehen, und neben dem Roßdienst auf Erfordern und auf alle Begebenheiten Serenissimis aufwärtig erscheinen . . . . sich auch alles Kaufhandels enthalten müssen, . . .

7. Memorial der Ritter- und Landschaft, übergeben am 14ten December 1634 auf dem Landtage zu Sternberg d. 6. Dec. fg.

. . . Adel und Unadel . . . adeliche Wittwen, Erb- und andere Jungfrawen vom Adel und Bürgerstandes . . . .

8. Fürstl. Resolution ad gravamina d. d. Güstrow d. 24. October 1651.

. . . Adel und Unadel . . .

9. Gravamen 1, der Ritterschaft de anno 1685 [3]) . . .

. . . zu der Adelichen Lehnleute noch mehrer Verkleinerung . . .

Noch wichtiger sind die Stellen, welche den Gebrauch des Worts Ritterschaft zur Bezeichnung eines Geburtsstands vor Augen legen:

10. Die Vollmacht für den großen Ausschuß, d. d. Güstrow d. 5. Julii 1555, ausgestellt von der Ritterschaft und den Städten, ist unterschrieben von acht Städten und von fünf und zwanzig „aus den Geschlechten“. Die Ratification soll so angesehen werden, als hätte „ein jeder sein angeborn Pittschafft“ untergedrucket. Die zum Ausschuß Erwählten sollen schadlos gehalten werden, das wird versprochen „bey Adelichen Ehren und wahren christlichen Glauben.“

11. Auf dem Landtage zu Wismar Jubilate 1568 erklärte die Ritterschaft,

„Dieweil Gottlob viele, ja etliche Tawsent Jar, Ihre Vorfarn die Adeliche Freyheit gehabt, und Ihre Güter midt Blut und Leben erworben und vordienet.“

12. In der ferneren Antwort der Landschaft auf die Fürstl. replic auf dem Landtage zu Güstrow d. d. d. 16. Octbr. 1571 heißt es:

3) Abgedruckt in ausführliche Betrachtungen u. s. w. Beil. N. 93.

„Die Theurung, die geleisteten Hülfen .... hätten alle Stände fast in gleiche Armuth und Unvermögen gesezzet, der niedrige und Mittelstand von Bürgern und Bauern wäre gänzlich erschöpft, mit dem letzten Stand, der Ritterschaft, sey es ebenso beschaffen, ob sie wohl sonst der adelichen Freyheit hätten genießen sollen.“

13. Antwort der Landschaft auf die Fürstl. Landtagsproposition d. d. Sternberg d. 16. Junii 1602.

„ad V. Es befinde sich leider in der That, daß viele von Adel sich in Schulden ungemein vertieften ..... daher es einer allgemeinen Constitution .... falls der Adel und Ritterstand erhalten bleiben sollte, zum allerhöchsten bedürfte“.

14. Gravamina der Ritterschaft übergeben auf dem Landtage zu Sternberg d. 25. Junii 1606.

1) Die Ritterschaft beklage sich, daß der Adelstand in diesen Landen eine zeither nicht gebührlich respectiret, und, wie in vorigen Zeiten geschehen, in Acht genommen würde, indem selbiger nicht mehr eines rittermäßigen Hand-Gelübdes und Einlagerung in die Herberge .. genießen mögte, sondern mit schweren ... Gefängnissen beschweret ... daher sie bäte, ... die freye Ritterschaft ihres adelichen Herkommens und alten privilegien genießen zu lassen ...

2) daß sie in den Städten mit persönlichen Thätlichkeiten überfallen, und zur Verkleinerung ihres adelichen Herkommens mit Arrest beleget würde, welches sie abzuschaffen bäte.

3) Weil der Ritterschaft zeitliches Heil und Wohlfahrt auf

den Lehnen beruhe, davon sie ihren adelichen Stand führen und erhalten müßte, so . . . "

15. Fürstl. resolutiones auf die gemeinen gravamina der Land- und Ritterschaft auf dem Deputationstage zu Güstrow d. 22. April 1607.

„ad 16. Obwohl Serenissimus Sich versähen, daß die von der Ritterschaft in Betrachtung ihres adelichen Standes und Herkommens sich aller unehrbaren That-Handlungen äußern und enthalten würden. ...."

16) Auf die Beschwerde der Ritterschaft, daß durch Ankunft von Seiten der Landesherrschaft adeliche Lehen „der Ritterschaft" entzogen würden, und auf die Bitte, dieselben bei „dem Adelstand" zu lassen, antworteten Serenissimi auf dem Deputationstage zu Wismar vom 12. Junii 1610, diese Entziehungen hätten nicht sowohl in Ankäufen der Landesherrschaft ihren Grund, als darin, daß „die von Adel ihre Lehngüter Bürgern in Städten, ja wohl Notarien und andern gemeinen Leuten .... cedirten und einräumten." Wenn nun damals „Bürger in Städten, Notarien und andere gemeine Leute" durch ihre Ansässigmachung mit einem adelichen Gute Mitglieder der Ritterschaft geworden wären, so hätte die Einräumung solcher Güter an sie nicht als ein Grund angeführt werden können, der dies Gut der Ritterschaft entziehe.

17) Auf dem gedachten Deputationstage von 1610 erklärte die Ritterschaft:

„Was sie wegen der ..... Unzucht klagend habe vortragen müssen, dazu hätte sie ..... ihre adeliche Ehre und Reputation bewogen."

18) Erledigte gravamina der Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg d. 26. Junii 1610.

ad 3. Die Ritterschaft acceptirte, daß Sermi die eröffneten Lehne ohne Entgeld wohlverdienten redlichen Leuten hinwiederum verleihen wollten: ob sie nun zwar in keinen Zweifel ziehe, daß hierunter der Adel und Ritterstand verstanden würde, so bäte sie doch, solches in specie in dem assecurations-revers auf wohl verdiente rittermäßige Personen zu dirigiren."

Hier sind also ausdrücklich die Worte Adel und Ritterstand durch das Synonymon „rittermäßige Personen" erläutert.

19. In dem unter 6 angeführten Memorial der Ritterschaft, in welchem der Adel mit besonderer Deutlichkeit als ein Geburtsstand genommen wird, geschieht zu wiederholten Malen der Ritterschaft, als eines mit „Adel" gleichbedeutenden Begriffs, Erwähnung.

Wenn nun schon diese Stellen keinen Zweifel übrig lassen, daß das Wort Ritterschaft wie das Wort Adel zur Bezeichnung der diesem Geburtsstande angehörigen Eingesessenen gebraucht worden sei, so tritt dieses doch wo möglich noch deutlicher in denjenigen Stellen hervor, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer durch eine besondere Bezeichnung von dem Adel oder von der Ritterschaft unterscheiden. Sehr häufig, und namentlich in dem Landesvergleiche von 1755 ist von „der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten" die Rede. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn von der Abgabenpflichtigkeit, oder von solchen Rechten gesprochen wird, welche jeder Gutsherrschaft, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Qualification zustehen. Nach dem bisher über den Sprachgebrauch Ausgeführten ist es

mehr als wahrscheinlich, daß mit dem Zusatze „übrige Landbegüterte“ die bürgerlichen Gutsbesitzer gemeint, diese also nicht zum Adel oder zur Ritterschaft gerechnet worden seien. Man hat jedoch behauptet, daß dieser Zusatz sich auf die Eigenthümer derjenigen Güter beziehe, deren Besitz unter keinen Umständen zur Bezeichnung der Landtage berechtigt, also namentlich der Rostocker Distrikts-Güter. Diese Behauptung kann aber sehr leicht durch Hervorhebung einer Anzahl von Stellen, in welchen eine Beziehung des fraglichen Zusatzes auf die Rostocker Distrikts-Güter offensichtlich nicht stattfindet, widerlegt werden. Zuvor aber will ich noch bemerken, daß das Zurückstehen der Rostocker Distrikts-Güter gegen die übrigen Rittergüter in Bezug auf die Landstandschaft ein sehr wichtiges Argument für unsere Behauptung ist, daß in früherer Zeit bürgerliche Rittergutsbesitzer keine Landstandschaft gehabt haben. Denn der einzige Grund des Zurückstehens der Rostocker Distrikts-Güter ist der, daß dieselben fast immer im Eigenthum von Rostocker Bürger standen, welche zur Beziehung der Landtage nicht berechtigt waren und deren Interessen von ihrer Obrigkeit, Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, auf Landtagen wahrgenommen wurden. In derselben Weise, in welcher die Landstandschaft, welche ursprünglich der Ritterschaft wegen ihres adlichen Standes zukam, an die in der Regel von Adelichen besessenen Güter angeknüpft wurde, fixirte sich die Ausschließung von der Landstandschaft, welche ihren Grund in dem bürgerlichen Stande der Eigenthümer von Rostocker Distrikts-Gütern hatte, auf diese Güter dergestalt, daß selbst ein adelicher Eigenthümer derselben die Landstandschaft entbehrt.

Die versprochenen Stellen, in denen eine Beziehung des Zusatzes „übrige Landbegüterte" auf die Rostocker Distriktsgüter durch den Augenschein widerlegt wird, sind folgende:

20) Das Gravamen speciale des Amts Boitzenburg zum Landtagsprotocolle von 1695 (pag. 897) beginnt mit den Worten:

„Ob zwar die Ritterschaft und andere Eingesessene in diesem Amte ...."

Im Amte Boitzenburg sind keine Rostocker Distrikts-, städtische, oder Oeconomie-Güter.

21) Das Rescript Herzogs Friedrich Wilhelm an die Landräthe und Deputirte beim Landkasten de dato Schwerin, d. 5. Octbr. 1702 beginnt mit den Worten:

„Alß bei Uns sämbtliche von Adell und Landbegüterte des Wahrenschen Distrikts ....."

Die Supplik, welche dieses Rescript veranlaßt hat, liegt beim Landtags-Protocolle von 1702 ad pag. 207 an und ist unterzeichnet:

„Sämbtliche von Adell und Landbegüterte des Wahrenschen Distrikts."

Im Warenschen Distrikte sind keine Rostocker Distrikts-, städtische oder Oeconomie-Güter.

22) Am 30. Junii 1755, also wenige Monate nach der Abfassung des Landesvergleichs wurde von der Hand des Kanzlers von Ditmar, dessen vorzügliche Mitwirkung bei jenem Grundgesetze bekannt ist, ein Regierungs-Rescript „An sämmtliche Eingesessene von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte des Amtes Wittenburg" erlassen, wobei die Aufschrift in dorso lautet:

„Denen resp. Wohlgeborenen und Vesten, auch Ehrsamen,

Unseren lieben Getreuen AmtsDeputirten von Bülow auf Camin, wie auch sämmtlichen von der Ritterschaft und übrigen Eingesessenen Unseres Amtes Wittenburg" 2c. 2c.

Da nun im Amte Wittenburg keine Rostocker Distrikts- noch städtische oder Öconomie-Güter liegen, so kann der Gegensatz, welchen Ditmar gegen die Ritterschaft macht, nicht auf jene, sondern nur auf die bürgerlichen Gutsbesitzer in diesem Amte gedeutet werden.

23) Die Anlage Nro. V. zum Protocolle des Antecomitial-Convents vom October 1755 ist unterzeichnet von:

„Ritterschaft und Eingesessene des Amts Boizenburg",

wovon Dasselbe, was so eben ad Nro. 22 bemerkt worden ist, gilt.

Zur Verstärkung des Beweises mögen noch folgende Stellen dienen, in denen die adelichen Gutsbesitzer von den bürgerlichen durch dieselbe Bezeichnung geschieden werden:

24) In dem Contributions-Edicte der Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht d. d. Sternberg d. 18. Dec. 1634 heißt es:

Und sollen demnach deme zu Folge alle von Adel und Landbegüterte, wie auch die Städte und deren Bürger und Einwohner, so Land-Güter haben, nebenst den Witfrawen, so ihre Leibgedings-Güter einhaben, oder deroselben Verwalter, auch Ein- und Ausländische, der Compte-reyen und andere Landgüter einhabende Personen u. s. w.

25) Das Contributions-Edict Herzog Adolph Friederichs d. d. Schwerin, d. 28. Januar 1651 lautet:

Insonderheit aber sollen sowohl unsere Beamten für die Amtsbedienten und Unterthanen, als auch die vom Adel

und andere Landbegüterte, für sich und die Ihrigen, wie auch ihre Unterthanen, obgesetzte Contribution ...... getreulich einfordern.

26) Contributions-Edict d. d. Rostock d. 12. Septbr. 1704: Zum andern, alle Fürstl. Land-Hoff- und Hoff-Gerichts-Räthe, wie auch Land-Marschälle, Officierer und andere Bediente bei Hofe, und in denen Collegiis, welche Güter im Lande haben, dann folgends die vom Adel und andere Landbegüterte, wie auch adliche Wittwen und Jungfrauen, Beides in Städten und auf dem Lande, so gleichfalls eigene Güter im Lande haben u. s. w.

27) Nebenmandat vom 28. Julii 1711 zum Aufbot der Ritter- und Lehnpferde d. d. Schwerin d. 24. Julii 1711. Demnach Wir bei gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, der Nothwendigkeit erachten, Unsere Ritter- und Lehn-Pferde aufzubieten. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr von beygeschlossenem Mandato ein Exemplar einem jeden, in dem euch anvertrauten Ambte gesessenen von Adel, und allen übrigen, so adeliche Güter besitzen, schleunig und ungesäumbt insinuiren .... sollet.

28) Wenn es in dem vom Kanzler Ditmar contrasignirten Rescripte an den Engern-Ausschuß d. d. Schwerin, d. 24. Julii 1755 heißt:

„Nachdem nunmehr der mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 18. April a. c. getroffene Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich im Abdruck fertig geworden; So haben Wir nicht nur jedem Eingesessenen vom Adel und Land-Begüterten ein Exemplar davon zufertigen, sondern auch an gesammte Unsere Collegia darüber beykommendes Rescript ergehen lassen,"

so läßt der Zusatz: Landbegüterte eine Deutung auf die Eigenthümer von Rostocker Distriktsgütern offenbar nicht zu.

Unter den angeführten Stellen waren zwei (Nro. 22 und 23) aus demselben Jahre, in welchem der Landesvergleich zu Stande gekommen ist. Diese Stellen, in welchen über die Bedeutung der Worte: Ritterschaft und übrige Eingesessene kein Zweifel sein kann, werfen mithin ein unzweideutiges Licht auf die zahlreichen Stellen des Landesvergleichs, in denen diese Ausdrücke vorkommen, und welche, für sich betrachtet, etwa eine andere Auslegung zulassen könnten.

Die hier, auch für den Landesvergleich nachgewiesene, auf den angesessenen Adel beschränkte Bedeutung des Worts Ritterschaft ist jedoch für unsere ganze Untersuchung ein so wichtiger Punkt, daß ich die Anführung anderweitiger Beweise für dieselbe nicht unterlassen kann.

Die Accise- oder Consumtions-Steuerfreiheit der Ritterschaft ist eins von den Rechten, welche in den Landesverhandlungen der früheren Zeit fast am häufigsten besprochen und landesfürstlicher Seits zugesagt worden ist. Der §. 95 des Landesvergleichs „bestätigt" dieses Recht „denen vom Adel", weil die früheren Landesherren es „der Ritterschaft" zugesagt hätten. Wäre in diesem §. unter dem Ausdrucke Ritterschaft etwas mehres verstanden, als unter den Worten: die vom Adel, so würde folgen, daß der Landesvergleich, ohne daß sich ein Motiv dafür denken ließe, den bürgerlichen Gutsbesitzern dies bis dahin ihnen zuständige Privilegium entzogen hätte. Übrigens ist es eine bekannte Sache, daß die fragliche Steuerfreiheit zu keiner Zeit den bürgerlichen Gutsbesitzern, oder deren

Wittwen und Kindern, sondern stets nur dem Adel zugestanden hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er begütert sei, da das Privilegium der Ritterschaft nicht blos für ihre Person, sondern auch für ihre Wittwen und Kinder (jeden Grades) verliehen war.

Beiläufig knüpfe ich hier die Vertretung an, daß noch im Jahre 1773 der Engere-Ausschuß der Ritterschaft den Adel in Bezug auf diese seine Steuerfreiheit gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock vor dem Hof- und Landgerichte und dem Reichshofrathe vertreten hat. Man kann hieraus, wie aus der Vertretung der eingebornen Ritterschaft gegenüber dem Baron von Langermann (§. 19) sehen, mit welchem Grunde der „Darlegung" der Vorwurf gemacht worden ist, *sie* stelle den Engern-Ausschuß (von der Ritterschaft) als ein Organ besonderer Standesinteressen dar. [4])

Nach der Trauer-Ordnung vom 12. Septbr. 1749 ist das Privilegium der stillen Beerdigung ertheilt:

„Denen von Adel, sie seien begütert oder nicht, und anderen vom Stande, sowohl auf dem Lande als in den Städten." [5])

Der §. 508 des sechs Jahre späteren Landesvergleichs lautet:

Wir lassen auch hiemit aus landesfürstlicher Macht und Gnade, sowohl *Denen von der Ritterschaft*, als Allen und Jeden vom Stande, auf dem Lande und in

---

4) *Beseler* im dritten Sendschreiben, S. 64.

5) *Siggelkow*, Handbuch des Mecklenb. Kirchen- und Pastoral-Rechts, 1797, §. 348.

den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntägen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werktägen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maaßgebung unserer publicirten Trauer-Ordnung vom 12. Septbr. 1749 und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-, Prediger- und Schulgebühren, beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

Siggelkow bemerkt zu diesem §.:

Zu den Standespersonen werden in dieser Absicht, außer den Adlichen, keine geringere Personen gerechnet, als die nicht würkliche Räthe, oder Vorderstädtische Bürgermeister sind. Ein bloßer Landbegüterter gilt deswegen noch nicht für eine Standesperson.

Circularverordn. an die Superint. v. 16. Novbr. 1775 und viele Specialverordnungen.

Hiernach scheint kein Zweifel bleiben zu können, in welchem Sinne der Landesherr das in §. 508 gebrauchte Wort „Ritterschaft" verstanden habe. Nicht alle Eigenthümer ritterschaftlicher Güter hat er darunter begriffen, sondern nur diejenigen, welche adelicher Geburt sind. Sollte aber Jemand einwenden, daß in den von Siggelkow citirten Circular-Verordnungen unter „Landbegüterte" die Eigenthümer der Rostocker Districts- u. s. w. Güter gemeint seien, so würde ihn zu allem Überflusse das Antecomitial-Convents-Protocoll von 1757 widerlegen, welches folgende Stelle enthält (p. 29):

Dnus. Deputatus des Amts Buckow übergab hierauff ein Gravamen von wegen des Hrn. Schröders zu Gr. Nienhagen wegen der ihm verweigerten stillen Beysetzung, dem §. 508 des Erbvergleichs zuwider. Zwar existirete der Cas noch nicht; die Anlage der Documentorum (sub Nr. XIII.) zeigete aber mit mehreren, daß desfalls schon eine Verordnung an den Superintendenten ergangen wäre. Deputatus hoffete also, daß HHn. Deputati dem Löbl. Engern-Ausschuß auftragen würden, ihm hierunter mit der nöthigen Information an die Hand zu gehen.

Hierauf resolvireten HHn. Deputati, den Löbl. Engern-Ausschuß zu ersuchen, dem querulirenden Hn. Schröder eine dem Erb-Vergleich gemäße Bedeutung zu geben.

Die hier in Bezug genommene Anlage Nr. 13 lautet:

Friederich V. G. G. H. z. M.

Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure unterth. Anfrage vom 7. dieses, hiemit zur gndsten Antwort: daß in dem §. 508 des jüngsten Landes-Vergleichs, wo von der stillen Beisetzung ohne Special-Dispensation die Rede ist, keine andere als Nobiles und würkliche Räthe, oder die mit diesen gleichen Ranges sind, zu verstehen sein, und habet ihr solches bedürfenden Falles in unserer euch anvertrauten Superintendentur gehörigermaaßen bekannt zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

Schwerin, den 13t August 1757.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superintendenti

D. Rönneberg zu Güstrow.

Der §. 357 des Landesvergleichs versichert „denen von der Ritterschaft" hinkünftig in allen Ausfertigungen der Landes-Collegien zu Anfang den Gnadengruß und am

Ende die Gnaden-Versicherung. Dennoch ist von Stund' an die Ausführung dieses Versprechens von allen landesfürstlichen Collegien auf den Adel beschränkt worden. Wie ist es denkbar, wenn die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ritterschaft gehörten, daß man die auch ihnen gegebene Zusage ihnen vorenthalten habe, abwartend, ob sie gegen diese Verletzung Reclamationen erheben würden? Diese Beschränkung der Curialien läßt sich nur dadurch befriedigend erklären, daß der Begriff Ritterschaft nach dem damaligen allgemeinen, und also von der hohen Landesherrschaft so gut wie von den Behörden getheilten Sprachgebrauche auf den Adel beschränkt war. Wenn, um dieses Argument zu schwächen, behauptet worden ist, theils sei dies eine Sache, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer in ihrem Verhältnisse zur Landesregierung, nicht aber zu den adlichen Mitgliedern der Ritterschaft betreffe; theils scheine darin überhaupt bis jetzt keine feste Norm beobachtet worden zu sein, [6]) so ergiebt der erste Theil dieser Behauptung, daß man auf die ungemeine Wichtigkeit dieses Umstands als eines Beweises für den Sinn, welchen zur Zeit des Landesvergleichs Jedermann mit dem Worte Ritterschaft verband, gar keinen Verdacht geworfen haben. Und was zur Bewahrheitung der zweiten Hälfte der Behauptung angeführt wird, nämlich daß in einem Rescripte vom 7. Novbr. 1795, welches sich gerade auf die streitigen Standesverhältnisse beziehe, bürgerlichen Gutsbesitzern die Curialien der §§. 357 und 358 des Landesvergleichs gegeben worden seien, dieser Vorgang ist eben wegen seiner Veranlassung und

---

6) Beseler im dritten Sendschreiben S. 32.

wegen der bekannten Tendenz des damaligen Regierungspersonals so sehr als ein exceptioneller charakterisirt, daß er zum Beweise der Behauptung: es sei bis jetzt überhaupt keine feste Norm in den Curialien an bürgerliche Gutsbesitzer beobachtet worden, völlig untauglich ist. Jedenfalls stört er auf keine Weise den Schluß, den wir von dem constanten Gebrauche in der dem Landesvergleiche unmittelbar folgenden Zeit auf die Bedeutung des Worts Ritterschaft in jenem Grundgesetze machen mußten.

Was ist, fragen wir jetzt, angeführt worden, um den aus allen diesen Argumenten unabweislich hervorgehenden Satz: daß bürgerliche Rittergutsbesitzer früher und noch zur Zeit des Landesvergleichs nicht zur Ritterschaft gehört haben, zu widerlegen? Man hat gesagt, sie hätten die Union, den Erbvergleich von 1755, den Incorporations-Vergleich der Schwerinschen Stifts-Ritterschaft d. d. Bützow, den 30. Septbr. 1773. und den Vergleich mit den Aulicis d. d. Rostock den 24. Octbr. 1789. unterschrieben. 7) Daß diese Behauptung in Bezug auf die Union völlig grundlos sei, ist im §. 25. bewiesen; die Unterschrift des Erbvergleichs von Seiten (19) bürgerlicher Gutsbesitzer muß allerdings zugegeben werden, ist aber kein Beweis dafür, daß sie damals zur Ritterschaft gerechnet worden seien, wenn man nicht etwa auch die Frauen und den Litiscurator, welche diese Urkunde ebenfalls unterschrieben haben, deshalb zur Ritterschaft zählen will. Die beiden letztgenannten Urkunden aber gehören

7) Beseler a. a. O.

bereits einer Zeit an, für welche ein veränderter Sprachgebrauch nicht bestritten werden soll.

Man könnte auch noch dieses für die beständige Mitgliedschaft bürgerlicher Gutsbesitzer im Corps der Ritterschaft geltend machen, daß sie zu jedem Landtage durch ein landesherrliches Ausschreiben berufen worden seien, wenn man zu diesem Behufe nicht ignoriren müßte, daß ein solches Ausschreiben auf jedes ritterschaftliche Gut, ohne Rücksicht auf die Landtagsfähigkeit seines Inhabers, also z. B. auch auf ein Gut, welches im Eigenthume eines Kindes steht, geschickt wird. Allerdings ist dieser Gebrauch die Veranlassung geworden, daß in neuerer Zeit bürgerliche Gutsbesitzer die Landtage besucht haben, und indem man sie das eine und das andere Mal zum Votiren zuließ, nunmehr de jure Mitglieder der Ritterschaft geworden sind. Aber wie wenig indulgent man in früherer Zeit in dieser Hinsicht gewesen ist, darüber sind gerade die beiden Fälle belehrend, welche man angeführt hat, um die Mitgliedschaft bürgerlicher Gutsbesitzer in der Ritterschaft durch ihre Berufung zu den Landtagen zu beweisen.

Der bürgerliche Lehnmann Andreas Hundt sei im Jahre 1633 von dem Besuche der Landtage und ritterschaftlichen Versammlungen dispensirt worden. Hieraus soll folgen, daß damals die bürgerlichen Gutsbesitzer gleiche landständische Rechte mit den adelichen gehabt hätten. Aber gerade an diesem Beispiele läßt sich zeigen, wie wenig die bürgerlichen Gutsbesitzer damaliger Zeit nach ihrer eigenen Überzeugung auf gleicher Linie mit den adelichen standen, wie sie sich vielmehr in einem bestimmten Gegensatze zu

denselben fühlten. Denn dieser Andreas Hundt sagt in der Supplik, auf welche die erwähnte Dispensation erfolgt ist:

„Allein weil meine bedenkliche Ursache hiebei zu consideriren, ich ungerne mit dem onere der Landtdage vndt zusammenkünften der von Adel mögte zu schaffen haben"

und in einem Bericht vom 8. Mai 1637 sagt er:

„Nachdem ..... die Luft diesen Ohrt so stark, daß der Adelstand mich nicht mehr gedulden kann, vor ..... mich selbst am besten, daß ich dieß Gut quittire,"

Beseler führt, wie bereits im §. 12. Note 3. erwähnt worden ist, außer der Berufung des Lieutenant von Hünemörder noch an, daß im Jahre 1733 der Rostocksche Rathsverwandter N. Schröder auf Gr. Nienhagen „gleich andern von unser lieben und getreuen Ritter- und Landschaft" zum Landtage entboten sei. Dies soll „deutlich zeigen, daß nach dem officiellen Sprachgebrauche jener Zeit die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ritterschaft gezählt worden seien." [8]) Allein durch ein glückliches Ungefähr ist gerade in Bezug auf diesen Wandschneider (Tuchhändler) Schröder (denselben, welchem die stille Beerdigung landesherrlich verweigert wurde, weil diese nur der Ritterschaft vergönnt worden, „worunter keine andere als nobiles zu verstehen seien"), uns überliefert worden, daß, als er in dem Irrthum, durch dieses Ausschreiben zur Beziehung des Landtags berechtigt zu sein, sich dort einfand, er durch den Landmarschall ersuchet worden ist, sich

8) Drittes Sendschreiben S. 31.

der ritterschaftlichen Zusammenkünfte zu enthalten, „ratio, weil er nicht zu der Ritterschaft gehöret.“ 9)

So kann also die Prüfung der Argumente, durch welche man den bürgerlichen Gutsbesitzern aus der Zeit vor dem Landesvergleiche die Mitgliedschaft in der Ritterschaft hat vindiciren wollen, nur dazu dienen die Überzeugung von dem Gegentheile zu befestigen, welche aus den zu Anfange dieses §. zusammengestellten Gründen entspringen mußte, und der im vorigen §. aus dem historischen Zusammenhange gewonnene Satz, daß bürgerliche Gutsbesitzer nicht zur Ritterschaft gehören, erscheint noch für die Zeit des Landesvergleichs durch eine Reihe von Zeugnissen vollständig gerechtfertigt. Unter diesen Umständen aber muß die Behauptung, daß dieselben damals fähig gewesen seien, irgend eine Landescharge zu bekleiden, also namentlich, in den Engern-Ausschuß der Ritterschaft gewählt zu werden, für so sinnlos gelten, daß wir darüber kein Wort verlieren mögen.

---

§. 27.

Die Scheidung der eingebornen Ritterschaft von dem ausländischen Adel. Die Receptionen.

Der Unterschied der politischen Rechte von den privaten, dessen bereits im §. 23. (p. 150) gedacht wurde, ist ein so wesentlicher, daß, wer sich der Vorstellung hingeben wollte, ein öffentliches Recht, dessen Subject er ist, stünde ihm

---

9) *cfr.* oben S. 127.

gleich dem Eigenthume an einer Sache oder der väterlichen Gewalt zu, zu den erheblichsten praktischen Irrthümern geführt werden müßte. Allein diese Vorstellung, daß die politischen Rechte den Berechtigten wie Privatrechte zustünden, hat das Mittelalter erfüllt, unter ihrer Herrschaft haben die Staaten der Gegenwart sich aufgebaut, erst die neuere Zeit hat, indem sie jene Rechte überhaupt in Zweifel zog, die Augen über ihre wahre Natur geöffnet. So verkehrt wir nun handeln würden, wenn wir bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Staatsrechte auf jene Wahrheit verzichteten, eben so verkehrt würde es sein, wenn wir die Vergangenheit erforschen wollten, ohne diesen Irrthum, welcher sie beherrschte, in Ansatz zu bringen.

Bei keinem Rechte der Mecklenburgischen Ritterschaft lag die privatrechtliche Auffassung so nahe, als bei demjenigen, welches derselben neben den Städten an den Klöstern eingeräumt worden war. Wie die damaligen Ritterschaftlichen Geschlechter die Klöster als eine unmittelbar zu ihrem Nutz und Frommen gereichende Erwerbung ansehen mußten, so konnten auch unmöglich die Landesherren von der Ansicht frei bleiben, daß sie dem Adel ihres Landes auf ewige Zeiten einen pecuniairen Rückhalt verliehen hätten, indem sie die Klöster der Disposition ihrer Landschaft dergestalt überwiesen, daß „die Jungfrawen beider stende“, „von Adel und stetten“, in denselben ein Unterkommen finden sollten. Von jeher war die rechtliche Ansicht herrschend gewesen, daß wie das einzelne Gut nächst dem gegenwärtigen Inhaber dem ganzen, mit ihm zu einem Helm und Schilde gebornen Geschlechte zustehe, also nächst diesem einzelnen Geschlechte den gesammten

Geschlechtern. Diese Ansicht, welche sich praktisch in einem Retractrechte der Agnaten und einem subsidiairen Retractrechte der gesammten Geschlechter äußert, tritt noch ganz spät einmal, in den Rehnaischen Vergleichstractaten de Octbr. 1706 hervor. Unter dieselbe Idee mußte auch das Verhältniß der Ritterschaft zu den Klöstern fallen. Auch diese mußten, abgesehen von dem Antheile der Städte, als ein Gesammteigenthum sämmtlicher ritterschaftlichen Familien erscheinen. Diese privatrechtliche Auffassung manifestirte sich alsbald in den Verträgen, welche die Ritterschaft mit den Städten über das gegenseitige Maaß der Benutzung zu schließen suchte, und bei welchen sich geltend machte, daß, wenn irgend ein erheblicher Nutzen der Klöster bestehen bleiben, und der Ritterschaft Jungfrauen nicht ganz zurückstehen sollten, „welche doch mit schwererer Ungelegenheit als Bürgerkinder unterzubringen wären", die Zahl der zuzulassenden Bürgertöchter auf ein gewisses Maaß gesetzt werden müsse. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes nahmen die Städte nicht in Abrede; 1737 kam ein solcher Vertrag zu Stande, und indem die Landesherren im §. 125 des Landesvergleichs denselben bestätigten und zu einer Modificirung desselben die Hand boten, anerkannten sie auf's Neue die privatrechtliche Auffassung der ständischen Rechte an den Klöstern.

Als nachmals fremde adeliche Familien in die Ritterschaft eintraten, und im 17ten Jahrhunderte die Zahl derselben zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe wuchs, konnte darüber, daß dieser Umstand die Rechte derjenigen Familien nicht schmälern dürfe, denen, wie man es auffaßte, die Klöster überwiesen worden, so wenig ein Zweifel sein, als

darüber, daß, wenn etwa neue städtische Commünen in den landschaftlichen Verband eintreten sollten, die Kinder derselben an den städtischen Klosterstellen keinen Theil haben würden. In Bezug auf die Ritterschaft stellte sich der Concurrenz derselben zu den Klöstern noch ein anderes Hinderniß in den Weg. Damals war bereits durch ganz Deutschland der Rechtssatz herrschend geworden, daß zum Eintritte in ein Capitel oder in ein Stift der Adel nicht genüge, sondern daß es Ahnen- (stiftsmäßiger) Adel sein müsse. Der neu hereingekommene Adel war aber großentheils neuer, theilweise nicht einmal „uncontradicirlicher" Adel (§. 25.). Indem nun die Begriffe neu hereingekommener und neu gemachter Adel sich in der Vorstellungsweise jener Zeit mit einander verwebten, mußte sich das (allgemein deutsche) Erforderniß der Stiftsmäßigkeit für Mecklenburg in das Erforderniß der Eingeborenheit (des Geschlechts) umsetzen, für welches man in den Worten der Reversalen eine ausdrückliche Bestätigung finden mogte.

Jene zuerst erwähnte Vorstellung, derzufolge die Gesammtheit der Mecklenburgischen Geschlechter als das Subject privatrechtlicher Erwerbungen dem Landesherrn gegenüber aufgefaßt wurde, war der Anwendung auch auf die rein ständischen Verhältnisse fähig. Sobald sich nun, namentlich aus Veranlassung der Klöster, innerhalb der Ritterschaft ein Gegensatz des ausheimischen Adels gegen den eingebornen gebildet hatte, so mußte sich an diesen die Ansicht, daß nur der letztere die Ritterschaft im Ganzen oder zu einem Theile zu vertreten fähig sei, um so leichter anknüpfen, als bereits dem früheren Staatsrechte der Satz nicht fremd gewesen war, daß zu einer solchen Ver-

tretung nur ein besonderes Ansehen und Vornehmheit berechtige. Wir haben im §. 25. gesehen, daß vor der Ausbildung des niederen Adels, als die landständischen Rechte bei der Mannschaft waren, zu einer persönlichen ständischen Thätigkeit doch nur die Ritterwürde berechtigte. Aber auch aus dem 16ten Jahrhunderte sind uns mehre Stellen erhalten, in denen bei einer solchen persönlichen Thätigkeit die Vornehmheit ausdrücklich hervorgehoben wird. Dahin gehört z. B. die Herzogliche Replica auf dem Landtage von 1555 auf Judica:

> Der Vertrag zwischen beederseits Unsern gnädigen Herren soll, wie begehret wird, öffentlich verlesen werden, dagegen begehren J. F. G. daß etliche vornehmste von der Landschafft verordnet werden, die, neben den Land-Räthen, den Vertrag versiegeln.

Ferner das erste Gravamen der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1563, wiederholt auf dem im März 1570 zu Güstrow gehaltenen Landtage:

> Dann sich die vnderthenige Erbarn Ritterschaft vndertheniglich zu erjnnern, das E. F. G. hochlobliche Vorfaren von Derselbenn Landtstendenn vnnd Ritterschafftenn zuweilen zu 24. auch woll jnn die 30. vonn denn vornembsten vnnd eltestenn, nechst den Fürstlichenn Hofrethenn, zum Fürstlichenn Rath vnnd Gerichtstuell jeder zeit getzogenn, von denen auch jnn vorfellenn, denn Landesbrauch betreffendt, E. F. G. bericht vnnd Rath genommenn.

Namentlich für die Ständischen Ausschüsse gesellte sich zu diesem Motiv, um die Ausschließung des neuen Adels zu rechtfertigen, der Umstand, daß bereits in der Union bestimmt war, daß die Vacanzen, die im Personale des

großen Ausschusses entstehen dürften, durch „etzliche von den Geschlechten" ersetzt werden sollten. Vor Allem aber mogte sich diese Ansicht dadurch fixiren, daß den neuen Adel weder Eitelkeit noch Theilnahme an dem Wohl des Vaterlandes trieb, sich zu diesen Stellen zu drängen, und wo einmal ein fähiger Mann das neue Vaterland lieb genug gewonnen, um seine Thätigkeit den Angelegenheiten desselben zu widmen, da nahmen die einheimischen Geschlechter ihn gerne ohne Weiteres in ihre Reihen auf. Der Rechtssatz, daß es zu einer solchen Aufnahme eines förmlichen Beschlusses, gewisser Requisite und Prästationen bedürfe, gehört erst dem 18ten Jahrhunderte an, und hat mannigfache Phasen durchlaufen, bis er im Jahre 1795 sich auf seine gegenwärtige Gestalt fixirt hat. Der Satz aber, daß die Aufnahme ein Act der Willkühr der eingebornen Ritterschaft sei, hat sich ohne die geringsten Modificationen von dem 16ten Saeculum her bis zu jenem Vertrage mit den non-receptis erhalten. Neuerdings ist freilich beaauptet worden, daß die ganze Idee von einem Gegensatze der eingebornen und nicht eingebornen Ritterschaft erst im 18ten Jahrhunderte entstanden sei, und namentlich ist eine Stelle des Landtagsprotocolls von 1714 als die Quelle dieser Ansicht angegeben worden, wobei man nicht verfehlt hat, durch die unwahre Behauptung, es sei jene Stelle nach geschlossenem Landtage von neun einzelnen Personen zu Protocoll gebracht worden, die Entstehung der ganzen Ansicht auf die Privatabsichten dieser Neun zurückzuführen. Da es sich aber doch nicht füglich verbergen läßt, daß bereits in dem bekannten ritterschaftlichen attestatum vom 24. Novbr. 1706 die Ansicht klar

ausgesprochen ist, daß die Ansässigkeit und der adeliche Stand allein noch nicht genügen, um die Wohlthaten und Freiheiten der Ritterschaft zu gewähren, sondern daß es dazu bei den ansässigen „Frembden, die einen gleichmäßigen Stand mit uns haben", der Aufnahme bedürfe, so ist anderswo die Entstehung der Ansicht auf die, wenige Wochen früheren Rehnaischen Vergleichstractaten zurückgeführt worden. Allein es zeugt von einer geringen Bekanntschaft mit der Weise, in welcher historische Motiven wirken, wenn man die Entstehung einer Spaltung innerhalb der Ritterschaft in eine Zeit setzen will, in welcher dieselbe der größten Einigkeit bedurfte, um der energischen und mit solider Macht dastehenden Landesherrschaft gegenüber, die von den Vorfahren erworbenen Privilegien zu bewahren. Unmöglich konnten unter den damaligen Zeitumständen die Lenker der ritterschaftlichen Angelegenheiten auf etwas Mehres als dies bedacht sein, oder gar durch unbegründete Ueberhebung es wagen, Veranlassung zu einer Opposition im Innern der Ritterschaft zu geben, welche derselben offenbar verderblich werden mußte. Jedenfalls ergiebt sich die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die Rehnaischen Tractaten die Scheidung innerhalb der Ritterschaft veranlaßt hätten, aus der Thatsache, daß letztere bereits vor der Anknüpfung jener Unterhandlungen in den Landesarten zu finden ist. So z. B. lautet die Anlage L. zum Landtagsprotocolle von 1705 (p. 123 — 128) folgendermaaßen:

Tit. von Ritter- und Landschaft.

Denenselben kann nicht ümbgang nehmen hiedurch zu hinterbringen, welcher gestalt durch m. H. Schwager Christian Campzen zu Koppelow, daß meine Tochter die

Expectance im Kloster Malchow erhalten mögte, bei Sie gebührende Ansuchung thun lassen, gestalt Er mir dann auch eröffnet hat, daß besage des Kloster-Küchenmeisters in copia beigehenden Scheins das beim Kloster verordnete Einschreib-Geld nebst anderer Gebühr bereits im Monaht Januarii laufenden Jahres ausgezahlet worden; wenn aber nachher in Erfahrung gebracht, daß einige, so sich allererst nach meiner Tochter angegeben haben, dieser meiner Tochter doch vorgezogen werden wollen, so daß meine Tochter die 30ste Stelle nur bekommen würde. So wil nicht verhoffen, daß die gemachte Verordnung mir zum praejuditze undt Nachtheil werde verrücket werden, besondern lebe zu meine allerseits hochgeEhrteste v. großgl. Herrn vielmehr des zuversichtl. Vertrauens, Sie nach dero beiwohnenden aequanimitaet nunmehro die Expectance mir würkl. gütigst ertheilen, auch mir vndt. meiner Tochter nichts prajudicirlichs verhängen werden, der ich u. s. w. Göttin d. 19. Septembr. 1705.

Christoph Albrecht von Hein.

Auf diese Supplik ist folgende, in dorso befindliche Decretur von der versammelten Ritter- und Landschaft gefaßt worden:

Wenn der H. Obriste Hein seine Person (:w i e a n d e r e b i s h e r o u n b e k a n n t e G e s c h l e c h t e r i n d e r g l e i c h e n f a l l t h u n m ü s s e n:) wird gebührend legitimiret haben, soll die reception seiner Tochter inß Kloster Malchow nicht difficultiret werden. Malchin den 22. Fbr. 1705.

Außerdem ist in dem bekannten Schreiben der Herzogin Magdalena Sybilla vom 24. Febr. 1664, in welchem sie

die Provisoren des Klosters Ribnitz um die Einschreibung der Tochter ihres Hofmeisters von Lüttichau ersucht, der passus:

„Ueber daß hat sich Ihr Vater schon durch acquirirte liegende Gründe in diesen Landen zum indigenat capabel gemacht“

auf keine andere Weise zu erklären, als so, daß nach der Ueberzeugung der Herzogin die Ansässigkeit noch nicht den Indigenat gebe, sondern nur eine Vorbedingung desselben sei. Denn dieser Hofmeister von Lüttichau war, nach den derzeitigen Steuerregistern, wirklich mit „einem landtagsfähigen Landgut“ (Tenze, R. A. Güstrow), angesessen, was Beseler [1]) bezweifelt. Und noch deutlicher geht der Begriff, welchen die Herzogin mit den Worten Indigenat, ausheimisch, einheimisch, verbunden hat, aus dem voraufgehenden Satze in Beihalt des Umstands hervor, daß die dort erwähnte Mutter des einzuschreibenden Fräuleins eine Oertzen (Eva Maria v. Oertzen aus dem Hause Roggow) war.

Die Rechtsgrundsätze, unter denen die Receptionen stehen, haben sich, wie gesagt, erst im achtzehnten Jahrhunderte ausgebildet. Fragen wir nach der Rechtsquelle, aus welcher dieselben geflossen, so finden wir, daß sie durch (ausdrückliche) Statuten entstanden sind. Es ist nicht etwa die gemeinsame Überzeugung: so sei es recht (welche wir Gewohnheitsrecht nennen), sondern die bewußte Thätigkeit der Ritterschaft (und Landschaft), welche kraft ihrer Autonomie auf verschiedenen Landtagen jene Grundsätze geschaffen hat. Dergleichen Beschlüsse sind namentlich auf

1) Drittes Sendschreiben, S. 45.

den Landtagen von 1714, 1715, 1721[2]) und 1723 gefaßt, und in Grundlage derselben bereits vor dem Landesvergleiche, ja selbst auf dem Convocationstage, auf welchem letzterer zu Stande kam (d. 8. Oct. 1754: v. Wendessen), Familien von ausheimischem Adel recipirt worden.

Wenn wir die Gültigkeit dieser Beschlüsse in Frage ziehen, so werden hier jene Erörterungen in der That von Wichtigkeit, welche wir in den §§. 22. und 23. vorgenommen haben. Der Inhalt der hier in Betracht kommenden Beschlüsse ist ein ähnlicher, wie der des dort angenommenen Statuts, und wenn letzteres in der Prüfung bestand, so muß dies bei den ersteren noch vollständiger der Fall sein. Denn theils ist das Rechtsinstitut der Receptionen Landesherrlicher Seits (durch den §. 167 des Landesvergleichs, durch die Billigung der Receptionen Ditmar's und Brandenstein's, durch den Vergleich wegen der Klöster von 1809 §§. 2, 3, 5.) anerkannt worden, theils kann von einer Verletzung der jura singulorum hier schon um deswillen nicht die Rede sein, weil diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche man sich als verletzt denken könnte, sowohl einzeln als (1795) in Complexu mit diesem Zustande der Dinge sich einverstanden erklärt haben. Was aber in formaler Hinsicht an den einen oder den andern

---

2) Vergl. oben §. 18. Nr. *II.* — Beseler (drittes Sendschreiben, S. 52.) hält es für „kaum wahrscheinlich, daß die Receptionsangelegenheit schon so früh ihre definitive Erledigung gefunden" habe. Dies ist freilich die leichteste Weise, um ein historisches Factum hinweg zu kommen, gründlicher wäre es fast gewesen, sich das Landtagsprotocoll von 1721 aufschlagen zu lassen.

jener Beschlüsse ausgesetzt worden ist, das beruht auf Unkunde oder Entstellung der Wahrheit.[3])

---

3) So z. B. ist gegen die Gültigkeit des Landtags=*Conclusum* von 1714 eingewendet worden, es sei nach geendigtem Landtage von neun Herren zu Papier gebracht worden. Wie es sich mit der Richtigkeit dieser Ausstellung verhalte, wird sich aus folgenden Auszügen des Landtagsprotocolls ergeben. „S. 120 (den 16. October.) Hienegst haben Anwesende von Ritter= und Landschaft resolviret, von dem publicirten Landtagsschluß und von allen denen darin enthaltenen gravirenden präjudicirlichen Punkten an den ꝛc. Reichshofrath *eventualiter* zu appelliren.“

Hierbei findet sich am Rande folgende Notiz von der Hand des Landes=Secretairs:

tempore appellationis praesentes fuere die drei Herren Landräthe und Landmarschälle, Herr Kammerjunker von Regendank, Herr Major von Bülow zu Elodram, Herr Hauptmann v. d. Lühe zu Pantzau, Herr von Hobe zu Wastow, Herr Bürgermeister Stever.

Von S. 120 bis 127 sind mehrfache Landes=Angelegenheiten decidirt, hierauf folgt auf S. 127 der bekannte Beschluß: „Ferner ist man auch in Erfahrung gekommen“ u. s. w.; von S. 129 an sind die Verhandlungen des folgenden Tages (17. October) protocollirt bis S. 134, woselbst sich die gewöhnliche Schlußbemerkung findet:

Womit sich denn diese Landtags=Diät im Namen Gottes geendiget.

Hieraus ergiebt sich, daß der fragliche Beschluß zwar nach publicirtem fürstlichen Landtags=Abschiede, aber keineswegs vor geschlossener Landtagsversammlung gefaßt worden ist, und auch die an sich unerhebliche Ausstellung, daß nur neun, oder wie es richtiger heißen müßte, zehn Herren bei Fassung desselben gegenwärtig gewesen, zeigt sich als factisch unbegründet, da die Notiz des Landes=Secretairs sich nur auf den Augenblick der interponirten Appellation bezieht, wie denn namentlich die spätere Anwesenheit des Obristlieutenant von Bassewitz (der unter jenen zehn Herren nicht mit aufgeführt ist,) ausdrücklich documentirt ist.

Die Quelle dieser unwahren Ausstellung ist die 21ste Anmerkung zu dem Vortrage des Herrn von Flotow auf Wildkuhl, von welcher aus sie ohne weitere Prüfung in die neueren Druckschriften übergegangen ist.

Daß die Scheidung des angesessenen Adels in eingebornen und ausheimischen rechtsgültig sei, ist für die Verhältnisse, wie sie sich gegenwärtig gestaltet haben, um deswillen von Wichtigkeit, weil sich hierdurch ein Einwand erledigt, den man nicht ohne Schein gegen jede Folgerung aus der nachgewiesenen früheren Beschränkung der Ritterschaft auf die adelichen Gutsbesitzer geltend machen könnte. Man könnte nämlich sagen, wie es sich auch immer in früherer Zeit verhalten haben möge, so seien doch gegenwärtig bürgerliche Gutsbesitzer Mitglieder der Ritterschaft; in dem (früheren oder späteren) Augenblicke, in welchem sie dieses geworden, müßten sie also auch in alle Rechte der Ritterschaft eingetreten sein. Diese Argumentation würde in der That richtig sein, wenn nicht zur Zeit des Eintritts der bürgerlichen Gutsbesitzer in die Ritterschaft bereits lange jene Unterscheidung im Innern derselben ausgebildet und rechtlich fixirt gewesen wäre, welche die sich ankaufenden Personen, die nicht zum eingebornen Adel gehörten, von gewissen ritterschaftlichen Rechten ausschloß. Diese negative Eigenschaft (nicht zum eingebornen Adel zu gehören,) hatten die Bürgerlichen mit dem ausheimischen Adel offenbar gemein, und sie konnten also unmöglich auf eine höhere Stufe treten, als auf welcher der letztere stand. Diese ganze Entwickelung der Verhältnisse und die rechtliche Beurtheilung derselben wird an folgendem Beispiele klar hervortreten. Denken wir uns eine Stadt, in welcher das bloße Bürgerrecht die Wählbarkeit in den Rath giebt. Nun wird den Gewerken diese Wählbarkeit entzogen, also etwa dieselbe auf die Mitglieder der Kaufmanns- und Krämercompagnien, oder gar nur der ersteren, beschränkt. Wenn hierauf

die Ärzte und Advocaten, oder die Hauseigenthümer der Vorstadt in den Gemeindeverband aufgenommen, Bürger werden, so mögen sie allerlei andere Rechte der Bürger in Anspruch nehmen — die Wählbarkeit in den Rath kommt ihnen auf keine Weise zu.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt bei Adler's Erben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gloeden, Iwan <<von>>,

Die Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engern-Ausschuß der Herzothümer Mecklenburg

Rostock 1843

J.publ.g. 284 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559371-8